

# Bezirks-Handbuch

für den

Verwaltungsbezirk

der

Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Herausgegeben

von

Hugo Freiherr von Kalitsch,

Königl. Sächs. Regierungs-Assessor in Chemnitz.

---

Zweite mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung abgeänderte und vervollständigte Auflage.



Chemnitz,

Verlag von Eduard Focke.

1878.

## Abkürzungen.

Im Texte des Handbuchs sind, soweit die bezüglichen Abkürzungen nicht bei den einzelnen Abschnitten und Paragraphen erläutert sind, überdies die gebrauchten Kürzungen in folgender Weise zu verstehen:

S. G. Bl. } = Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.  
G. B. }

R. G. = Reichs-Gesetz-Blatt (bez. Bundes-Gesetz-Blatt).

Erf.-D. = Erfahrungsordnung; erster Theil der deutschen Wehrordnung, abgedruckt im Sächs. Ges.-Bl. 1876, Seite 10 ff.

Kr.-Bl. = Verordnungsblatt der Kreishauptmannschaft Zwickau.

Chem. Tgb. = Chemnitzer Tageblatt.

S. = Seite.

## Vorwort zur 1. Auflage.

---

Nachdem durch die mit dem 15. October 1874 in's Leben getretene neue Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, die Zuständigkeit der Gemeinden bedeutend erweitert und dem Laienelement eine solche Mitwirkung bei der Verwaltung eingeräumt worden ist, welche eine specielle Kenntniß der Behörden-einrichtung und der hauptsächlichsten hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zum ersprießlichen Gedeihen der Selbstverwaltung erforderlich macht, so erschien eine den Organen der Letzteren jeder Zeit zugängliche Uebersicht der Verwaltungseinrichtungen ein Bedürfniß.

Diesem Bedürfnisse für den Bereich des amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirkes Chemnitz abzuhelpen, ist der Zweck dieses Handbuches.

Während dasselbe die Eintheilung des Königreichs und des Regierungsbezirkes Zwickau im zweiten und beziehentlich dritten Theile nur allgemein und soweit behandelt, als dies zum klaren Ueberblicke der gesammten Organisation des Staates nöthig scheint, beschäftigt sich der vierte Theil speciell mit dem Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz-Land, wie dieser Bezirk gegenüber dem Verwaltungsbezirke der eximirten Stadt Chemnitz, Chemnitz-Stadt, am zweckmäßigsten bezeichnet wird.

Wenn bei Darstellung der Verwaltung in ihren einzelnen Zweigen die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften Erwähnung gefunden haben, so sollte damit nicht eine erschöpfende Sammlung

aller Gesetzesquellen gegeben, sondern nur ein sicherer Führer zur leichten und schnellen Auffindung der hauptsächlichsten Vorschriften beim Bedarf in der Praxis geboten werden.

Hat man sich auch bemüht, aus den vorhandenen Unterlagen eine möglichst genaue Zusammenstellung der bestehenden Einrichtungen zu erreichen, so werden doch einzelne Ungenauigkeiten sich eingeschlichen haben. Möge man dieselben in Anbetracht der mit der erstmaligen Bearbeitung eines so umfangreichen Materials verbundenen Schwierigkeiten entschuldigen, dem Handbuche selbst aber eine wohlwollende Aufnahme zu Theil werden lassen.

Chemnitz, im Januar 1876.

**von Kalitsch.**

## Vorwort zur 2. Auflage.

---

Der Umstand einerseits, daß durch die neueste Gesetzregelung seit Anfang des Jahres 1876 mancherlei gesetzliche Bestimmungen Abänderungen erfahren haben, als auch anderseits der, daß im Personale der staatlichen und communlichen Verwaltungsbehörden und deren Organe viele Veränderungen eingetreten sind, machte eine Umarbeitung des im Jahre 1876 erschienenen Bezirksbandbuchs für die Handhabung im Geschäftsverkehr dringend erwünscht.

Die beifällige Aufnahme, welche das Buch in den Kreisen, für deren Zwecke es speciell bestimmt war, gefunden hat, und die Anerkennung desselben von kompetenter Seite, unter andren in der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung — Nr. 33 vom 23. April 1876 — und im Sächsischen Wochenblatte — Nr. 18 vom Jahre 1876, Seite 79, haben mich deshalb veranlaßt, diesem Wunsche durch sorgfältige Umarbeitung und Vervollständigung unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung und der in deren Folge eingetretenen veränderten Einrichtungen entgegen zu kommen.

Möge das Bezirksbandbuch in dieser neuen Gestalt allen denen, welche dazu berufen sind, in der Staats-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung zum Nutzen unseres sächsischen Vaterlandes, in irgend welcher Stellung mitzumirken, ein willkommener Führer und Rathgeber sein.

Chemnitz, im Februar 1878.

**von Kalitsch.**

# Inhaltsübersicht.

## Erster Theil.

Das königliche Haus . . . . .	Seite. 1
-------------------------------	-------------

## Zweiter Theil.

### Das Königreich Sachsen.

I. Größe, Umfang, Bevölkerung . . . . .	2
II. Eintheilung des Landes: . . . . .	2
A. in Gerichtsbezirke . . . . .	2
B. in Verwaltungsbezirke . . . . .	4
III. Die königl. Sächs. Behörden und Landesstellen für das ganze Land . . . . .	7
IV. Die Landesanstalten:	
A. die Straf-, Corrections-, Erziehungs- und Besserungs-Anstalten . . . . .	10
B. die Heil-, Versorg- und Erziehungs-Anstalten . . . . .	11
V. Die königl. Sächs. Armee, deren Eintheilung und die Standquartiere der einzelnen Truppenabtheilungen . . . . .	12
VI. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr. Sachsen	14

## Dritter Theil.

### Der Regierungsbezirk Zwickau.

I. Größe, Bevölkerung . . . . .	15
II. Die Kreishauptmannschaft Zwickau als Behörde . . . . .	15
III. Die für den ganzen Regierungsbezirk überdies bestehenden Behörden und bestellten Beamten . . . . .	17
IV. Die Kreisanstalten und Kreisvereine . . . . .	17
V. Das Kreisverordnungsblatt . . . . .	18

## Vierter Theil.

	Seite.
<b>Der amtshauptmannschaftliche Bezirk Chemnitz.</b>	
Erster Abschnitt: Größe, Bevölkerung . . . . .	18
Zweiter Abschnitt: Verzeichniß der Ortschaften des Bezirkes: . .	19
a. alphabetisch . . . . .	19
b. nach Gerichtsamtsbezirken . . . . .	20
Dritter Abschnitt: die Königl. Amtshauptmannschaft als Behörde	25
Vierter Abschnitt: die übrigen für den ganzen amtshauptmann- schaftlichen Bezirk bestellten Behörden und Bezirksbeamten	29
Fünfter Abschnitt: die ständigen Sachverständigen der Amtshaupt- mannschaft . . . . .	31
Sechster Abschnitt: die Bezirksgendarmarie . . . . .	31
Siebenter Abschnitt: die Bezirksvertretung . . . . .	34
Achter Abschnitt: das Bezirksvermögen . . . . .	44
Neunter Abschnitt: die Bezirksanstalten und Vereine . . . . .	44
Zehnter Abschnitt: das Bezirksamtsblatt . . . . .	46
Elfter Abschnitt: Bezirksregulative . . . . .	46
Zwölfter Abschnitt: die innere Eintheilung des amtshauptmann- schaftlichen Bezirkes in Bezug auf Gemeinde-, Ortspolizei-, Ortsarmen-, Standesamts-, Kirchen-, Schul-, Chaussee, Straßen-, Wegebau-, Feuerlösch-, Essenkehr-, Medicinal- und Veterinair-, Jagd-, Einkommensteuer-, sowie Heeres- ersatz- und Pferdeaushebungs-Wesen . . . . .	54
§ 1. Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke . . . . .	54
§ 2. Die Ortspolizeibezirke . . . . .	61
§ 3. Die Ortsarmenbezirke . . . . .	62
§ 4. Die Standesamtsbezirke . . . . .	63
§ 5. Die Kirchenbezirke . . . . .	66
§ 6. Die Schulbezirke . . . . .	72
§ 7. Die Chausseeoberwärter- und Straßenbaudistricte . . . . .	78
§ 8. Die Feuerlöschbezirke . . . . .	84
§ 9. Die Essenkehrbezirke . . . . .	84
§ 10. Medicinal- und Veterinair-Wesen . . . . .	86

	Seite.
A. Medicinalwesen . . . . .	87
I. Die Impfdistricte . . . . .	87
II. die Apotheker . . . . .	89
III. Die Hebammendistricte . . . . .	90
B. Veterinairwesen . . . . .	92
§ 11. Die Jagdbezirke . . . . .	92
§ 12. Die Einkommensteuerdistricte . . . . .	98
§ 13. Die Aushebungsbezirke . . . . .	102
Dreizehnter Abschnitt: die Bezirkseinteilung in Bezug auf die Wahlen für den Landtag und den Reichstag . . . . .	108
Vierzehnter Abschnitt: Handel und Gewerbe . . . . .	111
Fünfzehnter Abschnitt: Bergbau . . . . .	113
Sechszehnter Abschnitt: Land- und Forstwirthschaft . . . . .	116
Siebenzehnter Abschnitt: das Eisenbahn-, Post- u. Telegraphen- wesen im Bezirke . . . . .	120
§ 1. Eisenbahnwesen . . . . .	120
§ 2. Post- und Telegraphenwesen . . . . .	123
Achtzehnter Abschnitt: Marktwesen . . . . .	125
Neunzehnter Abschnitt: die Gemeinde-, Pfarr- u. Kirchenwahlen	126
Zwanzigster Abschnitt: die Officialgeschäfte der unteren Verwal- tungsbehörden im Bezirke . . . . .	128



# Erster Theil.

## Das Königliche Haus.

Se. Majestät der König: Albert Friedrich August, geboren den 23. April 1828, folgte den 29. October 1873 dem Könige Johann, vermählt am 18. Juni 1853 mit Caroline, Prinzessin von Wasa, Tochter des Prinzen Gustav von Wasa, geboren den 5. August 1833.

Bruder Sr. Majestät des Königs: Se. Königl. Hoheit Prinz Georg, Ludwig Wilhelm Maximilian Carl Maria Nepomucenus Baptista Xaver Cyrcus Romanus, geboren den 8. August 1832, vermählt den 11. Mai 1859 mit Donna Maria Anna Franziska d'Assis Goncaga de Braganza — Bourbon, Infantin von Portugal und Algarbien, Tochter des Königs Ferdinand, geboren den 21. Juli 1843.

Kinder Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg:

1. Prinzessin Mathilde, geb. den 19. März 1863.
2. Prinz Friedrich August, geb. den 25. Mai 1865.
3. Prinzessin Marie, geb. den 31. Mai 1867.
4. Prinz Johann Georg, geb. den 10. Juli 1869.
5. Prinz Max, geb. den 17. November 1870.
6. Prinz Albert, geb. den 25. Februar 1875.

Schwester Sr. Majestät des Königs: Maria Elisabeth, geb. den 4. Februar 1830, vermählt am 22. April 1850 mit Ferdinand Maria, Prinzen von Sardinien, Herzog von Genua, Wittwe seit dem 10. Februar 1855.

# Zweiter Theil.

## Das Königreich Sachsen.

### I. Größe. Bevölkerung.

Das Königreich Sachsen, als nach der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 (S. B. G. v. J. 1831 S. 241 ff.) ein unter einer Constitution vereinigter Staat mit monarchischer Regierungsform und landständischer Verfassung, hat einen Flächeninhalt von 271,780 geographischen □ Meilen oder 15316,20 □ Kilometern. Der Umfang seiner Grenzen beträgt 163,5 geographische Meilen oder 1213,242 Kilometern.

Die Bevölkerung des Königreichs belief sich nach der Zählung vom 1. December 1875 auf 2760586, mithin pro Quadrat-Kilometer auf 180 Köpfe.

### II. Eintheilung des Landes.

Das Königreich wird nach Maßgabe der Beilage A. zur Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend, vom 20. August 1874 in vier Regierungsbezirke (Kreis-Hauptmannschaften), welche zusammen wiederum 29 Verwaltungsbezirke bilden, nämlich 25 amts-Hauptmannschaftliche Bezirke (Amts-Hauptmannschaften), neben welchen letzteren noch der Verwaltungsbezirk der Schönburg'schen Meceßherrschaften und die drei Stadtbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz als besondere Verwaltungsbezirke bestehen, eingetheilt.

Die 26 Verwaltungsbezirke, mit Ausnahme der letztgedachten drei Städte, sind so gebildet, daß jeder derselben eine bestimmte Anzahl Gerichtsamtsbezirke umfaßt.

#### I. Die Gerichtsbezirke.

Die Eintheilung des Landes in — einschließlich der sieben Gerichtsämter in den Schönburg'schen Meceßherrschaften — 107 Gerichtsamtsbezirke in Unterordnung unter die 4 Appellationsgerichtsbezirke Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau, sowie der 15 Bezirksgerichtsprengel ist nach der Bekanntmachung vom 12. September 1874 (S. G. B. 244 ff.) beziehentlich nach erfolgter Aufhebung mehrerer Gerichtsämter nach dieser Zeit gegenwärtig folgende:

## A. Appellationsgericht Bautzen.

I. Bezirksgericht Bautzen mit den Gerichtsämtern:

1. Bischofswerda, 2. Bautzen, 3. Ramenz, 4. Königsbrück,  
5. Löbau, 6. Neusalza, 7. Pulsnitz, 8. Schirgiswalde.

II. Bezirksgericht Bittau mit den Gerichtsämtern:

9. Bernstadt, 10. Ebersbach, 11. Großschönau, 12. Herrnhut,  
13. Ostritz, 14. Reichenau, 15. Bittau.

## B. Appellationsgericht Dresden.

III. Bezirksgericht Dresden mit den Gerichtsämtern:

16. Döhlen, 17. Dresden, 18. Radeberg, 19. Radeburg,  
20. Wilddruff.

IV. Bezirksgericht Freiberg mit den Gerichtsämtern:

21. Brand, 22. Dippoldiswalde, 23. Frauenstein, 24. Frei-  
berg, 25. Sanda, 26. Tharandt.

V. Bezirksgericht Meißen mit den Gerichtsämtern:

27. Großenhain, 28. Lommatzsch, 29. Meißen, 30. Rossen,  
31. Riesa.

VI. Bezirksgericht Pirna mit den Gerichtsämtern:

32. Altenberg, 33. Königstein, 34. Lauenstein, 35. Neustadt,  
36. Pirna, 37. Schandau, 38. Sebnitz, 39. Stolpen.

## C. Appellationsgericht Leipzig.

VII. Bezirksgericht Borna mit den Gerichtsämtern:

40. Borna, 41. Colditz, 42. Frohburg, 43. Geithain,  
44. Grimma, 45. Pegau, 46. Zwenkau.

VIII. Bezirksgericht Leipzig mit den Gerichtsämtern:

47. Leipzig I., 48. Leipzig II., 49. Markranstädt, 50. Taucha.

IX. Bezirksgericht Mittweida mit den Gerichtsämtern:

51. Burgstädt, 52. Hainichen, 53. Mittweida, 54. Penig,  
55. Rochlitz, 56. Roßwein, 57. Waldheim.

X. Bezirksgericht Oschatz mit den Gerichtsämtern:

58. Döbeln, 59. Leisnig, 60. Mügeln, 61. Oschatz, 62. Strehla,  
63. Wurzen.

## D. Appellationsgericht Zwickau.

XI. Bezirksgericht Annaberg mit den Gerichtsämtern:

64. Annaberg, 65. Ehrenfriedersdorf, 66. Lengefeld, 67. Marien-  
berg, 68. Oberwiesenthal, 69. Scheibenberg, 70. Wolfenstein, 71. Zöblitz.

XII. Bezirksgericht Chemnitz mit den Gerichtsämtern:

72. Augustusburg, 73. Chemnitz, 74. Frankenberg, 75. Lim-  
bach, 76. Naderan, 77. Stollberg, 78. Zschopau.

XIII. Bezirksgericht Plauen mit den Gerichtszämtern:

79. Adorf, 80. Elsterberg, 81. Falkenstein, 82. Klingenthal, 83. Markneufkirchen, 84. Delsniß, 85. Pauja, 86. Plauen, 87. Treuen.

XIV. Bezirksgericht Zwickau mit den Gerichtszämtern:

88. Auerbach, 89. Crimmitschau, 90. Eibenstoß, 91. Johannsgeorgenstadt, 92. Kirchberg, 93. Lengenfeld, 94. Reichenbach, 95. Remse, 96. Schneeberg, 97. Schwarzenberg, 98. Werdau, 99. Wildenfels, 100. Zwickau.

XV. Bezirksgericht Glauchau mit den Gerichtszämtern:

101. Glauchau, 102. Hartenstein, 103. Hohenstein-Ernstthal, 104. Lichtenstein, 105. Löbniß, 106. Meerane, 107. Waldenburg.

In den 15 Städten, welche Sitz eines Bezirksgerichts sind, sind die Letzteren gleichzeitig Gerichtszämter für diese Städte, während die daselbst ihren Sitz überdies noch habenden Gerichtszämter den Umkreis derselben umfassen.

## II. Die Verwaltungsbezirke,

nebst Angabe der Größe derselben nach Fachgehalt und Bevölkerung nach der Zählung vom 1. December 1875, der Bezirksvorstände und deren ständigen Stellvertretern und Hilfsarbeitern.

NB. In der nachfolgenden Uebersicht sind folgende Abkürzungen gebräuchlich: G.=Bz. = Gerichtsamtsbezirk, F. = Flurgröße, Q.=R. oder □R. = Quadratkilometer, Bev. = Bevölkerung, Amtsh. = Amtshauptmannschaft, A.=H. = Amtshauptmann, B.=A. = Bezirksassessor.

### I. Im Regierungsbezirk Bautzen:

1. Amtsh. Bautzen mit den G.=Bz.: Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde, F.: 844,31 Q.=R., Bev.: 97188. A.=H.: Salza von Lichtenau, I. B.=A.: Kupfer, II. B.=A.: Rict. von Schröter.
2. Amtsh. Ramenz mit den G.=Bz.: Ramenz, Königsbrück und Pulsnitz; F.: 710,94 Q.=R.; Bev.: 55015. A.=H.: Schäffer; B.=A.: Bachmann.
3. Amtsh. Löbau mit den G.=Bz.: Bernstadt, Ebersbach, Herrnhut Löbau und Neusalza; F.: 534,88 Q.=R.; Bev.: 92631. A.=H.: von Thielau, B.=A.: Dr. Apelt.
4. Amtsh. Bittau mit den G.=Bz.: Großschönau, Ostriß, Reichenau und Bittau; F.: 433,85 Q.=R.; Bev.: 94368. A.=H.: von Zahn; B.=A.: Dr. Schnorr von Carolzfeld, Reg.=Aff.

### II. Im Regierungsbezirk Dresden:

5. Amtsh. Dippoldiswalde mit den G.=Bz.: Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein; F.: 666,17 Q.=R.; Bev.: 50497. A.=H.: von Keszinger; B.=A.: von Brück.

6. Amtsh. Dresden mit den G.=Bz.: Döhlen, Dresden, Radeberg und Tharandt; F.: 634,<sup>11</sup> Q.=R.; Bev.: 140816. U.=H.: Berndt; B.=A.: I. von der Mosel, B.=A.: II. Dr. Wäntig, B.=A.: III. Dr. A. von Mayer.
7. Amtsh. Freiberg mit den G.=Bz.: Brand, Freiberg und Sayda; F.: 668,<sup>08</sup> Q.=R.; Bev.: 105133. U.=H.: Le Maistre; B.=A.: Loke.
8. Amtsh. Großenhain mit den G.=Bz.: Großenhain, Radeburg und Riesa; F.: 812,<sup>87</sup> Q.=R.; Bev.: 61727. U.=H.: Pechmann; B.=A.: von Witzleben, Reg.=Aff.
9. Amtsh. Meißen mit den G.=Bz.: Lommahsch, Meißen, Rossen und Wilsdruff; F.: 697,<sup>89</sup> Q.=R.; Bev.: 86668. U.=H.: von Boße; B.=A.: Dr. C. von Mayer.
10. Amtsh. Pirna mit den G.=Bz.: Königstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnitz und Stolpen; F.: 925,<sup>59</sup> Q.=R.; Bev.: 107367. U.=H.: von Ehrenstein; B.=A.: Dr. Gehe.

### III. Im Regierungsbezirk Leipzig.

11. Amtsh. Borna mit den G.=Bz.: Borna, Frohburg, Geithain und Pegau; F.: 596,<sup>59</sup> Q.=R.; Bev.: 66428. U.=H.: Dr. Spann; B.=A.: Dr. Forster.
12. Amtsh. Döbeln mit den G.=Bz.: Döbeln, Hainichen, Leisnig, Rosßwein und Waldheim; F.: 597,<sup>58</sup> Q.=R.; Bev.: 96832. U.=H.: Schmidt; B.=A.: Kreschmar.
13. Amtsh. Grimma mit den G.=Bz.: Colditz, Grimma und Wurzen; F.: 864,<sup>79</sup> Q.=R.; Bev.: 76467. U.=H.: von Gottschalk; B.=A.: Rohschütter, Reg.=Aff.
14. Amtsh. Leipzig mit den G.=Bz.: Leipzig I, Leipzig II, Markranstädt, Taucha und Zwenkau; F.: 492,<sup>54</sup> Q.=R.; Bev.: 132643. U.=H.: Dr. Plakmann; I. B.=A.: Dr. Schober; II. B.=A.: Starke.
15. Amtsh. Dschak mit den G.=Bz.: Mügeln, Dschak und Strehla; F.: 585,<sup>05</sup> Q.=R.; Bev.: 50600. U.=H.: von Mersch; B.=A.: Dr. von Borberg, Reg.=Aff.
16. Amtsh. Rochlitz mit den G.=Bz.: Burgstädt, Mittweida, Penig und Rochlitz; F.: 527,<sup>91</sup> Q.=R.; Bev.: 89608. U.=H.: von Welf; B.=A.: Hermann, Reg.=Aff.

### IV. Im Regierungsbezirk Zwickau:

17. Amtsh. Annaberg mit den G.=Bz.: Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal und Scheibenberg; F.: 442,<sup>97</sup> Q.=R.; Bev.: 82346. U.=H.: Dr. von Bernerich; B.=A.: Pfützner, Commiff.=Rath.

18. Amtsh. Auerbach mit den G.=Bz.: Auerbach, Falkenstein, Klingenthal, Lengenfeld und Treuen; F.: 435,71 Q.=R.; Bev.: 68644. U.=H.: von Polenz; B.=A.: Kunze.
19. Amtsh. Chemnitz mit den G.=Bz.: Chemnitz, Limbach und Stollberg; F.: 513,56 Q.=R.; Bev.: 138578. U.=H.: Schwedler; B.=A. I.: von Kalitsch, Reg.=Ass.; B.=A. II.: von Schlieben.
20. Amtsh. Flöha mit den G.=Bz.: Augustusburg, Frankenberg, Naderan und Pischopau; F.: 413,16 Q.=R.; Bev.: 73708. U.=H.: von Weissenbach; B.=A.: Schenkel.
21. Amtsh. Marienberg mit den G.=Bz.: Lengenfeld, Marienberg, Wolfenstein und Zöblitz; F.: 413,21 Q.=R.; Bev.: 55667. U.=H.: von Kirbach; B.=A.: von Wilucki.
22. Amtsh. Delitzsch mit den G.=Bz.: Adorf, Markneukirchen und Delitzsch; F.: 446,93 Q.=R.; Bev.: 50479. U.=H.: von Petrikowsky; B.=A.: Weger.
23. Amtsh. Plauen mit den G.=Bz.: Elsterberg, Pausa, Plauen und Reichenbach; F.: 554,23 Q.=R.; Bev.: 99023. U.=H.: Schmiedel; B.=A.: Merz.
24. Amtsh. Schwarzenberg mit den G.=Bz.: Eibenstock, Johanngeorgenstadt, Schneeberg und Schwarzenberg; F.: 482,46 Q.=R.; Bev.: 77799. U.=H.: Freiherr von Wirsing; B.=A.: Dr. Bonik.
25. Amtsh. Zwickau mit den G.=Bz.: Crimmitschau, Kirchberg, Kemse, Werdau, Wildenfels und Zwickau; F.: 612,06 Q.=R.; Bev.: 169741. U.=H.: Bodel; B.=A.: von Löben.
26. Schönburg'sche Receßherrschaften mit den G.=Bz.: Glauchau, Hartenstein, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein, Löbnitz, Meerane und Waldenburg; F.: 370,69 Q.=R.; Bev.: 137711. Vorstand der Königl. Verwaltungs-Commission: Regierungsrath Grünler; B.=A.: Seyfert, Reg.=Ass.
27. Stadt Dresden: F.: 25,65 Q.=R.; Bev.: 197295. Oberbürgermeister: Dr. Stübel, Bürgermeister Dr. Hertel.
28. Stadt Leipzig: F.: 16,76 Q.=R.; Bev.: 106925. Oberbürgermeister: Dr. Georgy; Bürgermeister: Dr. Tröndlin.
29. Stadt Chemnitz: F.: 13,61 Q.=R.; Bev.: 78209. Oberbürgermeister André. Bürgermeister: Betters.

### Hierüber

bestehen noch als abgezweigte Geschäftsstellen 2 amtshauptmannschaftliche Delegationen:

#### 1. der Amtshauptmannschaft Dresden:

die Delegation Döhlen mit den G.=Bez.: Döhlen u. Tharandt, Vorstand: Regierungsrath Franke,

2. der Amtshauptmannschaft Freiberg:

die Delegation Sayda mit dem G.=Bz.: Sayda, Vorstand:  
Reg.=Aff. von Pape.

### **III. Die Königl. Sächsischen Ministerialdepartements und die in Unterordnung unter dieselben für den Um- fang des ganzen Landes bestellten Behörden und Beamten.**

Die Hauptzweige der gesammten Staatsverwaltung sind unter folgende Staatsministerien, deren jedes als einzelnes Ministerial-Departement besteht, vertheilt:

1. das Ministerium der Justiz. Vorstand: Staatsminister Christian Wilhelm Ludwig Abeken, Excellenz.
2. das Ministerium der Finanzen. Vorstand: Staatsminister Leonce Robert Freiherr von Könneritz, Excellenz.
3. das Ministerium des Innern. Vorstand: Staatsminister Hermann von Nostitz-Wallwitz, Excellenz.
4. das Ministerium des Kriegs. Vorstand: Staatsminister Georg Friedrich Alfred von Fabrice, General der Cavallerie, Excellenz.
5. das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Vorstand: Staatsminister Dr. Carl Friedrich von Gerber, Excellenz.
6. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Vorstand: Staatsminister Hermann von Nostitz-Wallwitz, Excellenz.

Ueber die Einrichtung der Ministerialdepartements und deren bezügliche Geschäftskreise sind die Bestimmungen enthalten in der Verordnung vom 7. November 1831. (S. G. S. v. J. 1831 S. 32 ff.)

#### 1.

Neben den einzelnen Ministerien, welche an sich, ein jedes in dem ihm unterstehenden Verwaltungszweige, die höchsten Landesbehörden bilden, bestehen:

1. das Ministerium des Königlichen Hauses. Vorstand: Staatsminister a. D. und Ordenskanzler Dr. von Falkenstein, Excell.
2. das Gesamtministerium des Staats. Vorstand: Staatsminister von Fabrice, Excellenz.
3. die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister von Nostitz-Wallwitz, Dr. von Gerber, Abeken und Freiherr von Könneritz.
4. der Staatsrath.
5. der Staatsgerichtshof. Vorsitzender: von Weber, Oberappellations-Gerichts-Präsident.

6. die Commission für Entscheidung über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden. Vorsitzender: Oberappellationsgerichts-Präsident von Weber.
7. die Oberrechnungskammer zu Dresden. Präsident: Geh. Finanzrath Römisch.
8. Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden. Vorstand: Dr. jr. Minkwitz.

## 2.

In Unterordnung unter die einzelnen Ministerialdepartements bestehen — abgesehen von der Oberlausitz, auf welche in Anbetracht des Zweckes dieses Bezirkshandbuchs keine Rücksicht genommen ist — folgende Behörden und Landesstellen, deren Wirkungskreis als Oberbehörden sich über das ganze Königreich und somit über die Amtshauptmannschaft Chemnitz erstreckt:

A. Unter dem Ministerium der Justiz:

1. das Oberappellationsgericht zu Dresden, Präsident: von Weber.
2. die Generalstaatsanwaltschaft zu Dresden, Vorstand: Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze.

B. Unter dem Ministerium der Finanzen:

1. für die Abgabenverwaltung:
  - a. für die in die Cassé des deutschen Reichs fließenden Zölle und Verbrauchssteuern (d. i. für den Grenzzoll, die Salz-, Rübenzucker-, Branntwein-, Bier- und Tabaksteuer, nebst den die Productionsteuer ersetzenden Uebergangsabgaben von eingeführtem Branntwein und Bier), sowie für die Schlachtsteuer sammt Uebergangs- bez. Verbrauchs-Abgabe von eingeführtem Fleischwerk: die Zoll- und Steuerdirection in Dresden, Director: Geh. Finanzrath F. M. Lehmann.
  - b. für die Verwaltung der Grundsteuer, der Gewerbe- und Personalsteuer und der Stempelsteuer, die vier Kreissteuerräthe des Landes (bezüglich des amtshauptmannschaftlichen Bezirks Chemnitz der Kreissteuerrath zu Zwickau B. Stoß).
2. für die Landeslotterie: Direction der Landeslotterie in Leipzig, Director: Geh. Finanzrath C. L. F. Müller.
3. für das Berg- und Hüttenwesen: das Königliche Bergamt zu Freiberg, Bergamtsdirector: B. L. L. Braunsdorf.
4. für fiscoalisches Bauwesen.
  - A. für Straßen-, Brücken- und Wasserbau:
    - a. für den Straßenbau: der Königliche Straßenbaucommissar in Dresden: G. Lehmann.
    - b. für den Wasserbau: der Königliche Wasserbaudirector in Dresden: M. M. Schmidt.

B. für Hoch- und Landbauwesen: der Königliche Oberlandbau-  
meister C. M. Hänel in Dresden.

5. Für den Betrieb der Staatseisenbahnen: die Generaldirection  
der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnen in Dresden, General-  
director D. F. von Tschirschky und Bögendorf.
6. Die Land-Landescultur- und Altersrenten-Verwaltung in Dres-  
den. Vorstand: Freiherr von Weißenbach, wirkl. Geh. Rath,  
Excellenz.
7. In Unterordnung unter das Generalpostamt des Deutschen Reichs:  
die Kaiserlichen Oberpostdirectionen zu Dresden und Leipzig,  
Erstere für die Regierungsbezirke Bautzen und Dresden, Letztere  
für die Regierungsbezirke Leipzig und Zwickau. Kaiserliche Ober-  
postdirection in Leipzig: Geh. Hofrath Petersohn.

C. Unter dem Ministerium des Innern:

1. Die 4 Kreishauptmannschaften, eine jede für ihren Regierungs-  
bezirk.
2. Die Königl. Kreishauptmannschaft zu Dresden als Generalcom-  
mission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen für den Be-  
reich des ganzen Landes (S. G. B. 1876 S. 198).
3. Die Kreisstände der Erblande.
4. Die Gensdarmrieoberinspektion und das Gensdarmrie-Wirth-  
schaftsdepot zu Dresden. Vorstand: Gensdarmrie-Oberinspector  
von Ferrini di Monte-Barchi.
5. Das Landesmedicinal-Collegium zu Dresden. Präsident: Dr.  
Reinhardt.
6. Commission für das Veterinär-Wesen und Thierarznei-Schule  
zu Dresden. Vorsitzender: Geh. Rath Just. Landesthierarzt  
und Dirigent des Thierspitals: Dr. ph. Haubner.
7. Entbindungsinstitut zu Dresden, Lehranstalt für Hebammen.  
Director: Hofrath, Professor Dr. Winkler.
8. Chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dres-  
den. Vorstand: Hofrath, Prof. Dr. ph. Fleck.
9. Die Apothekenrevisoren: Hofrath, Prof. Dr. Stöckhardt in  
Charandt und Prof. Sußdorf in Dresden.
10. Die Brandversicherungscommission in Dresden. Vorstand: Geh.  
Regierungsrath von Oppen.
11. Der Landesculturrath. Vorsitzender: Oberschenk von Mehsch  
auf Friesen. General-Secretair von Langsdorff in Dresden.
12. Das Landstallamt zu Moritzburg. Landstallmeister: Graf zu  
Münster.
13. Die Ober-Eichungs-Commission zu Dresden. Vorsitzender: Geh.  
Regierungsrath Böttcher in Dresden.

14. Die technische Deputation in Dresden. Vorsitzender: Geh. Regierungsrath Böttcher.  
 15. Der Klöppelschulinspector: Jul. Paufler in Schneeberg.

#### IV. Die Königlichen Landesanstalten.

- A. Als Landes=Straf-, Corrections-, Erziehungs- und Besserungs-Anstalten bestehen zur Zeit die folgenden:
1. Zuchthaus für Männer zu Waldheim (Director Schilling, Regierungsrath).
  2. Zuchthaus für Weiber zu Hoheneck (Director: Behrisch, Oberlieutenant v. d. U.).
  3. Landesgefängniß zu Hoheneck (Director: Derselbe). Hilfsanstalt für Voigtsberg.
  4. Strafanstalt für männliche Gefängnißsträflinge in Zwickau (Director: d'Alinge, Geh. Regierungsrath, Oberlieutenant v. d. U.).
  5. Strafanstalt für weibliche Gefängnißsträflinge zu Voigtsberg (Dirigent: Anstaltsgeistlicher Befler).
  6. Correctionsanstalt für Männer zu Hohnstein (Director: Meinhold).
  7. Correctionsanstalt für Weiber zu Grünhain (Dirigent: Hohlfeld, Anstaltsoberinspector).
  8. Straf- und Correctionsanstalt für männliche jugendliche Verbrecher zu Sachsenburg (Dirigent: Möbius, Anstaltsoberinspector).
  9. Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Bräunsdorf (Director: Giesemann).
  10. Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Großhennersdorf (Director: Köhler).
  11. Festungsgefängniß zu Dresden (Vorstand: Oberstlieutenant z. D. Dr. Maundorff).

Die Einlieferung in die Strafanstalten hat nach Maßgabe der Verordnungen vom 24. April 1874 (S. G. B. S. 50) und vom 29. Juni 1877 (S. G. B. 1877 S. 239) zu erfolgen.

Was hingegen die Einlieferung in die Correctionsanstalten anlangt, so sind bezüglich der Anstalten Bräunsdorf und Großhennersdorf, welche die ausschließliche Bestimmung einer Erziehungs- und Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder haben, die die Aufnahme, Einlieferung und Entlassung betreffenden, Bestimmungen enthalten in den Verordnungen vom 26. Juli 1850 (S. G. B. S. 223) und vom 30. Juni 1852 (S. G. B. S. 236). Siehe auch Kreisblatt d. Kreish. Zwickau v. J. 1870 S. 22.

Bezüglich der Einlieferung in die Landescorrectionsanstalten Hohnstein, Grünhain und Sachsenburg ist die Vorschrift in § 13

der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend, vom 14. December 1870 (S. G. B. S. 376) maßgebend, wonach eine solche Einlieferung nur dann durch die Kreishauptmannschaft verfügt werden kann, wenn der Einzuliefernde durch polizeirichterliche Strafverfügung oder Bescheid nach § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs von einer Polizeibehörde der obern Polizeibehörde (Kreishauptmannschaft) überwiesen worden ist.

## B. Die Landes-Heil-, Versorg- und Erziehungsanstalten sind:

1. die vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg (Director Dr. Ehrh, Medicinalrath);
2. die Heilanstalt zu Sonnenstein (Director: Dr. Lessing, Geh. Medicinalrath);
3. die Versorganstalt zu Colditz (Director: Dr. Boppel, Medicinalrath);
4. die Irrensiechenanstalt zu Hochweißschen (Director: Oberarzt Dr. Huppert);
5. die Blindenanstalt zu Dresden (Director: Reinhardt);
6. die Taubstummenanstalt zu Dresden (Director: Jenke);
7. die Taubstummenheilanstalt zu Plauen bei Dresden (Director Jenke);
8. die Taubstummenanstalt zu Leipzig (Director: Dr. ph. Eichler);
9. die Heilanstalt für Epileptischkranke in Königswartha bei Bautzen (Director: )

Wegen der Aufnahmebedingungen für die einzelnen Anstalten enthält, was die vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg, die Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein-Colditz und Hochweißschen betrifft, die Bekanntmachung vom 26. September 1855 nebst Beilagen A. B. und C. (S. G. B. S. 600 ff.), die Verordnung vom 12. Juni 1863 (S. G. B. S. 501 ff.) und die Verordnung vom 14. Juni 1875 (S. G. B. S. 269) das Nähere, bezüglich der Anstalt Königswartha aber die Verordnung vom 7. August 1877. (S. Ges. Bl. S. 247 ff.)

Die Aufnahme-Bedingungen für die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, die Landesblindenanstalt zu Dresden, die Erziehungsanstalt für Blödsinnige in Hubertusburg bestimmen: die Verordnung vom 30. Juni 1860 (S. G. B. S. 88), die Bekanntmachung vom 2. Januar 1861 (S. G. B. S. 16), die Verordnung vom 14. Januar 1852 (S. G. B. S. 19) und Verordnung vom 1. October 1857 (S. G. B. S. 241).

## V. Die Königliche Sächsische Armee.

Die Königl. Sächsischen Truppen bilden als Theil des Deutschen Reichsheeres ein in sich geschlossenes Armee-Corps unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen als Bundesfeldherrn.

Das Königl. Sächsische Armee-Corps, welches die Bezeichnung: „XII. (Königl. Sächs.) Armee-Corps“ führt, ist in friedlichen Verhältnissen, mit Ausnahme der zum XV. Armee-Corps abkommandirten Abtheilungen, im Königreich Sachsen dislocirt.

### Eintheilung des Armee-Corps.

#### A. Infanterie.

Die I. Infanterie-Division Nr. 23 mit dem Divisionsstabsquartier in Dresden besteht aus: der I. Infanteriebrigade Nr. 45 (Brigadestabsquartier: Dresden).

1. Königl. Sächs. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100.

2. Königl. Sächs. Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Nr. 101;

der II. Infanterie-Brigade Nr. 46 (Brigadestabsquartier: Bautzen).

3. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Nr. 102.

4. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Nr. 103;

dem 1. Jäger-Bataillon Nr. 12.

Die II. Infanterie-Division Nr. 24 mit dem Divisionsstabsquartier Leipzig besteht aus:

der III. Infanterie-Brigade Nr. 47 (Brigadestabsquartier: Leipzig).

5. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Prinz Friedrich August Nr. 104.

6. Königl. Sächs. Schützen-(Füsiliers-) Regiment Prinz Georg Nr. 108;

der IV. Infanterie-Brigade Nr. 48 (Brigadestabsquartier: Leipzig).

7. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Prinz Georg Nr. 106.

8. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Prinz Johann Georg Nr. 107;

dem 2. Jäger-Bataillon Nr. 13.

Das 6. Infanterie-Regiment Nr. 105 ist zur Zeit aus dem Verbands des XII. Armee-Corps ausgeschieden, dem XV. Armee-Corps zugetheilt und der 61. Infanterie-Brigade unterstellt; es garnisonirt in Straßburg (Stab, 1. und 3. Bat.) und in Schlettstadt (2. Bat.).

#### B. Cavallerie.

Die Cavallerie-Division besteht aus:

der I. Cavallerie-Brigade Nr. 23.

Garde-Reiter-Regiment,

1. Husaren-Regiment Nr. 18,

1. Ulanen-Regiment Nr. 17;

der II. Cavallerie-Brigade Nr. 24.

2. Husaren-Regiment Nr. 19,

Carabinier-Regiment,

2. Ulanen-Regiment Nr. 18.

Sowohl das Divisionsstabquartier als die beiden Brigade-  
stabquartiere sind in Dresden.

### C. Artillerie.

Die Feld-Artillerie-Brigade Nr. 12 mit dem Brigadestabs-  
quartier in Dresden besteht aus:

a. dem Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12,

b. dem Feld-Artillerie-Regiment Nr. 28,

c. dem Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12,

d. dem Pionnier-Bataillon Nr. 12,

e. dem Train-Bataillon Nr. 12,

f. den Artillerie-Werkstätten und Depots

} sind der Brigade  
direct  
unterstellt.

Das Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12 ist zur Zeit aus dem  
Verbande des XII. Armeecorps ausgeschieden, dem XV. Armeecorps  
zugetheilt und garnisonirt in Mez.

Den Infanterie-Brigaden ist an Landwehr zugetheilt:

der I. Infanterie-Brigade Nr. 45

1. Landwehr-Reg. Nr. 100

2. " " " 101

Landwehr-Res.-Bat. Nr. 108

} 5 Landwehr-Bataill.-Bezirke mit  
19 Comp.-Bez.

der II. Infanterie-Brigade Nr. 46

3. Landwehr-Reg. Nr. 102

4. " " " 103

} 4 Landwehr-Bat.-Bez. mit  
14 Comp.-Bez.

der III. Infanterie-Brigade Nr. 47

5. Landwehr-Reg. Nr. 104

5 " " " 105

} 4 Landwehr-Bat.-Bez. mit  
13 Comp.-Bez.

der IV. Infanterie-Brigade Nr. 48

7. Landwehr-Reg. Nr. 106

8. " " " 107

} 4 Landwehr-Bat.-Bez. mit  
14. Comp.-Bez.

## 2. Die Standquartiere der einzelnen Truppenabtheilungen.

1. Königl. Sächs. (Leib-) Grenadierregiment Nr. 100: Dresden,

2. Königl. Sächs. Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm König von  
Preußen Nr. 101: Dresden,

3. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Nr. 102: Bittau,

4. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Nr. 103: Bautzen,

5. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Prinz Friedrich August  
Nr. 104: Chemnitz,

6. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Nr. 105: Stab, 1. und 3. Bat. Straßburg, 2. Bat. Schlettstadt,
7. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Prinz Georg Nr. 106: Möckern bei Leipzig,
8. Königl. Sächs. Infanterie-Regiment Prinz Johann Georg Nr. 107: Leipzig,
- Königl. Sächs. Schützen- (Füsilier-) Regiment Prinz Georg Nr. 108: Dresden,
1. Königl. Sächs. Jäger-Bataillon Nr. 12: Freiberg,
2. Königl. Sächs. Jäger-Bataillon Nr. 13: Meißen,
- Königl. Sächs. Garde-Reiter-Regiment: Dresden,
1. Königl. Sächs. Husaren-Regiment Nr. 18: Großenhain,
2. Königl. Sächs. Husaren-Regiment Nr. 19: Stab, 1., 3. und 5. Escadron Grimma, 2. u. 4. Escadron Lausitz,
- Königl. Sächs. Carabinier-Regiment: Stab, 2. und 4. Escadron Borna, 3. und 5. Escadron Pegau,
1. Königl. Sächs. Ulanen-Regiment Nr. 17: Dschak,
2. Königl. Sächs. Ulanen-Regiment Nr. 18: Stab, 1., 2. und 5. Escadron Rochlitz, 3. und 4. Escadron Rosßwein,
- Königl. Sächs. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12: Stab und II. Feldabtheilung Pirna, I. Feldabtheilung Radeberg, Reitende Abtheilung Geithain.
- Königl. Sächs. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 28: Stab und I. Feldabtheilung Dresden, II. Feldabtheilung Freiberg,
- Königl. Sächs. Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12: Meß,
- Königl. Sächs. Pionier-Bataillon Nr. 12: Dresden,
- Königl. Sächs. Train-Bataillon Nr. 12: Dresden.

## VI. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

Die Publication der sächsischen Landesgesetze erfolgt vom Jahre 1818 an durch die officielle Gesetzsammlung: „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen“, Mandat vom 9. März 1818 (Sächs. Ges.-Bl. S. 1.)

Jedem Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben seitens der Redaction erfolgen kann, aufgedruckt und mit Anfang des 15. Tages von dem bemerkten Tage an, diesen nicht mitgerechnet, soll jedes in dem ausgegebenen Stücke enthaltene Gesetz für im ganzen Lande publicirt erachtet werden. Alle Gemeinden des Landes sind verpflichtet, ein Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes auf ihre Kosten zu halten, und die Obrigkeit hat dafür zu sorgen, daß der jedesmalige

Eingang eines Stückes bekannt werde und jeder Gemeindeangehörige durch 14tägiges Ausliegen Gelegenheit erhält, vom Inhalte Kenntniß zu nehmen. Uebrigens ist das Gesetzblatt auf Anmelden im Gemeindebureau jedem Gemeindeglied unentgeltlich vorzulegen. Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, vom 6. September 1834 (Ges.-Bl. S. 189), welche Ausführungsverordnung von demselben Tage. (Ges.-Bl. S. 192.)

Dasselbe gilt bezüglich des Reichs- (früher Bundes-) Gesetzblattes, Gesetz vom 10. December 1867. (S. Ges.-Bl. S. 571.)

## Dritter Theil.

### Der Regierungsbezirk Zwickau.

#### I. Größe, Bevölkerung.

Der Regierungsbezirk Zwickau, welcher die neun amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke Chemnitz, Flöha, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Zwickau, Plauen, Auerbach und Delsnitz, den Verwaltungsbezirk der Schönburg'schen Rezeßherrschaften, sowie den der Stadt Chemnitz umfaßt, hat einen Flächenraum von 4718,59 Quadratkilometer und eine Gesamtbevölkerung von — nach der Zählung vom 1. December 1875 — 1,031,905 Seelen, daher 218 auf den Quadratkilometer.

#### II. Die Kreishauptmannschaft Zwickau.

a. Personal: Kreishauptmann: Dr. Hübel. Rätthe, Hilfsarbeiter, Secretaire: Geh. Regierungsrath von Hausen, die Regierungsrätthe Dertel, Leonhardi, Ficker; ärztlicher Beisitzer: Medicinalrath Dr. Rascher, Regierungs-Assessoren: Grünler und Diezel. Kanzlei: Kanzleisecretaire: F. W. Müller, E. A. Meyer. Registrar: A. F. B. Unger. Cassirer: J. G. Englert. Kanzelisten: H. A. Häßler und E. W. Franz. Aufwärter: F. S. Morgenstern. Bote: J. T. Säuberlich.

Kanzleistunden: Vormittags von 9—1 Uhr und Nachmittags von 4—7 Uhr.

b. Der Kreishauptmannschaft steht ein Kreisaußschuß zur Seite, welcher in den § 26 des Organisationsgesetzes gedachten Fällen als zur Entscheidung berufenes Organ, in den § 27 des nur genannten Gesetzes aufgeführten Fällen als berathendes Organ mitwirkt.

Die Mitglieder des Kreis Ausschusses, welche letztere aus je einem Abgeordneten der Bezirksversammlung der neun amts-hauptmannschaftlichen Bezirke des Regierungsbezirkes, sowie des Verwaltungsbezirkes der Schönburg'schen Rezeßherrschaften und der Stadt Chemnitz gebildet wird, sind zur Zeit folgende:—

1. von der Amtshauptmannschaft Chemnitz: Rittergutsbesitzer Joh. Alb. Esche auf Niederrabenstein;
2. von der Amtshauptmannschaft Flöha: Bürgermeister Messerschmidt in Dederan;
- 3.\* von der Amtshauptmannschaft Marienberg: Rittergutsbesitzer, Generalmajor a. D. Freiherr von Biedermann auf Niederforchheim;
- 4.\* von der Amtshauptmannschaft Annaberg: Banquier Lipfert in Annaberg;
- 5.\* von der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg: Fabrikant, Commerzienrath Hirschberg in Eibenstock;
6. von der Amtshauptmannschaft Zwickau: Oberbürgermeister Streit in Zwickau;
- 7.\* von der Amtshauptmannschaft Plauen: Städtältester, Director Raab in Plauen;
- 8.\* von der Amtshauptmannschaft Auerbach: Bürgermeister Eule in Auerbach;
9. von der Amtshauptmannschaft Delsnitz: Rittergutsbesitzer Jahn auf Taltitz;
10. von der Stadt Chemnitz: Oberbürgermeister Dr. W. André in Chemnitz;
- 11.\* von dem Bezirk der Schönburg'schen Rezeßherrschaften: Bürgermeister Dr. Klotz in Meerane.

Die mit \* Bezeichneten scheiden Ende des Jahres 1880, die übrigen Ende 1883 aus.

c. Geschäftskreis: Die Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau ist als Behörde das unmittelbar delegirte Organ der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung innerhalb des Regierungsbezirks Zwickau und als solches Aufsichtsbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden und sämmtlicher dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsbehörden im Regierungsbezirk. sowie nächst-vorgesetzte Gemeindeaufsichtsbehörde derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, also, hinsichtlich des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes Chemnitz, der Stadt Stollberg; endlich hat sie alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche nach der früheren Verfassung der vormaligen Kreisdirection im Ressort des Ministeriums des Innern, auch innerhalb des Ressorts der Ministerien der

Finanzen und des Kriegs obgelegen haben und durch die neue Gesetzgebung auf andere Behörden nicht übertragen worden sind.

Hiernächst ist die Kreishauptmannschaft entscheidende Behörde erster Instanz in allen denjenigen Angelegenheiten, in welchen durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung die Beschlussfassung der „höheren Verwaltungsbehörde“ oder „Regierungsbehörde“ übertragen ist, sowie in denjenigen Administrativjustizstreitigkeiten, bei welchen Gemeinden solcher Städte theilhaftig sind, die die revidirte Städteordnung haben, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören. In zweiter Instanz entscheidet die Kreishauptmannschaft, mit Ausnahme der Administrativjustizsachen, bezüglich welcher nach § 2 des Gesetzes vom 5. Januar 1870 — S. G. B. S. 1 — die competente Ministerialbehörde die zweite Instanz bildet, über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaft und beziehentlich des Bezirksausschusses, sowie der Stadträthe in Städten mit der Städteordnung für große Städte.

Die Verhandlungen des Kreis Ausschusses sind, abgesehen von den Fällen, in welchen der Letztere den Ausschluß der Oeffentlichkeit beschließt, öffentlich. Die Abhaltung der Sitzungen wird in den Amtsblättern sämmtlicher Amtshauptmannschaften beziehentlich des Stadtraths zu Chemnitz vorher bekannt gemacht.

### III. Kreisbehörden und Kreisbeamte.

Für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks sind folgende Verwaltungsbehörden beziehentlich Beamte bestellt:

1. Kreisstände der Erblande für den erzgebirgischen Verein (ausschließlich des voigtländischen Kreises). Vorsitzender: L. K. Freiherr von Könneritz, Staatsminister, Excellenz, in Dresden. Stellvertreter: Albert Esche auf Niederrabenstein;
2. der Kreissteuerrath zu Zwickau: B. Stoß;
3. für Gebäudeversicherung: Brandversicherungs-Oberinspector R. D. Barthold in Zwickau;
4. für die Versicherung von Maschinen nebst Zubehörungen: vacat.
5. Kreisobergendarm: R. S. Nagler in Zwickau.

### IV. Kreisanstalten und Vereine.

#### A. Anstalten.

1. das Kreiskrankenstift zu Zwickau. Vorstand: Dr. Staude, Medicinalrath.

2. Das obererzgebirgische Waisenhaus zu Böhla bei Schwarzenberg (vgl. Bekanntm. der Kreis-Dir. Zwickau vom 30. Octbr. 1869, Ver.-Bl. Nr. 16 und die daselbst angez. Bekanntm., Bekanntm. v. 11. April 1863 Nr. 4, 6, 19 und v. 12. Jan. 1876 Kreisver.-Bl. 1876 S. 3).

### B. Vereine.

1. Der ärztliche und pharmaceutische Kreisverein für den Regierungsbezirk Zwickau. Vorsitzender: Dr. med. Böß in Glauchau; Delegirte zum Kreisvereinsauschuß: Medicinalrath Dr. Flinker in Chemnitz und Dr. med. Beck in Neufirchen.
2. Landwirthschaftlicher Kreisverein zu Chemnitz für den erzgebirgischen Kreis. Vorstand: K. Mehnert auf Klösterlein. Secretair: Reinh. Möbius in Chemnitz, neue Dresdnerstraße Nr. 11. Commissare: Obercommissar Otto in Waldenburg, Obercommissar Münzner in Freiberg, Commissar Vechla in Leipzig, Commissar Pilz in Reichenbach.

### V. Kreisverordnungsblatt.

Die Kreishauptmannschaft Zwickau als Provinzialverwaltungsbehörde macht ihre Bekanntmachungen durch ihr eigenes Verordnungsblatt: „Das Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau“ bekannt. Ueber den Bezug desselben u. s. w. siehe Bekanntmachung der Königl. Kreishauptmannschaft vom 20. December 1875. (Kreisver.-Bl. v. J. 1875, S. 62.)

Die Verordnungen der vormaligen Kreisdirection zu Zwickau sind gesammelt bis zum Jahre 1874 in dem „Verordnungsblatt der Königl. Kreisdirection zu Zwickau“.

## Vierter Theil.

### Der Verwaltungsbezirk Chemnitz—Land.

#### Erster Abschnitt.

#### Größe, Bevölkerung.

Der amts-hauptmannschaftliche Bezirk, welcher die nachstehend im zweiten Abschnitte dieses Theiles speciell aufgeführten zwei Stadt-gemeinde-, zweiundachtzig Landgemeinde- und zwanzig selbstständigen Guts-Bezirke umfaßt, hatte auf einem Flächenraum von 513,66 □ Kilometern nach der Zählung vom 1. December 1875 eine Be-

völkering von 138,578 Seelen oder 271 Köpfe auf den Quadratkilometer. Nach den Mittheilungen in den Beilagen zur Zeitschrift des Königl. Sächsl. statistischen Bureau's vertheilt sich in der Amtshauptmannschaft Chemnitz die obgedachte Bevölkerung nach den Haupt-Erwerbs- und Berufsklassen in Procenten in folgender Weise:

- a. mit 11,18 auf Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei und Jagd;
- b. mit 74,39 auf Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen;
- c. mit 5,55 auf Handel und Verkehr;
- d. mit 4,65 auf persönliche Dienste, Beistände, Handarbeiter und Tagelöhner;
- e. mit 0,01 auf die Armee;
- f. mit 1,81 auf alle übrigen Berufsarbeiten;
- g. mit 2,41 auf Personen ohne Berufsangabe.

Die Zählung vom 1. December 1875 zeigt gegenüber der vom 1. December 1871 eine Zunahme von  $10\frac{1}{2}$  %.

## Zweiter Abschnitt.

### Verzeichniß sämtlicher Ortschaften des Bezirks.

A. in alphabetischer Ordnung, mit Ausnahme der Postanstalten, von welchen aus die Postfächer bestellt werden.

NB. Soweit außer den Ortsnamen weitere Bezeichnungen nicht beige-fügt sind, befindet sich eine Postanstalt am Orte selbst.

1. Abtei-Oberlungwitz (Oberlungwitz), 2. Adorf (Neufkirchen), 3. Altchemnitz (Chemnitz), 4. Altendorf (Chemnitz), 5. Altenhain (Einsiedel), 6. Auerbach (Thum), 7. Verbisdorf (Harthau), 8. Bernsdorf (Chemnitz), 9. Borna (Chemnitz), 10. Bräunsdorf, theilig (Oberfrohna), 11. Brünlos (Thalheim), 12. Burkhardtsdorf, 13. Dittersdorf bei Stollberg (Vöknitz), 14. Dorfchemnitz (Thalheim), 15. Draisdorf (Chemnitz), 16. Eibenberg (Harthau), 17. Einsiedel, 18. Erfenschlag (Einsiedel), 19. Erlbach (Oberlungwitz), 20. Euba (Niederwiesa), 21. Fichtisthal (Limbach), 22. Furth (Chemnitz), 23. Gablenz bei Chemnitz (Chemnitz), 24. Gablenz bei Stollberg (Stollberg), 25. Glösa (Chemnitz), 26. Gornsdorf (Thalheim), 27. Gröna, 28. Günsdorf (Stollberg), 29. Harthau, 30. Heinersdorf (Wittgensdorf), 31. Helbersdorf (Chemnitz), 32. Hilbersdorf (Chemnitz), 33. Hoheneck (Stollberg), 34. Hornersdorf (Thum), 35. Jahnsdorf (Neufkirchen), 36. Jahnsborn (Oberfrohna), 37. Kändler, Amtsanth. (Limbach), 38. Kändler, Rittergutsanth. (Limbach), 39. Kappel (Chemnitz), 40. Kemtau (Burkhardtsdorf), 41. Kirchberg (Oberlungwitz), 42. Klaffenbach (Harthau), 43. Kleinolbersdorf (Einsiedel), 44. Kreuzeiche

(Limbach), 45. Rühnhaide (Zwönitz), 46. Lenkersdorf (Zwönitz), 47. Lenkersdorf (Neukirchen), 48. Limbach, 49. Löbenhain (Limbach), 50. Lugau, 51. Markersdorf (Neukirchen), 52. Meinersdorf (Thalheim), 53. Mittelbach (Grüna), 54. Mitteldorf (Stollberg), 55. Mittelfrohna (Oberfrohna), 56. Murschnitz (Wittgensdorf), 57. Neukirchen, 58. Neustadt (Siegmar), 59. Neuwiese (Stollberg), 60. Niederdorf (Stollberg), 61. Niederröhna (Oberfrohna), 62. Niederhermersdorf (Chemnitz), 63. Niederrabenstein (Siegmar), 64. Niederwürschnitz (Stollberg), 65. Niederröhna (Zwönitz), 66. Oberdorf (Stollberg), 67. Oberfrohna, 68. Oberhermersdorf (Chemnitz), 69. Oberrabenstein (Siegmar), 70. Oberwürschwitz (Stollberg), 71. Oelsnitz, 72. Pfaffenhain (Neukirchen), 73. Pleiße (Limbach), 74. Reichenbrand (Siegmar), 75. Reichenhain (Chemnitz), 76. Röhrsdorf, 77. Rottluff (Chemnitz), 78. Schloßchemnitz (Chemnitz), 79. Schönau, 80. Seifersdorf (Neukirchen), 81. Siegmar, 82. Stelzendorf (Schönau), 83. Stollberg, 84. Thalheim (Stollberg), 85. Ursprung (Oberlungwitz), 86. Wittgensdorf, 87. Wüstenbrand, 88. Zwönitz.

B. nach den drei Gerichtsamtsbezirken und mit Angabe der Entfernung der Ortschaften vom Sitze des Gerichtsamtes und der Amtshauptmannschaft nach Kilometern, sowie der Bevölkerung nach den Zählungen vom 1./XII. 1871 und 1./XII. 1875, des Flächeninhaltes der Flur und der auf die Gesamtfläche derselben entfallenden Steuereinheiten.

Nr.	Ortschaften.	Entfernung in Kilometern bis zum Sitz des Gerichtsamtes.		Verdichtung nach der Bildung der Jahre		Munizipalität		Summe der Steuern einheiten der Gemein- und selbstständigen Güterbezirke.	Veränderung der Aufsicht nach dem Stande 1870.	Bemerkung.
		des Gerichtsamtes.	der Hauptmannschaft.	vom Jahre 1871.	vom Jahre 1875.	Quadr.	Ar.			
1	Abdorf	11,2	11,2	994	1044	463	03,1	20384,17	70	
2	Mittelmüh	5,7	5,7	1959	2419	672	92,2	48346,00	116	
3	Altenhof	4,8	4,8	1552	1934	470	04,0	25128,88	82	
4	Altenhain	9,0	9,0	699	704	485	07,0	15130,84	44	
5	Werbisdorf	10,2	10,2	734	730	299	05,2	10651,27	30	
6	Wernsdorf	4,0	4,0	1034	1927	145	34,7	13461,09	31	
7	Worna	6,2	6,2	1122	1373	542	71,0	21805,07	77	
8	Wurthardisdorf	14,0	14,0	2951	3308	1310	53,2	42987,79	100	
9	Wraisdorf	7,0	7,0	185	199	228	87,0	9342,77	13	
10	Wibenberg	11,4	11,4	892	983	270	75,0	11064,20	80	
11	Wustfeld	9,9	9,9	1726	1960	722	07,0	30153,34	70	
12	Wersenschlag	6,9	6,9	813	831	379	00,0	11534,34	27	
13	Wuba	9,2	9,2	1909	1922	1165	94,8	38254,20	123	
14	Wurth	3,9	3,9	1165	1106	340	83,0	27791,82	53	
15	Wablenz	4,2	4,2	4230	6800	610	75,8	50916,29	147	
16	Wölsa	5,9	5,9	628	725	319	82,7	14227,48	27	
17	Wöllna	10,5	10,5	3208	3241	482	06,1	31185,41	77	
18	Warthau	8,0	8,0	1629	1717	572	84,7	26806,82	64	
19	Wainersdorf	8,2	8,2	189	104	172	18,2	6648,24	17	
20	Weltersdorf	4,2	4,2	512	488	253	04,0	12242,00	34	
21	Wittdorf	4,0	4,0	1535	2485	391	79,0	20977,81	112	
22	Wappel	3,0	3,0	2297	2578	126	96,5	24996,00	45	
23	Wentau	17,5	17,5	674	794	319	06,0	8203,23	16	
24	Wassensbach	11,1	11,1	1428	1491	665	17,8	23463,78	69	
25	Wassensdorf	10,7	10,7	554	549	591	96,0	15607,12	47	

A. Zum Gerichtsamtsbezirke Gehörig.

Ortschaften.	Entfernung in Kilometern bis zum Sitz		Bevölkerung nach der Zählung		Murggröße in		Summa der Steuern einheiten der Gemeinde- und selbstständigen Haushalte.	Zustand nach der Aufzählung v. J. 1870.	Bemerkung.
	des Gerichtsamtes.	des Amts-hauptmannschaf.	vom Jahre 1871.	vom Jahre 1875.	Quadr.	Ar.			
26a) Leutersdorf, Gemeinde	12,7	12,7	1739	1741	770	43,8	29540,94	83	
26b) Leutersdorf, Rittergut	12,1	12,1	—	—	77	58,8	3087,44	—	
27) Markersdorf	6,0	6,0	882	1014	404	45,6	16157,13	49	
28) Mittelbach	11,2	11,2	1762	1809	696	62,2	30320,81	76	
29a) Neufirchen, Gemeinde	9,6	9,6	3267	3345	1150	89,2	48486	169	
29b) Neufirchen, Rittergut	9,6	9,6	—	—	254	24,2	10707,85	—	
30a) Neustadt	5,1	5,1	1047	1103	346	28,4	5718,27	20	
30b) Langleibgut Söckericht	5,2	5,2	—	—	146	36,4	5645,34	—	
31) Niederhermersdorf	5,7	5,7	691	736	322	20,5	14536,31	53	
32a) Niederrabenstein	8,0	8,0	2082	2156	309	15,1	18863,24	74	
32b) Rittergut Niederrabenstein	8,0	8,0	—	—	244	99,5	9618,50	—	
33) Oberhermersdorf	7,2	7,2	1064	1226	612	66,4	21079,44	77	
34a) Oberrabenstein	8,2	8,2	692	657	46	40,4	4112,24	—	
34b) Rittergut Oberrabenstein	8,2	8,2	—	—	125	53,0	4879,22	23	
35) Reichenbrand	8,5	8,5	2271	2229	390	67,1	22136,71	54	
36) Reichenbain	6,1	6,1	1116	1184	435	44,2	19312,08	68	
37) Rottluff über Wietendorf	6,2	6,2	741	876	489	27,6	17837,01	67	
38a) Schloßchemnitz, Gemeinde	2,7	2,7	6810	7125	175	02,0	64661,52	86	
38b) Rittergut Schloßchemnitz	2,7	2,7	—	—	31	92,7	1841,15	—	
38c) Schloß Schloßchemnitz	2,7	2,7	—	—	—	—	steuerfrei	—	
39a) Schönau	4,2	4,2	2016	1932	115	61,7	15422,89	40	
39b) Rittergut Schönau	4,2	4,2	—	—	162	59,2	6772,15	—	
40) Siegmars	6,5	6,5	657	764	146	08,2	11665,75	41	
41) Etzendorf über Schönau	6,2	6,2	879	890	557	32,1	15528,01	39	
42) Bräunersdorf, Anteil	7,1	19,2	78	83	694	88,2	23775,22	—	

B. Im Gerichtsamtsbezirke Gumbach.



Nr.	Ortschaften.	Entfernung in Kilometern bis zum Sitz		Bevölkerung nach der Zählung		MunizgröÙe in		Summe der Steuer- einheiten der Gemein- und selbst- ständigen Güterbesitz- st.	Wirk- bestand nach der Aufzählung v. J. 1870.	Wermertung.
		des Gerichts- amtes.	der Amts- haupt- mann- schaft.	vom Jahre 1871.	vom Jahre 1875.	Qct.	Mr.			
69b	Schloß Pöbened	1,6	18,9	—	—	—	—	steuerfrei	—	
70	Dormersdorf	12,0	22,3	1325	1407	929	24,2	21686,01	57	
71	Zahnsdorf	8,4	14,4	2051	2043	955	03,2	32800,37	92	
72	Kirchberg	10,5	15,1	661	839	532	58,1	10307,81	44	
73	Altenhalde	13,8	30,1	847	889	784	87,0	21519,48	16	
74	Lenkersdorf	10,2	28,4	115	149	338	26,3	8590,18	12	
75	Lugau	7,0	21,1	2382	3462	560	81,0	31297,66	97	
76	Meinersdorf	10,1	16,9	1144	1172	489	67,4	17558,49	45	
77	Mitteldorf	3,6	21,7	718	807	404	64,8	22305,37	45	
78	Reuwinde	4,3	22,6	583	603	13	81,7 <sup>a</sup>	2937,88	4	
79	Wiederdorf	3,0	17,2	1095	1139	1000	89,2	32420,51	60	
80	Wiederwärschnitz	4,4	19,7	2081	2369	751	49,5	26177,80	68	
81a	Wiederwärschnitz	10,0	27,4	2482	2592	1103	41,9	40180,18	81	
81b	Rittergut Niederwärschnitz	10,0	27,4	—	—	591	19,3	13452,82	—	
82	Oberdorf über Staßberg	5,5	23,7	252	268	475	53,6	11640,91	26	
83	Oberwärschnitz	4,2	21,9	879	1007	461	03,3	13449,45	31	
84a	Oelsnitz, Autheil	10,0	26,0	3676	4599	1106	84,8	54569,36	120	
84b	Rittergut Oelsnitz	10,0	26,0	—	—	682	40,8	18111,00	—	
85	Woffenbain	7,3	12,5	306	313	314	37,2	11051,70	36	
86	Zeifersdorf	9,1	14,1	434	442	367	21,7	12449,05	41	
87	Thalheim	7,3	19,9	3138	3427	941	42,5	32761,28	62	
88	Ursprung	11,2	15,1	752	720	384	10,2	15194,83	38	

Ca. 4873 VierfüÙerbesand  
 der Stadt Chemnitz 1017.  
 Sa.-rum. 5890.

Die Bewohner der selbstständigen Gutsbezirke sind in den Ortsbevölkerungen mit aufgenommen.

In der Bevölkerung von Hoheneck ist der Bestand an Sträflingen vom 1. December 1875 nach Höhe von 257 mit enthalten.

Die Entfernungen sind der Art berechnet, daß vom Mittelpunkte des Sitzes der Amtshauptmannschaft bez. der Gerichtsämter bis an den von diesem entferntesten bebauten Ortstheil der kürzeste Weg gemessen worden ist.

Die Flächengehalte der Forstreviere befinden sich im zwölften Abschnitte dieses Theiles § 1 angegeben.

### Dritter Abschnitt.

#### Die Amtshauptmannschaft als Behörde.

A. Sitz: Chemnitz, Albertstraße Nr. 6.

B. Personal:

Vorstand: Hermann Schwedler, Amtshauptmann.

Stellvertreter: Hugo Freiherr von Kalitsch, Regierungsassessor.

Bezirksassessor: Richard von Schlieben.

Kanzlei-Secretaire: F. A. Planitz, C. Heyde. Expedienten: R. A. Wagner, Ch. H. Cl. Beyer, C. F. Kaker, C. R. Schenderlein, Ghilf Fr. Dueck. Copisten: C. H. Zierold, W. R. Bauer, A. G. Hecker, C. D. Pinther. Bureaudiener: F. A. Melzer.

C. Kanzeleistunden: Vorm. von 8—12 u. Nachm. von 2—6 Uhr.

D. Amtstage: Um den Ortsbehörden und Bezirkseingesessenen der Amtsbezirke Limbach und Stollberg den Verkehr mit der Amtshauptmannschaft möglichst zu erleichtern, hält die Letztere Amtstage in Limbach und Stollberg ab, bei welchen Anbringen entgegengenommen werden und Auskunft in geschäftlichen Angelegenheiten ertheilt wird. Ort und Zeit der Amtstage wird jedes Mal zuvor im Amtsblatte (Chemnitzer Tageblatt) bekannt gemacht.

E. Geschäftskreis: Die Amtshauptmannschaft Chemnitz ist:

I. für ihren Bezirk

a. das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen denjenigen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden oder besondere Behörden und Organe bestellt sind,

b. sie überwacht die örtliche Polizeiverwaltung des Bürgermeisters von Zwönitz und sämtlicher Gemeindevorstände, sowie Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke,

c. sie ist die Aufsichtsbehörde für die Stadtgemeinde Zwönitz, sämtlicher Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke,

- d. sie entscheidet, mit Ausnahme des oben im dritten Theil unter II. bei dem Geschäftskreise der Kreishauptmannschaft gedachten Falles, in erster Instanz in Administrativjustizsachen,
- e. ferner über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entschlieungen des Stadtgemeinderathes von Zwönitz, sämtlicher Landgemeindefehörden und Vorsteher selbstständiger Gutsbezirke, weiter
- f. steht der Amtshauptmannschaft die Entschlieung auf Dispensationsgesuche hinsichtlich der Bestimmungen über Grundstücksabtrennungen in §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30. November 1843 (S. G. B. S. 256), endlich
- g. die weltliche Coinspedition in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen zu

II. Hinsichtlich des an sich von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft eximirten Verwaltungsbezirkes „Stadt Chemnitz“ ist die Amtshauptmannschaft Chemnitz auf Grund der Bestimmung in § 9 Abs. 2 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (S. G. B. S. 277) mittelst Verordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern vom 15. Oktober 1874 (S. G. B. S. 395) zu Besorgung folgender Angelegenheiten mit besonderem Auftrag versehen worden, nämlich:

- a. der Militärangelegenheiten,
- b. der fisciischen Straßen- und Wasserbau-sachen,
- c. der Beaufsichtigung des Communicationswegebau-s,
- d. der Leitung von Expropriationsverhandlungen in Communicationswegebau- und Eisenbahn-Angelegenheiten.

Was die Grenze der Zuständigkeit zwischen der Amtshauptmannschaft Chemnitz einerseits und andererseits dem Bürgermeister von Zwönitz, den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern des Bezirkes anlangt, so ist bezüglich derjenigen Obliegenheiten und Amtshandlungen, welche in den bestehenden Gesetzen den „Ortspolizeibehörden“ und „Ortsverwaltungsbehörden“ überwiesen sind, auf die Competenz-Verordnung vom 22. August 1874 (S. G. B. S. 125 ff.) zu verweisen und hierbei nur hervorzuheben, daß nach § 1 dieser Verordnung die Zuständigkeit der obgedachten Gemeinde- und Polizeibehörden in Bezug auf die Besorgung obrigkeitlicher und polizeilicher Geschäfte auf die ihnen durch die Gesetzgebung ausdrücklich überwiesenen Thätigkeitszweige beschränkt ist.

#### F. Bezirksausschuß.

I. Der Bezirksausschuß besteht unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns Schwedler — beziehentlich im Behinderungsfalle des-

selben des Stellvertreters des Amtshauptmanns — z. B. aus folgenden Mitgliedern, von denen die mit \* bezeichneten Ende des Jahres 1880 ausscheiden, die übrigen bis Ende 1883 zu functioniren haben.

- |                                       |   |  |
|---------------------------------------|---|--|
| a. Vertreter der<br>Höchstbesteuerten | } | 1. Fabrikant C. Gust. Eberhardt in<br>Schloßchemnitz,              |
|                                       |   | 2. Canzleilehngutsbesitzer Moriz Gustav<br>Westmann in Höckericht; |
| b. Vertreter der<br>Stadtgemeinden    | } | 3. Stadtrath Raim. Miesel in Stollberg,                            |
|                                       |   | 4. Bürgermeister Karl Adolph Schönherr<br>in Zwönitz;              |
| c. Vertreter der<br>Landgemeinden     | } | *5. Gemeindevorstand Jungnickel in<br>Limbach,                     |
|                                       |   | *6. Amtslandrichter Lesmüller in Dorf-<br>chemnitz;                |
| d. Vertreter nach<br>freier Wahl      | } | *7. Gemeindevorstand Lämmel in<br>Neufkirchen,                     |
|                                       |   | *8. Gemeindevorstand Schellenberger in<br>Delsnitz.                |

II. Der Wirkungskreis des Bezirksausschusses bez. der einzelnen Mitglieder desselben ist durch die §§ 11 bez. 12 und 19 des Organisationsgesetzes (S. G. B. i. J. 1873 S. 277 ff.) in folgender Weise bestimmt:

Unter Mitwirkung des Bezirksausschusses und zwar

A. als zur Entscheidung berufenen Organs  
sind zu erledigen:

1. die den Unterstützungswohnsitz und die Verbindlichkeiten zur Armenversorgung betreffenden Administrativjustizsachen, deren Verspruch in erster Instanz bei der Amtshauptmannschaft zu erfolgen hat;

2. Einsprüche, beziehentlich Recurse in Bezug auf die Stimmenberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen;

3. Streitigkeiten über Beiträge und persönliche Leistungen für den Verkehr, für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung;

4. die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu Errichtung gewerblicher Anlagen nach §§ 16 bis 23 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Seite 245 flg. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1869) auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Brauntwein oder

Spiritus nach § 33 der Gewerbeordnung und auf Untersagung eines Gewerbebetriebs nach § 35 der Gewerbeordnung, sowie die unter Provocation auf mündlich = öffentliche Verhandlung wiederholten Anträge auf Ertheilung eines Legitimationscheines zu den im § 58 unter 1 und 2 der Gewerbeordnung gedachten Arten des Gewerbebetriebs im Umherziehen;

5. die Frage über die Entbehrlichkeit eines öffentlichen Weges, sowie über die Nothwendigkeit der Anlegung neuer öffentlicher Wege;

6. Irrungen darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei oder nicht;

7. Dispensationsgesuche in Dismembrationsangelegenheiten.

8. alle Angelegenheiten, welche sonst noch durch die Gemeindeordnungen oder andere Landesgesetze der Entscheidung des Bezirksausschusses zugewiesen werden.

B. Zur Berathung wird der Bezirksausschuß zugezogen

1. bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden polizeilichen Maßregeln, insofern nicht Gefahr im Verzuge ist;

2. bei der Frage über die Befürwortung von Staatsbeihilfen zu communlichen Straßenbauten;

3. bei den Wahlen der Sachverständigen in Expropriations- sachen;

4. bei der Begutachtung von Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen;

5. in allen anderen Fällen, in welchen die Begutachtung durch den Bezirksausschuß durch besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, oder durch die vorgesetzte Behörde erfordert oder von der Amtshauptmannschaft aus eigener Bewegung für zweckmäßig erachtet wird.

C. Die Mitglieder des Bezirksausschusses als Einzelne sind berufen, die Bezirksverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Insbefondere haben sie:

1. bei der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung mitzuwirken;

2. zu ihrer Kenntniß gelangende öffentliche Uebelstände dem Amtshauptmann mitzutheilen und bei demselben die geeigneten Anträge zu deren Abhülfe zu stellen;

3. in den dem Bezirksausschuß zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten (§ 11) auf Ansuchen der Parteien oder im Auftrage des Amtshauptmanns oder des Bezirksausschusses Vorerörterungen und Vermittelungsversuche anzustellen.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses finden je nach Bedürfniß, in der Regel allmonatlich eine dergleichen, im Verhandlungsjaale

der Amtshauptmannschaft statt. Die Verhandlungen sind öffentlich, soweit der Ausschuß nicht in einzelnen Fällen den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließt.

Den Bezirksausschußmitgliedern werden die Reisekosten, welche ihnen durch die Reisen zu den Ausschußsitzungen erwachsen, aus der Casse der Amtshauptmannschaft und zwar für Hin- und Rückreise zusammen mit 1 Mark für je 5 Kilometer Entfernung, soweit Eisenbahn benutzt werden kann, soweit dies nicht der Fall ist, mit 3 Mark auf je 5 Kilometer und darunter vergütet. Die für andere Reisen im Bezirks-Interesse zu gewährenden Reisekosten sind aus dem Bezirksvermögen und zwar nach dem im ersten Abschnitte dieses Theiles bezifferten Beträge zu vergüten.

### Vierter Abschnitt.

**Die für den ganzen Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz neben derselben bestehenden Behörden und bestellten Beamten.**

1. Das Königl. Bezirksgericht Chemnitz: Theaterstraße Nr. 48 u. 49. Director C. Theod. Brückner.
2. Die Königl. Staatsanwaltschaft zu Chemnitz: Theaterstraße Nr. 48 pt. Ober-Staatsanwalt: L. Selmar Kumpelt.
3. Die drei Gerichtsamter: a. Chemnitz: Neumarkt Nr. 13. Amtsrichter: Ed. Beyer, Ad. Th. Trübenbenbach, Th. Schwarze; b. Limbach: Gerichtsamtmann: Jul. Herm. Schörmer; c. Stollberg: Gerichtsamtmann: K. Gust. Zumpe.
4. Die Königl. Superintendenturen: a. Chemnitz: Stollbergerstraße Nr. 8. Superintendent: Rob. Kohl; ständiger Ephorieverweiser: Pfarrer Gusschebauch; b. Stollberg: Superintendent: Herm. Fr. Steinhäuser; Vertreter: Pf. Volkmann.
5. Der Königl. Bezirksschulinspector für Chemnitz II. Expedition: Moltkestraße Nr. 1 I., Fr. Aug. Saupe, Schulrath.
6. Das Königl. Hauptsteueramt: Nicolaisstraße Nr. 1. Obersteuerinspector und Dirigent: L. Aug. Stein.
7. Die Königl. Bezirkssteuereinnahme Chemnitz: Chemnitzerstraße Nr. 7 I. Bezirkssteuerinspector: Heinr. Moriz Neuhäuser, zugleich Districts-Commissar in Gewerbe- und Personalsteuer-Abschätzungssachen. Mit der Bezirkssteuereinnahme ist auch die Stempelimposteinnahme vereinigt.
8. Der Königl. Vermessungs-Ingenieur: Expedition: obere Georgenstraße Nr. 3, Gust. Ed. Schmidt.

9. Der Königl. Bezirksarzt: Medicinalrath Dr. Max C. Aug. Flinker, innere Klosterstraße Nr. 1.
10. Der Königl. Bezirksthierarzt: C. Wilh. Uhlich, Reitbahnstraße Nr. 44 I.
11. Das Königl. Landwehrbezirkscommando Chemnitz: Landwehrbezirks-Commandeur: Major z. D. Herm. Ludw. Bucher. Bureau: Zschopauerstraße Nr. 23. Bezirksadjutant: Hauptmann z. D. Herm. Ottom. Unruh.
12. Die Königl. Oberforstmeisterei Zschopau: im Schlosse zu Zschopau, Oberforstmeister und Vorstand des X. Forstbezirks: Ernst Gottfr. Fled.
13. Das Königl. Forstrentamt Augustsburg: im Schlosse daselbst, Forstrentamtman: C. Sachse, Oberlieutenant v. d. A.
14. Die Königl. Sächs. Staatsbahn-Betriebs-Oberinspektion zu Chemnitz: im Staatsbahnhofsgebäude daselbst, Betriebs-Oberinspector: Woldemar Kahle.
15. Die Königl. Berginspektion: Bureau: Wiesenstraße Nr. 32 II., Berginspector: L. Wolfg. Schulze.
16. Das Königl. Bezirksbauamt: Bureau: Hohe Straße Nr. 2, pt., Bezirksbaumeister: Jul. Ed. Temper.
17. Die Königl. Bauverwalterei und Intradendenverwaltung: Expedition: Chemnitzerstraße Nr. 7 pt, Bauverwalter: von Metsch, Oberlieutenant v. d. A.
18. Der Bezirksbrandversicherungsinspector für das Immobilienbrandversicherungswesen: Ant. Clem. Lang, Meesestraße Nr. 22 pt.
19. Der Königl. Fabriken- und Dampfkessel-Inspector: Commissionsrath Hr. Ludw. Kato. Bureau: alte Dresdnerstraße Nr. 8 I.
20. Die Königl. Chausseeinspektion: Schillerstraße Nr. 34, I. Chausseeinspector: G. Adolf A. Kranz, gepr. Civilingenieur.
21. Die Königl. Wasserbauinspektion: Bureau: Schillerstraße Nr. 33, I. Wasserbauinspector: Em. Ottom. Im. Mieth, gepr. Civilingenieur.
22. Das — unter städtischer Verwaltung befindliche — Eichamt zu Chemnitz: ausgerüstet mit gewöhnlicher Einrichtung und für Fässer, Gasmesser und Fördergefäße, untere Brückenstraße Nr. 6 pt. Vorstand: Stadtrath C. Frdr. Aug. Seyfert. Eichmeister: C. Alw. Hofmann, Mechanicus.
23. Das — unter städtischer Verwaltung befindliche — Eichamt zu Zwönitz für Hohlmaße aus Metall. Vorstand: Bürgermstr. Schönherr. Eichmeister: Uhrmacher Alfred Koll.

## Fünfter Abschnitt.

### Die ständigen Sachverständigen der Amtshauptmannschaft.

Als ständige Sachverständige der Amtshauptmannschaft stehen — beziehentlich auf die Dauer der Wahl — in Pflicht:

1. in Medicinal- und Medicinalpolizeisachen: Medicinalrath Dr. Flinker in Chemnitz, Königl. Bezirksarzt;
2. in Veterinärsachen: Bezirksthierarzt Uhlisch in Chemnitz;
3. in Berg- und Kohlenbauisachen: Berginspector Schulze in Chemnitz;
4. in landwirthschaftlichen Angelegenheiten: Amtslandrichter Ernst Meinert in Siegmar, Amtslandrichter Leszmüller in Dorfschemnitz, Gmnde.=B. Weichert in Furth;
5. für Taxation der für den Bedarf der Armee in Mobilmachungsfällen auszuhebenden Pferde: Rittergutsbesitzer Esche auf Niederrabenstein, Canzleihngutsbesitzer Westmann auf Höckericht, Gutsbesitzer Alfred Meinert in Siegmar; und Stellvertreter derselben: Rittergutsbesitzer Adler auf Leufersdorf, Gutsbesitzer Rost in Altchemnitz und Gutsbesitzer Traugott Richter in Altenhain;
6. für Hochbau: Brandversicherungsinspector Lang in Chemnitz;
7. für Straßen- und Wegebau: Chausseeinspector Krauß in Chemnitz;
8. für Wasserbau- und Flußregulirung; Wasserbauinspector Mieth in Chemnitz;
9. in Forst- und Waldschutz = Angelegenheiten: Forstinspector E. von Cotta in Schloßchemnitz;
10. in Patentangelegenheiten: Prof. Jul. Herm. Falke in Chemnitz;
11. in Expropriationsisachen: Rittergutsbesitzer Dr. Kleinert auf Röttis bei Jocketa, Amtslandrichter Ernst Meinert in Siegmar, Amtslandrichter Leszmüller in Dorfschemnitz, Amtslandschöppe Gemeindevorstand Weichert in Furth, Brandversicherungsinspector Lang in Chemnitz, Zimmermeister F. A. Ancke sen. in Chemnitz, Maurermeister Haase in Chemnitz;
12. in Dampfkessel- und Fabrikangelegenheiten: Commissionsrath Kato in Chemnitz.

## Sechster Abschnitt.

### Die Bezirksgendarmarie.

Die Landgendarmarie für den hinsichtlich der Aufsichtsführung in elf Districte eingetheilten amtshauptmannschaftlichen Bezirk besteht aus einem berittenen Bezirksobergendarm und achtzehn Districtsgendarmen zu Fuß, Letztere in sechs Brigaden eingetheilt.

Das Gendarmeriepersonal, die Stationirung und Districtseinteilung ist z. B.:

A. Obergendarm: Joh. Gottfried Gramm in Gablenz.

B. Fußgendarmen:

I. District: Schloßchemnitz: Brigadier Carl Desterreich in Schloßchemnitz für: Schloßchemnitz mit Schloß und Rittergut und dem Rüdchwalde, sowie Altendorf.

II. District: Gendarm Carl Gottlob Arnold in Wittgensdorf für: Wittgensdorf mit Rittergut und Murschnitz, Borna mit der Bahrmühle, Draisdorf, Glösa und Heinersdorf.

III. District: Brigade Limbach: 1. Brigadier Fr. Hr. Richter I in Limbach für: Limbach mit Rittergut, Kleinlimbach und Knautmühle, Löbenhain mit der Wasserschenke, Rändler Amtsanth. und Rändler Rittergutsanth. mit Rittergut, Röhrsdorf, Pleiße und Niederrabensteiner Forstrevier; 2. Gendarm C. L. Lautenhahn in Limbach für: Fichtigsthal, Mittelfrohna mit Rittergut, Kreuzeiche und Schweizerthal, Niederfrohna mit Jahnshorn, Oberfrohna mit Bräunsdorf, Pleiße mit Lehngericht und Tümmel.

IV. District: Brigade Hilbersdorf: 1. Brigadier C. Gottlob Schewitzer in Hilbersdorf für: Cuba, Furth, Hilbersdorf mit Reifsigwald und Sechruthen; 2. Gendarm Fr. Aug. Werner in Gablenz für: Altchemnitz mit dem Aue-Adorfer Bahnhofe, der Rostschen Ziegelei und der Franz'schen Villa im Jägerholze, Bernsdorf mit dem Jägerschloßchen, der Schellenberg'schen Ziegelei und der Gese'schen Brauerei, Gablenz mit der Hendel'schen Ziegelei und dem Cavillereischlachtschuppen am Reifsigwalde, Niederhermersdorf mit der Adelschenke auf dem Adelsberge, Oberhermersdorf mit Breitenlehn, der Türpe'schen Ziegelei, der Restauration „Erholung“ und dem Gasthose „zu den neuen Schenken“.

V. District: 1. Brigadier C. Aug. Wilhelm in Reichenbrand für: Reichenbrand mit Sandmühle, Gröna mit Landgraben, Schießhaus und Wiesenmühle, Mittelbach mit Landgraben, Schellermühle und Richterermühle, Wüstenbrand mit Windschenke, Kühlemorgen und Meißnermühle; 2. Gendarm Joh. Herm. Eichler in Reichenbrand für: Niederrabenstein mit Pelzmühle, Oberrabenstein, Rottluff und Siegmars, sowie für das Rabensteiner Forstrevier; 3. Gendarm C. Dsc. Herm. Richter VII in Schönau für: Hilbersdorf mit Kaltewachtel, Feldschloßchenbrauerei Altendorf, Kappel, Neustadt mit Höckericht, Schönau mit Rittergut und Stelzendorf mit Jagdschenke.

VI. District: Gendarm C. Heinr. Thomas I in Einsiedel für: Altenhain mit dem Stülpner'schen Gasthose, Verbisdorf, Einsiedel, Eibenberg mit Anbau, dem Geyersberg und Auenmühle,

Erfschlag, Harthau, Kleinolbersdorf mit der Sternmühle, Reichenhain mit Chauffeehaus, der Richtermühle und Lehmann'schen Ziegelei, Forstrevier Olbersdorfer Parcellen und dem Harthwald.

VII. District: Gendarm C. Gottlieb Richter III in Neufkirchen für: Neufkirchen mit Rittergut und Neusorge, Markersdorf mit der Colonie, Adorf, Leufersdorf mit Rittergut, Klaffenbach und dem Neufirchner Wald.

VIII. District: Brigadier Schäme für: Stollberg mit dem Rosenthal und dem „Haus am Querenbach“ und dem heiteren Blick, Niederdorf mit dem Waldschlößchen und der Frank'schen Ziegelei, Mitteldorf mit der Weigel'schen Schenke, Oberdorf, Gablenz mit dem „Sächsischen Hause“ (Waldschenke genannt), Hoheneck mit dem Haafengute und dem Augustingute, Brünlos mit dem Waldschlößchen und dem Paradies.

IX. District: 1. Brigadier Carl Ernst Dswald in Delsnitz für: Delsnitz mit Neuölsnitz und Brommitzer; 2. Gendarm Ernst Jul. Haubold in Delsnitz für: Oberwürschnitz, Niederwürschnitz und Neuwiese; 3. Gendarm Frdr. Beyer in Lugau für: Erlbach, Kirchberg und Neufirchberg, Lugau, Pfaffenhain, Seifersdorf und Ursprung.

X. District Brigade Burkhardt'sdorf: 1. Brigadier Ernst Jul. Kandler in Burkhardt'sdorf für: Auerbach, Gornsdorf mit dem neuen Anbau, Formersdorf mit den Gifthütten, Kemtau mit Spinnerei und Kalkofen, Thalheim mit Tabakstanne und dem Berg Hause, dem neuen Anbau, der Mühlenleite, dem Zeller-, Heu-, Rabis- und Loh-Walde. 2. Gendarm C. Chrstn. Baumgärtel in Thalheim für: Burkhardt'sdorf mit der Besenschenke, der Porstmann'schen Schneidemühle und der Höhle, Zahnsdorf mit der Sorge und Meinersdorf mit dem Zwingerberger Hause.

XI. District: Gendarm Gust. Kuhnert in Zwönitz für: Zwönitz mit der Erholung, Niederzwönitz mit der Bretmühle, Jägerhaus und dem „guten Brunnen“, Kühnhaide mit der „Mooshaide“, Dorfschemitz, Lenkersdorf und Dittersdorf.

Der Ort Abtei-Oberlungwitz ist dem Gendarm H. W. Dieß in Oberlungwitz (Schönburg'sche Receßherrschaften) zur Aufsichtsführung mit überwiesen.

Die nächste Dienstbehörde der Gendarmen des Bezirks ist die Amtshauptmannschaft Chemnitz. Jedem Fußgendarm, beziehentlich wo ein solcher zur Aufsichtsführung nicht hinreicht, mehreren zu einer Brigade vereinigten Fußgendarmen ist der in der vorstehenden Uebersicht nach Ort'schaften, Ort'stheilen, Forstrevieren und Reviertheilen bezeichnete District beziehentlich Districtstheil zur Aufsichtsführung

führung überwiesen. Die selbstständigen Gutsbezirke gehören in dieser Beziehung mit zu den Aufsichtsdistricten.

Der Obergendarm hat neben der disciplinellen Beaufsichtigung der ihm untergebenen sämtlichen Districtsgendarmen des Bezirks die polizeiliche Aufsicht über den ganzen Bezirk.

Befehle haben die Gendarmen nur von ihren Dienstvorgesetzten anzunehmen, dagegen beantragte Hilfeleistungen, soweit es ihre übrigen Dienstleistungen irgend gestatten, allen Polizeibehörden zu gewähren.

Zur Entgegennahme etwaiger Anträge und Mittheilungen suchen deshalb die Gendarmen von Zeit zu Zeit bei ihren Revisionstouren die Vorstände der Polizeibehörden des Bezirkes (Bürgermeister, Gemeindevorstände, Gutsvorsteher, Revierverwalter) auf.

Die speciellen Bestimmungen hinsichtlich der dienstlichen Obliegenheiten der Gendarmen enthält die mittelst Verordnung vom 15. September 1874 im Gesetzblatt vom Jahre 1874 Seite 234 ff. publicirte Instruktion für die Landgendarmarie.

## Siebenter Abschnitt.

### Die Bezirksversammlung.

Nach dem Gesetze, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (S. G. B. v. J. 1873 S. 284 ff.) bildet die Amtshauptmannschaft Chemnitz einen Bezirksverband, welchem die Rechte einer juristischen Person zustehen.

Der Bezirksverband wird durch die Bezirksversammlung, welche sich auf, durch den Amtshauptmann zu berufenden Bezirkstagen versammelt, vertreten.

Die Bezirksversammlung, welche zu einem Dritttheil durch Vertreter der Höchstbesteuerten, zu zwei Dritttheilen durch Abgeordnete der im Bezirke gelegenen Städte und Landgemeinden gebildet wird, besteht nach § 5 des Bezirksverbandsgesetzes, und mit Rücksicht auf die nach der Volkszählung vom 1. December 1871 auf 125,777 festgestellte Gesamtbevölkerung des amtshauptmannschaftlichen Bezirks aus 45 Mitgliedern außer dem Amtshauptmann.

Durch Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau vom 23. November 1874 ist für die Zeitperiode vom Jahre 1875 bis 1880 die Zusammensetzung der Bezirksversammlung, die Vertheilung der Abgeordneten auf die Städte und die Landgemeinden, ferner die Feststellung der Wahlbezirke sowie die Bestimmung und Vertheilung der Zahl der Wahlmänner normirt worden.

Die 45 Bezirks-Abgeordneten bestehen darnach aus 15 Vertretern der Höchstbesteuerten, je 1 Abgeordneten der Städte Stollberg und Zwönitz, sowie 28 Abgeordneten der Landgemeinden.

Die gegenwärtig functionirenden Mitglieder der Bezirksversammlung, von denen die mit \* bezeichneten Ende des Jahres 1880 ausscheiden, während die übrigen bis zum Schluß des Jahres 1883 zu functioniren haben, sind folgende:

A. Abgeordnete der Höchstbesteuerten:

1. Rittergutsbesitzer Karl Gustav Adler in Leutersdorf;
- \*2. Fabrikant Karl Gustav Eberhardt in Schloßchemnitz;
3. Rittergutsbesitzer Johann Albert Esche in Niederrabenstein;
- \*4. Brauereibesitzer Karl Louis Ferdinand Gese in Bernsdorf;
5. Advokat und Kohlenwerksdirector Friedrich August Geher in Chemnitz;
- \*6. Gutsbesitzer Bruno Hunger in Glösa;
7. Bleichereibesitzer Friedrich Adolph Ihle in Wittgensdorf;
8. Kaufmann Heinrich Emil Knackfuß in Limbach;
9. Brauereidirector Bernhard Michaelis in Schloßchemnitz;
- \*10. Fabrikant Heinrich Hermann Moszig in Siegmarsdorf;
11. Steinmetzmeister Friedrich August Bötsch in Hilbersdorf;
12. Fabrikant Wilhelm Köppler in Altchemnitz;
13. Mühlenbesitzer Friedrich Franz Strobel in Furth;
14. Fabrikdirector Albert Voigt in Kappel;
15. Canzleilehngutsbesitzer Moritz Gustav Westmann im Canzleilehngut Höckericht.

B. Städtische Abgeordnete:

16. für den Wahlbezirk Stollberg: Stadtrath Raimund Miesel in Stollberg;
17. für den Wahlbezirk Zwönitz: Bürgermeister Karl Adolph Schönherr in Zwönitz.

C. Ländliche Abgeordnete:

- \*18. für den I. Wahlbezirk (Limbach): Gemeindevorstand Moritz Jungnickel in Limbach;
- \*19. für den II. Wahlbezirk (Oberfrohna, Mittelfrohna, Niederfrohna, Fahnshorn, Fichtigsthal, Bräunsdorf, Kreuzeiche): Strumpffactor C. Wilhelm Bilz in Mittelfrohna;
- \*20. für den III. Wahlbezirk (Wittgensdorf, Murschnitz): Gemeindevorstand Mor. Aug. Strauß in Wittgensdorf;
- \*21. für den IV. Wahlbezirk (Röhrsdorf, Löbenhain, Rändler A. A., Rändler R. A., Pleisa): Gemeindevorstand Karl Eduard Wandler in Röhrsdorf;

- \*22. für den V. Wahlbezirk (Wüstenbrand, Gröna): Gemeindevorstand Wilh. Ernst Dehmisch in Gröna;
- \*23. für den VI. Wahlbezirk (Abtei-Oberlungwitz, Erlbach, Kirchberg, Ursprung, Seifersdorf, Pfaffenhain): Gemeindevorstand Sam. Friedrich Förster in Seifersdorf;
- \*24. für den VII. Wahlbezirk (Delsnitz): Gemeindevorstand Herm. Schellenberger in Delsnitz;
- \*25. für den VIII. Wahlbezirk (Lugau, Niederwürschnitz): Rechnungsführer Wilhelm Leupold in Lugau;
- 26. für den IX. Wahlbezirk (Niederdorf, Jahnisdorf, Leuzersdorf): Gemeinderathsmitglied Gustav Theod. Sonntag in Jahnisdorf;
- 27. für den X. Wahlbezirk (Oberwürschnitz, Mitteldorf, Oberdorf, Gablenz, Neuwiese, Hoheneck): Gemeindevorstand Karl Herm. Klaus in Hoheneck;
- 28. für den XI. Wahlbezirk (Thalheim, Meinersdorf, Burkhardsdorf, Gornsdorf): Gemeindevorstand Weinhold in Burkhardsdorf und
- \*29. Gemeindevorstand Wegel in Gornsdorf;
- 30. für den XII. Wahlbezirk (Auerbach, Dorfschennitz, Sommerisdorf, Brünlos, Günsdorf): Amtsländrichter Gustav Friedrich Leßmüller in Dorfschennitz;
- \*31. für den XIII. Wahlbezirk (Niederzönitz, Rühnhaide, Lenkersdorf, Dittersdorf): Gutsbesitzer Karl Hermann Leßmüller in Niederzönitz;
- \*32. für den XIV. Wahlbezirk (Neufkirchen): Gemeindevorstand Heinrich Lämmel in Neufkirchen;
- 33. für den XV. Wahlbezirk (Adorf, Markersdorf, Klaffenbach, Stelzendorf): Mühlenbesitzer und Gemeinderathsmitglied Karl Günther in Klaffenbach;
- \*34. für den XVI. Wahlbezirk (Mittelbach, Reichenbrand): Fabrikant Karl Eduard Teubel in Reichenbrand;
- 35. für den XVII. Wahlbezirk (Altchemnitz, Selbersdorf, Bernsdorf): Gemeindevorstand Julius Lorey in Altchemnitz;
- 36. für den XVIII. Wahlbezirk (Harthau, Eibenberg, Renta, Werbisdorf): Gemeindevorstand Friedrich Wilhelm Melzer in Harthau;
- 37. für den XIX. Wahlbezirk (Einsiedel, Erfenschlag, Altenhain): Gemeindevorstand Wilh. Lohs in Einsiedel;
- \*38. für den XX. Wahlbezirk (Reichenhain, Oberhermersdorf, Niederhermersdorf, Kleinolbersdorf): Lehngerichtsbesitzer Paul Linke in Niederhermersdorf;

39. für den XXI. Wahlbezirk (Gablentz): Steinmetzmeister Clem. Julius Felber in Gablentz bei Chemnitz;
40. für den XXII. Wahlbezirk (Hilbersdorf, Cuba): Gemeindevorstand Wilhelm Julius Weber in Hilbersdorf;
- \*41. für den XXIII. Wahlbezirk (Schloßchemnitz): Kaufmann Bruno Gottschaldt in Schloßchemnitz;
42. für den XXIV. Wahlbezirk (Borna, Heinersdorf, Draisdorf, Glösa, Furth): Gemeindevorstand Johann Gottlob Weichert in Furth;
- \*43. für den XXV. Wahlbezirk (Oberrabenstein, Niederrabenstein, Rottluff): Gemeindevorstand Karl Friedrich Stelzmann in Niederrabenstein;
- \*44. für den XXVI. Wahlbezirk (Altendorf, Kappel): Gemeindevorstand Moriz Herold in Kappel;
45. für den XXVII. Wahlbezirk (Schönau, Neustadt, Siegmars): Amtslandrichter Ernst Meinert in Siegmars.

Den Vorsitz in der Bezirksversammlung führt der Amtshauptmann. Für die Fälle einer etwaigen Behinderung desselben ist Herr Adv. F. A. Geyer in Chemnitz Stellvertreter.

Der Wirkungskreis der Bezirksvertretung ist bestimmt durch die §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Bildung von Bezirksverbänden vom 21. April 1873 (S. Ges. S. 284ff.)

Hiernach ist die Bezirksversammlung in Vertretung des Bezirksverbandes berechtigt:

1. für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind oder erklärt werden, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Behufe das Vermögen des Bezirks zu verwenden, Anleihen aufzunehmen, sowie den Bezirk mit Abgaben zu belasten.

Zur Bezirkssteuer werden herbeigezogen alle innerhalb des Bezirks einer directen Staatssteuer unterworfenen Personen, ferner der Staatsfiscus, soweit derselbe bei den Gemeindeanlagen zur Mittheilung gezogen werden kann, und die königlichen Kammergüter, jedoch ausschließlich der Staatsforsten, Universitätswaldungen und der Waldungen der Fürstenschule zu Grimma.

Die Bezirkssteuer wird auf die einzelnen Gemeinden, die Besitzer selbstständiger Güter und die auf letzteren wohnenden Personen, sowie den Staatsfiscus nach den Verhältnissen veranlagt, in welchem der letzte Jahresbetrag der innerhalb der einzelnen Gemeinden aufgebracht, beziehentlich von den Besitzern selbstständiger Güter und von den auf letzteren wohnenden Personen entrichteten directen Staatssteuern, und was den Staatsfiscus

anlangt, der Betrag der durch Abschätzung desselben (vergl. § 3 des Gesetzes vom 9. September 1843 S. 98 des S. G. B.) festgestellten Steuertaxe zu der Gesamtsumme der in demselben Jahre im Bezirke erhobenen directen Staatssteuern und der Steuertaxe des Staatsgutes steht. Der auf die einzelnen Gemeinden ausfallende Betrag wird aus der Gemeindecasse bezahlt.

Die Bezirksversammlung ist ferner berechtigt:

2. zu beschließen, in welcher Weise Leistungen, welche dem Bezirke als Ganzem obliegen, wenn deren Aufbringungsweise nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, geleistet und beziehentlich repartirt werden sollen;
3. den Bezirkshaushaltplan festzustellen, die Bezirksjahresrechnung zu prüfen und zu justificiren;
4. Aufsicht über die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten zu führen, sowie über die Anstellung und Befoldung der für diese Verwaltung etwa erforderlichen Beamten Bestimmung zu treffen;
5. im allgemeinen Interesse des Bezirks bei den höheren Behörden Anträge zu stellen;
6. Commissionen und einzelne Personen mit der Wahrnehmung von Bezirkszwecken zu beauftragen;
7. die Wahlen in den Bezirks- und in den Kreisauschuß, sowie die gesetzlich sonst der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen zu vollziehen.

Als Bezirksangelegenheiten im Sinne von § 20 sub I. gelten für jetzt Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege, zur Beförderung des Communicationzwegebauens und zur Abwehr eines allgemeinen Nothstands.

Für die Geschäfte der Bezirksversammlung ist die nachstehende Geschäftsordnung maßgebend:

### **Geschäfts-Ordnung für den Bezirkstag** der

#### **Königlichen Amtshauptmannschaft zu Chemnitz.**

##### Eröffnung und Schluß.

§ 1. Die Bezirksversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.

##### Einladung.

§ 2. Zu den Bezirksversammlungen hat der Vorsitzende jedes einzelne Mitglied durch besondere Verfügung mindestens 8 Tage vor der Sitzung einzuladen.

Die zu verhandelnden Gegenstände sind auf der Einladung bekannt zu geben.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben dies unter Angabe der Behinderungsurache, außer in unvorhergesehenen Fällen, mindestens 3 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

#### Tagesordnung.

§ 3. Die Erledigung der Berathungsgegenstände erfolgt in der Reihenfolge der von dem Vorsitzenden aufzustellenden und den Mitgliedern der Bezirksversammlung bei der Einladung bekannt zu gebenden Tagesordnung. Abweichungen von der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung.

#### Eingaben.

§ 4. Eingaben an die Bezirksversammlung sind an den Vorsitzenden zu richten und von diesem zur Kenntniß des nächsten Bezirkstages zu bringen, welcher über deren weitere geschäftliche Behandlung Beschluß zu fassen hat.

#### Anträge.

§ 5. Anträge, welche vor Erlaß der Einladung zum Bezirkstage von Mitgliedern desselben schriftlich bei dem Vorsitzenden angebracht werden, sind auf die Tagesordnung zu stellen.

Anträge, welche nach Erlaß der Einladung eingegangen sind, sind nach Eröffnung der Bezirksversammlung durch den Vorsitzenden zur Kenntniß der Versammlung zu bringen.

Dieselbe hat darüber, ingleichen über neue, in der Sitzung selbst gestellte Anträge, welche mit einem Gegenstande der Tagesordnung nicht in unmittelbarem nothwendigen Zusammenhange stehen, zu beschließen, oder die Beschlußfassung hierüber für einen späteren ordentlichen oder außerordentlichen Bezirkstag auszusetzen.

§ 6. Anträge, welche im Laufe der Verhandlung gestellt werden, müssen auf Verlangen des Vorsitzenden demselben schriftlich übergeben und vor der Berathung von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden.

#### Sprechordnung.

§ 7. Bei der Verhandlung hat Jeder, welcher über den vorliegenden Gegenstand sprechen will, um das Wort zu bitten, welches ihm vom Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Anmeldung dazu ertheilt wird, und hat sich beim Sprechen von seinem Sitze zu erheben.

Will ein Mitglied — was beim Anmelden zum Worte besonders zu bemerken ist — eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißver-

ständniß einer von ihm selbst gethanen Aeußerung kurz aufklären, so ist ihm zu diesem Zwecke das Wort, nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden ist, zu sprechen aufgehört hat, jederzeit und vor allen Andern zu gestatten.

Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte nur Diejenigen erlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen.

Ohne Zustimmung der Versammlung darf Niemandem öfter als drei Mal das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand ertheilt werden.

Dem etwa bestellten Berichterstatter steht das Wort zu jeder Zeit frei. Niemand außer dem Vorsitzenden darf einen Redner unterbrechen.

§ 8. Dem Kreishauptmanne und den etwa abgeordneten Commissarien der Königl. Staatsregierung ist das Wort zu jeder Zeit, wenn dieselben es verlangen, zu ertheilen.

Nehmen dieselben das Wort nach Schluß der Debatte, so gilt dieselbe von Neuem für eröffnet.

#### Schluß der Debatte.

§ 9. Der Antrag auf Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von wenigstens fünf Mitgliedern und es kann nur zwei Rednern das Wort dagegen gestattet werden; es hat der Vorsitzende vor allen Dingen über denselben abstimmen zu lassen.

Hat sich kein Redner mehr angemeldet, so erklärt der Vorsitzende die Discussion für geschlossen, und es ist außer zur Berichtigung von Thatsachen Niemand berechtigt, vor der Abstimmung weiter über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen, als der Vorsitzende, sowie beziehentlich der in der Sache bestellte Berichterstatter.

Nur wenn in den Schlußäußerungen des Berichterstatters bisher nicht berührte Thatsachen vorgebracht werden, kann jedes Mitglied über die letzteren das Wort verlangen und gilt dann die Debatte aufs Neue für eröffnet.

#### Fragstellung und Abstimmung.

§ 10. Der Vorsitzende stellt die Fragen; über die Fragstellung kann das Wort begehrt werden.

Ueber die Einwendungen gegen die Fragstellung entscheidet, sofern sie nicht der Vorsitzende als begründet anerkennt, die Bezirksversammlung.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch „Ja“ und „Nein“ beantwortet werden können.

Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert durch Sitzbleiben mit „Ja“, durch Aufstehen mit „Nein“, wenn nicht namentliche Abstimmung beantragt und beschloffen wird.

Eine Debatte über den Antrag auf Namensaufruf ist nicht gestattet, sondern es ist bloß hierüber abzustimmen.

Nach erfolgter Abstimmung ist über den betreffenden Gegenstand eine weitere Discussion nicht zulässig.

#### Reihenfolge der Fragen.

§ 11. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Fragen sind in der Regel formelle Fragen den materiellen, Abänderungsanträge der ursprünglichen Vorlage und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterer am weitesten entfernen, den anderen vorzuziehen.

Die Theilung der Fragen kann jedes Mitglied verlangen; wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, entscheidet die Versammlung.

#### Ordnung der Verhandlungen.

§ 12. Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, insbesondere jedes Mitglied der Bezirksversammlung, welches den geregelten Gang der Verhandlung stört, von dem Gegenstande der Verhandlungen abweicht, beleidigende Ausdrücke sich erlaubt, oder die dem Bezirkstage oder dessen Mitgliedern schuldige Achtung verletzt, bez. sonst der Geschäftsordnung zuwider handelt, zur Ordnung zu rufen, und ihm erforderlichen Falls das Wort zu entziehen.

Alle Mitglieder des Bezirkstags, sowie die Vertreter der Königlichen Staatsregierung sind befugt, den Vorsitzenden auf Abweichungen von der Geschäftsordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Bei Störung der Verhandlung durch die Zuhörer ist der Vorsitzende berechtigt, nach seinem Ermessen einzelne oder sämtliche Zuhörer entfernen zu lassen.

#### Nicht öffentliche Sitzung.

§ 13. Ueber Anträge auf Ausschließung der Oeffentlichkeit der Sitzung für einzelne Gegenstände ist in geheimer Sitzung Beschluß zu fassen.

Derartige Anträge bedürfen der Unterstützung durch wenigstens fünf Mitglieder der Versammlung.

Ueber alle Gegenstände, welche in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt worden sind, sind, solange nicht von der Versammlung die Veröffentlichung des Resultats der nicht öffentlichen Berathung beschlossen worden ist, sämtliche Theilnehmer an der Versammlung gegen Jedermann, außer den Mitgliedern des Bezirkstags, unbedingte Geheimhaltung zu beobachten schuldig.

#### Wahlen.

§ 14. Alle Wahlen zur Bezirksversammlung erfolgen nach absoluter Majorität und haben in der Regel schriftlich zu geschehen.

Sind zu einem Zwecke mehrere Personen zu wählen, so kann dies durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Namen geschehen.

Sollte auf diese Weise auch bei der zweiten Abstimmung absolute Majorität für alle zu Wählenden sich nicht ergeben, so ist alsdann für jede Stelle Einzelwahl vorzunehmen. Ergiebt sich bei dieser keine absolute Majorität, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen haben, in die engere Wahl; haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

Insofern ein Stimmzettel zweifelhaft läßt, welche Person durch den darauf geschriebenen Namen bezeichnet werden soll, kann derselbe nicht berücksichtigt werden.

Sind auf einen Stimmzettel mehr Namen aufgeschrieben, als Personen zu wählen sind, so werden die über die erforderliche Zahl zuletzt verzeichneten Namen als nicht beigelegt betrachtet; Stimmzettel dagegen, welche zu wenig Namen enthalten, haben Gültigkeit.

#### Commissionen.

§ 15. Zur Prüfung des vom Bezirksauschuß aufzustellenden Haushaltplans und der Bezirksjahresrechnung und zur Vorbereitung der sonstigen auf die Verwaltung des Bezirksvermögens bezüglichen Vorlagen bestellt der Bezirkstag eine ständige Finanz-Commission. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern, unter denen sich ein Abgeordneter der Städte, ein Abgeordneter der Landgemeinden und ein Vertreter der Höchstbesteuerten befinden muß.

Auch kann der Bezirkstag Anträge von Mitgliedern und andere Vorlagen besonderen Commissionen, deren Mitgliederzahl im einzelnen Falle bestimmt wird, zuweisen.

Alle Commissionen haben einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Berichterstatter zu wählen und die Wahl dem Vorsitzenden des Bezirkstags anzuzeigen.

Der Bezirksauschuß hat die auf die Verwaltung des Bezirksvermögens bezüglichen Vorlagen rechtzeitig dem Vorsitzenden der Finanz-Commission mitzutheilen, damit diese noch auf die Tagesordnung gebracht werden können.

Die Commission versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden an dem von ihm bestimmten Orte.

Kein Mitglied der Bezirksversammlung darf ohne dringenden Grund die Annahme einer Wahl für eine Commission ablehnen.

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet die Bezirksversammlung.

Die Mitglieder der Commissionen erhalten für die Theilnahme an den Commissionssitzungen den Reiseaufwand nach den für die Bezirksausschußmitglieder bestehenden Sätzen aus der Bezirksamte vergütet.

#### Dauer der Wahlen.

§ 16. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags und der Mitglieder der Finanz-Commission, sowie sonstiger etwa noch zu bestellenden ständigen Commissionen erfolgt jedes Mal auf die Dauer von drei Jahren. Scheiden Mitglieder vor Ablauf dieser Zeit aus, so hat eine Ergänzungswahl auf die noch übrige Dauer der dreijährigen Periode stattzufinden.

§ 17. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen und nach Vorlesung durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder der Bezirksversammlung nach dem Alphabete zu vollziehen.

#### Aufwand.

§ 18. Der durch Abhaltung der Bezirkstage entstehende Aufwand einschließlich der etwaigen Vergütung für die Protocollführung ist aus der Bezirksamte zu bestreiten.

§ 19. Etwaige Abänderungen dieser Geschäftsordnung müssen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Bezirkstags beantragt werden. Zu ihrer Annahme ist erforderlich, daß mindestens zwei Dritttheile der sämtlichen Mitglieder des Bezirkstags dafür stimmen.

§ 20. Diese Geschäftsordnung ist in Druck zu geben und es ist jedem Mitgliede des Bezirkstags ein Exemplar einzuhändigen.

Laut Beschluß der Bezirksversammlung vom 14. Mai 1877 (Punkt IV. des Protoc.) erhalten die Mitglieder der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses für Reisen in Angelegenheiten des Bezirkes aus Mitteln des Bezirksverbandes vergütet und zwar: Diäten, d. h. Auslösung pro Tag, einschließlich etwaigen Nachtquartiers 15 Mark —.; Fortkommen aber nach derselben Höhe, wie das aus Staatsmitteln zu bezahlende (§ 29 der Ausführungsverordnung vom 20. August 1874), nämlich: für Hin- und Rückfahrt zusammen, insoweit die Eisenbahn benutzt werden kann, 1. Mark auf je 5 Kilometer Entfernung, insoweit dies nicht der Fall ist 3 Mark auf je 5 Kilometer Entfernung und darunter. In keinem Falle soll jedoch eine geringere Vergütung als im Betrage von 3 Mark gewährt werden.

Protocollant der Bezirksversammlung ist der amtshauptmannschaftliche Expedient R. U. Wagner.

## Achter Abschnitt.

### Das Bezirksvermögen.

Das Bezirksvermögen des Bezirksverbandes Chemnitz-Land besteht in den, dem Verbande durch das Gesetz, den Antheil Sachsens an der französischen Kriegskostenentschädigung betreffend, vom 25. Juni 1874 (S. G. B. S. 85 ff.), sowie das Gef. v. 18. Dec. 1876 (G. B. 1877 S. 2) überwiesenen Beträgen von zusammen: 375,900 M. und den inzwischen gezogenen Nutzungen dieses Capitals. Der Betrag von 375,000 M. darf nur gegen mündelmäßige Sicherheit angelegt werden und ist in seinem Gesamtbestande unvermindert zu erhalten. Andere Theile des Stammvermögens dürfen nur mit Genehmigung des Kreishauptmanns unter Zuziehung des Kreis-ausschusses verwendet werden. Im Uebrigen steht die Entschliebung über die Verwendung des Bezirksvermögens der Bezirksversammlung nach Maßgabe der Vorschriften in § 20 und bez. § 21 des Bezirksverbands-Gesetzes vom 21. April 1873 zu.

Nach dem Rechnungsabschlusse vom Jahre 1877 betrug der verfügbare Fond des Bezirks-Vermögens: 45,135 M. 35 Pf.

Die nach § 15 der Geschäftsordnung für den Bezirkstag bestellte ständige Finanzcommission besteht — bis zum Ende des Jahres 1880 — aus folgenden fünf Bezirkstagsabgeordneten: Amtslandrichter Meinert, Mühlenbesitzer Strobels, Advocat Geyer, Kaufmann Gottschald, Bürgermeister Schönherr.

Die Rechnungs- und beziehentlich Buchführung hinsichtlich des Bezirksvermögens, dessen Verwaltung dem Bezirksauschusse obliegt, geschieht durch das Bezirksauschussmitglied Fabrikbesitzer Gustav Eberhard in Schloßchemnitz.

## Neunter Abschnitt.

### Bezirksanstalten und Vereine.

Nach § 21 des Bezirksverbandgesetzes gelten als Bezirksangelegenheiten:

Einrichtungen zum Zweck: 1. der Armenversorgung, 2. der öffentlichen Krankenpflege, 3. zur Beförderung des Communicationswegebauens und 4. zur Abwehr des allgemeinen Nothstandes

Hinsichtlich der Armenversorgung, der Krankenpflege und der Abwehr allgemeiner Nothstände sind zur Zeit bezügliche, allgemeine, dem ganzen Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaft dienende Einrichtungen und Anstalten von der Bezirksvertretung in der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit noch nicht geschaffen worden.

Für die Armenversorgung bestehen die unter der Herrschaft der früheren Verwaltungsorganisation in's Leben gerufenen Vereine und Anstalten noch fort: 1. für die Ortsarmenverbände Adorf, Altdorf, Altschemnitz, Altenhain, Verbisdorf, Borna, Bernsdorf, Draisdorf, Erfenschlag, Eibenberg, Furth, Glösa, Gablenz bei Chemnitz, Heinersdorf, Helbersdorf, Hilbersdorf, Harthau, Kappel, Klaffenbach, Leufersdorf, Markersdorf, Neustadt, Niederhermersdorf, Niederrabenstein, Oberhermersdorf, Oberrabenstein, Olbersdorf, Reichenbrand, Reichenhain, Rottluff, Siegmar, Schloßchemnitz, Schönau, Stelzendorf und die sogenannte wüste Mark Adelsberg, der Bezirksarmenverein im Bezirke des Gerichtsamts Chemnitz, laut Statut vom 23. März 1866 nebst Regulativ für sämtliche Armenhäuser in den Gemeinden des Bezirksvereins; Vorsitzender des Bezirksarmenvereins: Gemeindevorstand Lorey in Altschemnitz; 2. für sämtliche Gemeinden im Bezirke des Gerichtsamts Stollberg einschließlich der Stadtgemeinde Stollberg und der selbstständigen Gutsbezirke Niederzönitz und Delsnitz mit Ausnahme nur der Gemeinden: Zwönitz, Kühnhaide, Lenkersdorf und Dittersdorf, jedoch unter Hinzutritt von Burkhardtendorf und Gröna, der Stollberger Bezirksarmenverein laut Statut vom 1. Juni 1868. Vorsitzender: Anstaltsdirector Behrisch in Hoheneck.

Der Erstere besitzt ein Bezirksarmen- und Arbeitshaus in der Colonie Markersdorf, der Letztere ein 1877 neuerbautes Kranken- und Arbeitshaus.

In Ermangelung eines Krankenhauses für den ganzen Bezirk werden sich deshalb nach wie vor die zur Unterbringung Kranker verpflichteten Ortsarmenverbände beziehentlich Gutsbezirke oder Privatpersonen im Amtsbezirke Chemnitz und Limbach des städtischen Krankenhauses in Chemnitz — Bischofauerstraße — zu bedienen haben. Der Verpflegungsbetrag beträgt pro Tag 3 Mark, wofür volle Beköstigung, ärztliche Behandlung, Abwartung, Pflege und Medicamente gewährt werden.

Prinz Albert-Stift zu Schwarzenberg für Unterbringung verwahrloster Kinder aus den ehemaligen Grünheiner Amtsbezirken kann benutzt werden von den Gemeinden: Zwönitz, Kühnhaide, Dittersdorf und Leufersdorf.

Zur Beförderung des Communicationswegebau'es hat der Bezirksverband bis jetzt eine Straßenwalze beschafft. Nähere Bestimmungen bezüglich der Vergütung der Benutzung der Aufstellung u. s. w. enthält das im nächsten Abschnitt ersichtliche Regulativ vom 20. December 1877.

## Zehnter Abschnitt. Bezirksamtsblatt.

Das Amtsblatt der Amtshauptmannschaft Chemnitz, sowie aller für den Verwaltungsbezirk der Amtshauptmannschaft bestellten Verwaltungsbehörden und Beamten ist seit dem 1. November 1875 das Chemnitzer Tageblatt.

Nediglich in diesem Blatte werden die von der Amtshauptmannschaft Chemnitz beziehentlich in Gemeinschaft mit den Kirchen-, Schul-, Berg-, Steuer-, Militär- und anderen Behörden zu erlassenden Veröffentlichungen aller Art zum Abdrucke gebracht.

Nach § 9 des Gesetzes vom 11. August 1875 (S. G. Bl. S. 145) in Verbindung mit § 10 der Ausführungsverordnung vom 20. August 1874 (S. G. Bl. S. 116) gelten die im Amtsblatte zum Abdruck gebrachten Anordnungen und Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde mit dem Ablaufe des dritten Tages von der Ausgabe desjenigen Blattes an gerechnet, in welchem sie stehen, für den Betheiligten gesetzlich bekannt gemacht.

## Elfter Abschnitt. Bezirksregulative.

Als für den Umfang des ganzen Verwaltungsbezirkes gültige Regulative bestehen zur Zeit folgende drei:

### I.

Tanzregulativ für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1. Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen von den hierzu berechtigten Schank- und Gastwirthen abgehalten werden:

- a. am 1. und 3. Sonntage jeden Monats mit Ausnahme derjenigen Sonntage, welche in die geschlossene Zeit fallen,
- b. am Fastnachtdienstage,
- c. am 2. Osterfeiertage,
- d. am 2. Pfingstfeiertage,
- e. am 2. Weihnachtsfeiertage,
- f. am Sonntage des kirchlichen Erntefestes,
- g. am Kirchweih-Sonntag und Montag,
- h. in denjenigen Orten, in welchen regelmäßige Jahrmärkte stattfinden, am Jahrmarkts-Sonntag und Montag und wenn der Jahrmarkt in die Mitte der Woche fällt, an beiden Jahrmarkts-tagen.

§ 2. Als geschlossene Zeiten für Tanzbelustigungen jeder Art gelten nach dem Gesetz vom 10. September 1870 in Verbindung

mit § 1 der Verordnung vom 11. April 1874, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend:

- a. die Bußtage und deren Vorabende,
- b. die Zeit vom Montag nach dem Sonntage Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertag,
- c. der 1. Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabende,
- d. der Todtenfestsonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabende,
- e. die letzte Woche vor Weihnachten, vom 1. Weihnachtsfeiertage einschließlich desselben zurückgerechnet.

§ 3. Öffentliche Tanzvergügungen dürfen erst eine Stunde nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste beginnen und dürfen nicht über 12 Uhr Nachts dauern.

§ 4. Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken Seiten der hierzu berechtigten Gast- und Schankwirth an den unter § 1 genannten Tagen bedarf es keiner besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß. Dagegen ist am Tage vor Abhaltung des Tanzvergügens der Ortspolizeibehörde — dem Bürgermeister beziehentlich dem Gemeindevorstand — darüber Anzeige zu erstatten.

§ 5. Zur Abhaltung von öffentlicher Tanzmusik in einzelnen vorkommenden Fällen an andern als den in § 1 gedachten Tagen, oder zur Ausdehnung über die in § 3 festgesetzte Zeit, bedarf es besonderer Erlaubniß der Königlichen Amtshauptmannschaft oder der von der Amtshauptmannschaft dieserhalb etwa mit besonderem Auftrage versehenen Ortspolizeibehörde.

§ 6. Die Beaufsichtigung der öffentlichen Tanzvergügungen kommt der Ortspolizeibehörde bez. deren Beauftragten zu.

Der Inhaber des Tanzlocals hat vor Beginn der Tanzmusik an das von der Ortspolizeibehörde mit der polizeilichen Aufsicht betraute Polizei-Organ für den Abend 1 Mark 50 Pfg. zu zahlen, sofern der Veranstalter mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde die polizeiliche Beaufsichtigung nicht selbst übernimmt.

§ 7. Für jedes öffentliche Tanzvergügen hat der Tanzwirth am Tage der Anzeige (§ 4) bei dem Bürgermeister beziehentlich Gemeindevorstand eine Abgabe an die Armenkasse zu entrichten, deren Höhe ortstatutarisch festzusetzen ist.

§ 8. Die Inhaber von Tanzlocalen sind befugt, bei öffentlichen Tanzvergügungen ein Eintrittsgeld bis zur Höhe von 20 Pfg. von jedem Besucher zu erheben.

§ 9. Tanzvergügungen, welche von Privatpersonen für ihre Familie und eingeladenen Gäste, oder von geschlossenen Gesellschaften, oder sonstigen Privatgesellschaften für ihre Mitglieder oder deren speciell eingeladenen Gäste und insbesondere auch von Gesellschaften,

die vorübergehend zu einer gemeinschaftlichen Vergnügung zusammengetreten sind, veranstaltet werden, sind vorstehenden Beschränkungen nicht unterworfen.

Finden aber derartige Tanzvergüügungen nicht in einer Privatwohnung statt, sondern in einem öffentlichen Locale, so ist deren Abhaltung von den Veranstaltern vorher der Ortspolizeibehörde anzumelden; die Veranstalter haben solchenfalls auch die ortsstatutarisch festzustellende Abgabe an die Armenkasse vorher zu entrichten. Derartige Tanzvergüügungen bedürfen in der Regel der Beaufsichtigung durch die Ortspolizeibehörde nicht.

§ 10. Dagegen sind Tanzvergüügen, welche

1. von Gesellschaften veranstaltet werden, die Nichtmitgliedern den Zutritt gegen Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes oder Beitrages zu den allgemeinen Kosten des Festes gestatten, gleichviel in welcher Weise dieser Beitrag erhoben und ob er von den Gästen oder von den Mitgliedern verlangt wird,
2. welche nicht auf einen im Voraus bestimmten Teilnehmerkreis beschränkt bleiben, wie z. B. Bälle für Verheirathete, sogenannte „Jugendbälle“, Bälle für Teilnehmer an vom Tanzwirth veranstalteten Schmäusen u. s. w.

als öffentliche Tanzvergüügen anzusehen und zu behandeln.

§ 11. Das Recht der Ertheilung der Genehmigung zu Abhaltung eines Concerts ohne darauf folgende Tanzmusik steht der Ortspolizeibehörde zu. Die dafür vorher vom Inhaber des Concertlocales zu entrichtende Abgabe an die Armenkasse ist ortsstatutarisch festzustellen.

§ 12. Die Veranstaltung von Tanzvergüügungen für Schulkinder sind unbedingt untersagt.

§ 13. Der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergüügungen ist verboten:

- a. Kindern und Lehrlingen,
- b. allen solchen jungen Leuten, welche zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind,
- c. Mädchen vor erfülltem sechszehnten Lebensjahre,
- d. allen Personen, welche der Ortsarmenversorgung zur Last fallen.

§ 14. Maskenbälle, welche von einer Privatperson für ihre Familie und eingeladenen Gästen in ihrer Privatwohnung veranstaltet werden, bedürfen keiner besonderen Erlaubniß, dürfen auch, mit Ausnahme der geschlossenen Zeit, jederzeit stattfinden. Jedoch ist von dem Vorhaben mindestens einen Tag vor dem Beginne des Maskenballes bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Zu allen übrigen öffentlichen wie privaten Maskenbällen bedarf es der Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

Bei öffentlichen Maskenbällen sind Seiten des Tanzwirths 30 Mark, bei Privatmaskenbällen, insoweit sie nach Obigem einer Genehmigung bedürfen, Seiten der Veranstalter 20 Mark in die Ortsarmencasse zu entrichten.

§ 15. Bei vorkommenden Unordnungen, Unzuträglichkeiten und Excessen hat der Tanzwirth alsbald die Hilfe der aufsichtsverpflichteten Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Den Organen dieser Behörde, sowie den etwa anwesenden Polizei-Organen steht es zu, die Tanzmusik noch vor Ablauf der gesetzten Zeit aufhören zu lassen, das Tanzlocal zu schließen und Polizeistunde zu gebieten, sobald gegründete Veranlassung hierzu vorliegt.

Den Anordnungen des aufsichtsführenden Polizei-Organes, sowie der Wirthes, ist unweigerliche Folge zu leisten.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Bestimmungen des Tanzregulativs werden

1. an den Schank- und Tanzwirthen in Gemäßheit § 140 der Armenordnung vom 22. October 1840 mit einer Geldstrafe von 15 bis 60 Mark, im Wiederholungsfalle mit zeitweiser Entziehung der Tanzbefugniß,
2. an den Vorstehern geschlossener Gesellschaften und Veranstaltern der in § 9 Absatz 2, § 14 gedachten Tanzvergünstigungen mit einer Geldstrafe von 10 bis zu 50 Mark,
3. an den in § 13 a—c gedachten Personen bez. deren Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern resp. deren Lehrherren mit Geldstrafe bis zu 30 Mark,
4. an den § 13 d gedachten Personen mit Haftstrafe bis zu 8 Tagen geahndet.

Die Geldstrafen fließen der Armencasse des Ortes zu, wo die Zuwiderhandlung begangen ist.

§ 17. Bei Epidemien, Nothständen, sich wiederholenden groben Excessen, sowie aus erheblichen polizeilichen Gründen, kann von der Amtshauptmannschaft für einzelne Tanzstätten eine zeitweise Tanzsperre verfügt werden.

§ 18. Ein Exemplar dieses Regulativs hat in jedem öffentlichen Tanzlocale auszuhängen.

§ 19. Die bisher gültigen regulativmäßigen Bestimmungen, sowie diejenigen ortstatutarischen Vorschriften, welche mit vorstehendem Regulativ in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

§ 20. Dieses Regulativ tritt mit dem 1. November l. J. in Kraft.

Chemnitz, am 4. October 1876.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.  
Schwedler.

## II.

### Regulativ,

das Ziehkindewesen im Verwaltungsbezirke  
der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Chemnitz  
betreffend.

§ 1. Wer in den zum Verwaltungsbezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Chemnitz gehörigen Ortschaften ein Kind zur Erziehung bei sich aufnehmen will, bedarf hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde — Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — welche in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, spätestens aber binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme desselben nachzusehen ist.

§ 2. Von der Verpflichtung zur Einholung der in § 1 gedachten Erlaubniß sind nur solche Personen befreit, welche zu den Kindern, die sie bei sich aufnehmen, in verwandtschaftlichen oder sonst nahen Verhältnissen stehen, ingleichen der gerichtlich bestätigte Vormund des Kindes.

§ 3. Die Erlaubniß zur Aufnahme von Ziehkindern wird stets nur auf Widerruf, und nur solchen Personen ertheilt, welche unbescholten sind, und von denen man sich einer gehörigen Wartung, Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder versehen kann.

§ 4. Wenn ein Ziehkind verstirbt, oder aus der Ziehe, in welcher es sich zeither befand, zurückgenommen wird, oder wenn die Zieheltern mit ihren Ziehkindern die Wohnung wechseln, so ist hierüber von den Zieheltern längstens binnen 24 Stunden nach dem eingetretenen Tode oder nach der stattgefundenen Veränderung Anzeige an die Ortspolizeibehörde — § 1 — zu erstatten.

§ 5. Die Aufsichtsführung über das Ziehkindewesen wird von den Ortspolizeibehörden — § 1 — und durch die von denselben hierzu mit Auftrag versehenen Personen, nach Befinden auch unter Mitwirkung der Mitglieder der Frauenvereine und der Abertzweigvereine, ausgeübt, und haben die Zieheltern den Rath und die Anweisungen, welche ihnen von den zur Aufsichtsführung über das Ziehkindewesen berufenen Personen werden ertheilt werden, willig entgegen zu nehmen und zu befolgen.

§ 6. Ziehelstern, welche den Anordnungen dieses Regulativs zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 20 M. oder entsprechende Haftstrafe zu erwarten.

Chemnitz, den 4. August 1877.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.  
Schwedler.

NB. Seit dem 1. September 1877 in Kraft.

### III.

#### **Regulativ,**

die Verwaltung und Benutzung des dem Bezirksverbande Chemnitz-Land gehörigen Straßen-Walzgeräthes betreffend.

§ 1. Der Bezirksverband Chemnitz-Land besitzt folgendes Walzgeräthe nebst Zubehör:

eine Compressionswalze mit 1 Fülltrichter und 1 Schraubenschlüssel,  
zwei Wassermagen,

einen Zubringer mit den nöthigen Saug- und Druckschläuchen.

§ 2. Das vorhandene Walzgeräthe wird vom Bezirksausschusse und in dessen Namen von der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz verwaltet.

Den Standort des Geräthes bestimmt der Bezirksausschuß.

Die spezielle Aufsicht über das Geräthe führt ein von der Amtshauptmannschaft hierzu mit Auftrag versehener, je nach dem Standorte des Geräthes zu bestimmender Straßenmeister (Oberchauffee-Wärter).

Für die Rechnungsführung wird ein besonderer Rechnungsführer von dem Bezirksausschusse erwählt. Der Letztere bestimmt auch die Höhe der jährlichen Remuneration des Rechnungsführers und des die Aufsicht über das Walzgeräthe führenden Straßenmeisters.

§ 3 Die Benutzung des Geräthes steht zunächst den Wegebaupflichtigen des Bezirks im Sinne von § 2 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 im ganzen Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz zu. Soweit es jedoch von diesen nicht beansprucht wird, kann es auch Privaten zur Benutzung überlassen werden.

§ 4. Die Ueberlassung zur Benutzung erfolgt im Wege der Verleihung gegen die nachstehenden Gebühren und Gewährleistungen.

Es ist zu entrichten:

1. für die Benutzung der Walze auf einen Tag: 2 M.,
2. für die Benutzung eines Wassermagens auf einen Tag: 1 M.,

3. für die Benutzung eines Zubringers auf einen Tag: 2 M.

Für halbe Tage sind nur die halben Ansätze zu bezahlen.

Bei Berechnung der Zeitdauer ist die Mittagsstunde 12 Uhr der Art maßgebend, daß jede Benutzung über diese Zeitgrenze vor- oder rückwärts gerechnet, als eine volle eintägige gilt.

Uebrigens wird nur die wirkliche Gebrauchszeit, also ausschließlich der Transportzeit gerechnet.

§ 5. Gesuche um Darleihung der Walzgeräthschaften sind unter Bezeichnung der Tage, für welche dieselben gewünscht werden, bei dem Distriktsstraßenmeister anzumelden.

Dieser hat über die Anmeldung nach dem angehängten Formulare eine Registratur aufzunehmen und an die Königliche Amtshauptmannschaft abzugeben.

Die Anmeldung hat möglichst vor dem 15. April jeden Jahres, als dem für Beginn des Abwalzens günstigen Zeitpunkte zu erfolgen.

§ 6. Die Feststellung der Reihenfolge in der Benutzung der Walze erfolgt durch die Königliche Amtshauptmannschaft, beziehentlich durch den von derselben mit Auftrag versehenen technischen Beamten.

Hierbei sind zwar die Wünsche der Darleiher möglichst zu berücksichtigen, jedoch nur insoweit, als hierdurch nicht unnöthige Transporte der Geräthe verursacht werden.

§ 7. Als bald nach Feststellung der Tage, an welchen den einzelnen Bestellern das Walzgeräthe überlassen werden kann, längstens aber acht Tage vor Beginn des Walzens bei dem Antragsteller, ist diesem durch den Distriktsstraßenmeister hiervon Nachricht zu geben und gleichzeitig der Ort, an welchem das Geräthe abzuholen ist, zu bezeichnen.

§ 8. Die Abholung des Walzgeräthes von der ihm bezeichneten Stelle, sowie den Rücktransport nach derselben, nach dem Aufbewahrungsorte oder jeder anderen vom Distriktsstraßenmeister bezeichneten Stelle, welche nicht weiter als dieser vom Gebrauchsorte liegt, ist eine Obliegenheit des Erborgers.

Es soll aber dafür Sorge getragen werden, daß jeder Gebrauchnehmer möglichst nur eine Abholung, nicht aber auch einen Rücktransport zu bewerkstelligen hat.

§ 9. Die geliehenen Geräthe sind nur in vorsichtiger Weise zu gebrauchen.

Der Erborger haftet dem Bezirksverbande für diejenigen Schäden, welche während der Zeit des ihm verwilligten Gebrauchs und des ihm obliegenden Transportes der Walze und ihres Zubehörs durch seine oder seiner Beauftragten Schuld zugefügt wird.

§ 10. Dem Walzgeräthe ist für die Zeit der Benutzung desselben ein mit der Leitung des Walzgeschäftes genau vertrauter Chauffee- oder Wegewärter beizugeben, dessen Person der Distriktsstraßenmeister zu bezeichnen hat.

Diesem Begleiter des Geräthes ist von dem Erborger des Letzteren für jeden Tag der Verwendung desselben, also einschließlich der Transportzeit, eine Auslösung von 2 Mk. — Pf. zu gewähren.

Hat der betreffende Chauffee- oder Wegewärter für die Zeit der Begleitung des Walzgeräthes in seiner ordentlichen Dienststellung für Stellvertretung zu sorgen, so sind ihm überdies auch die hieraus erwachsenden Kosten vom Darleiher der Walzgeräthe zu vergüten.

Für halbe Tage, welche mit dem Mittage enden, beziehentlich beginnen, sind nur die halben Sätze zu gewähren.

§ 11. Der Ertrag aus der Verleihung des Walzgeräthes wird zu einem besonderen Fond angesammelt. Aus diesem wird die Unterhaltung und Erneuerung des Walzgeräthes einschließlich der Kosten für Remuneration der Beamten und des Rechnungsführers bestritten.

§ 12. Die Verwaltung des Fonds besorgt unter Verantwortung des Bezirksausschusses der in § 2 erwähnte Rechnungsführer.

Demselben liegt die Vereinnahmung und Verausgabung aller Beträge gegen von der Königlichen Amtshauptmannschaft attestirte Lieferscheine ob.

Am Schlusse jeden Jahres ist die Rechnung abzuschließen und spätestens bis zum 15. Januar des nächsten Jahres an die Königliche Amtshauptmannschaft behufs Prüfung durch den Bezirksausschuß abzugeben.

Chemnitz, den 20. December 1877.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Schwedler.

NB. Seit dem 1. Januar 1878 in Kraft.

## Zwölfter Abschnitt.

Die innere Eintheilung des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes in Bezug auf Gemeinde-, Ortspolizei-, Ortsarmen-, Standesamts-, Kirchen-, Schul-, Chaussee-, Straßen-, Wegebau-, Feuerlösch-, Spritzen-, Effentehr-, Medicinal- und Veterinair-, Jagd-, Einkommensteuer-, sowie Heereseriaz- und Pferdeaushebungs-Weisen.

### § 1.

Die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke.

Die 88 Orte, welche im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz gelegen sind, bilden 2 Stadtgemeinde-, 82 Landgemeinde- und 20 selbstständige Guts-Bezirke (2 Königl. Schlösser, 5 Königl. Staatsforstreviere, 11 Rittergüter, 1 Allodialgut und 1 Kanzlei-lehngut).

Bezüglich der einzelnen Bezirke, deren innerer Organisation und Verfassung, enthält die nachstehende Uebersicht das Nähere, während bezüglich der Bevölkerung, der Flurgröße und der Steuer-einheiten die bezüglichen Angaben bei dem tabellarischen Ortsverzeichnis im zweiten Abschnitt unter B. dieses Theiles sich befinden. Hierbei ist nur bezüglich der beiden Stadtgemeinden zu bemerken, daß der Stadtgemeinde Stollberg als einer Stadt, deren Stadtrath den Vorschriften in § 83 und § 84 der revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 entsprechend zusammengesetzt ist, nach § 4 des letztgedachten Gesetzes die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch den Stadtrath unter Oberaufsicht der Kreisauptmannschaft Zwickau zusteht, während der Stadtgemeinde Zwönitz als einer Stadt mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur in der, in der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, vom 24. April 1873, den Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken in der, in der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April desselben Jahres vorgeschriebenen beschränkten Maaße unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft zukommt.

# Verzeichniß

## der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke.

In diesem Verzeichnisse sind folgende Abkürzungen gebraucht: G.=B. = Gemeindevorstand; G.=Ä. = Gemeindeältester; A.=P. = Ausschußpersonen; Anf. = Anfässige; U.=A. = Unanfässige; G.=B. = Gutsbesitzer; Hsl. = Häusler; Grt. = Gärtner; Höchstbest. = Höchstbesteuerte; Mindestbest. = Mindestbesteuerte.

### A. Gemeindebezirke:

1. Abtei=Dberlungwitz: G.=B.: Louis Otto Herm. Franke, G.=Ä.: Wilh. Ferd. Lange, A.=P. 6 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
2. Adorf: G.=B.: C. Glob. Neuber, G.=Ä.: C. Friedr. Martin, A.=P.: 9 (4 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
3. Althemnitz: G.=B.: Julius Lorenz, G.=Ä.: Carl Ant. Röhler, A.=P.: 12 (5 G.=B., 3 Hsl., 1 Grt., 3 U.=A.)
4. Altendorf: G.=B.: Friedr. Wilh. Rieß, G.=Ä.: Christ. Friedr. Richter, A.=P.: 14 (7 Höchstbest. Anf., 4 Mindestbest. Anf., 3 U.=A.)
5. Altenhain: G.=B.: Th. Rud. Feuerstein, G.=Ä.: Christ. Erg. Richter, A.=P.: 6 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
6. Auerbach: G.=B.: C. Glieb. Bernhardt, I. G.=Ä.: Wilh. Rob. Viertel, II. G.=Ä.: Frd. Wilh. Uhlmann, A.=P.: 9 (4 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
7. Berbisdorf: G.=B.: Frdr. Wilh. Thiele, G.=Ä.: C. Frdr. Lieberwirth, A.=P.: 8 (3 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
8. Bernsdorf: G.=B.: Carl Herm. Fischer, G.=Ä.: Gust. Ad. Höfel, A.=P.: 7 (2 G.=B., 2 Hsl., 1 Grt., 2 U.=A.)
9. Borna: G.=B.: Ernst Louis Otto, G.=Ä.: C. Frdr. Lingke, A.=P.: 10 (5 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
- Bräunsdorf: gehört in Bezug auf die Gemeinde-Verwaltung auch mit dem dem Gerichtsamte Limbach unterstehenden Theile zu Bräunsdorf Schönburg'schen Antheils (Verw.=Comm. Glauchau).
10. Brünlos: G.=B.: Gotth. Frdr Bonitz, G.=Ä.: Christ. Gotth. Bonitz, A.=P. 7 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 Grt., 1 U.=A.)
11. Burkhardttsdorf: G.=B.: C. Wilh. Friedr. Weinhold, I. G.=Ä.: Christ. Frdr. Trommer, II. G.=Ä.: C. Frdr. Arnold, A.=P.: 12 (5 G.=B., 4 Hsl., 3 U.=A.)
12. Dittersdorf: G.=B.: Joh. Wilh. Keller, G.=Ä.: Joh. Gottfr. Bretschneider, A.=P.: 7 (4 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
13. Dorchemnitz: G.=B.: Frdr. Gust. Martin, G.=Ä.: Joh. Aug. Brunner, A.=P.: 11 (5 G.=B., 4 Hsl., 2 U.=A.)

14. Draisdorf: G.=B.: Carl Jul. Berthold, G.=Ä.: Jul. Rob. Richter, Gemeindeversammlung: 18 (7 G.=B., 7 Hsl., 2 Ort., 2 U.=A.)
15. Eibenberg: G.=B.: C. Gottfr. Desterreich, G.=Ä.: Joh. Ghilf Sonntag, U.=P.: 9 (4 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
16. Einsiedel: G.=B.: Ernst Wilh. Lohs, G.=Ä.: Christ. Frdr. Dittrich, U.=P.: 15 (7 Höchstbest. Ans., 5 Mindestbest. Ans., 3 U.=A.)
17. Erfenschlag: G.=B.: Frdr. Wilh. Krämer, G.=Ä.: Gustav Knöbel; U.=P.: 8 (3 G.=B., 2 Hsl., 2 U.=A.)
18. Erlbach: G.=B.: Frdr. Ferd. Leonhardt, G.=Ä.: Glieb. Christ. Müller, U.=P.: 9 (4 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
19. Euba: G.=B.: Frdr. Zimmermann, I. G.=Ä.: C. Gottlob Morgenstern, II. G.=Ä.: C. Dav. Wolf, U.=P.: 12 (7 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
20. Fichtigsthal: G.=B.: Joh. Dav. Kreßner, G.=Ä.: C. Jul. Hofmann, (hat keinen Gemeinderath, nur Gemeindeversammlung), (Gem.=Vers.: 21) (1 G.=B., 6 Ort., 12 Hsl., 2 U.=A.)
21. Furth, G.=B.: Glob. Weichert, G.=Ä.: Franz Strobel, U.=P.: 8 (4 G.=B., 2 Hsl., 2 U.=A.)
22. Gablenz bei Chemnitz: G.=B.: Alex. Maschke, I. G.=Ä.: Glob. Ruttloff, II. G.=Ä.: Ad. Böttcher, U.=P.: 14 (6 G.=B., 4 Hsl., 4 U.=A.)
23. Gablenz bei Stollberg: G.=B.: Frdr. Ernst Keller, G.=Ä.: Frdr. Bonig, U.=P.: 6 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
24. Glösa: G.=B.: Frdr. Herm. Lorenz, G.=Ä.: Joh. Glieb. Bierig, U.=P.: 7 (4 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
25. Gornsdorf: G.=B.: C. Wilh. Wegel, G.=Ä.: Joh. Christoph Müller, U.=P.: 10 (4 G.=B., 4 Ort., 2 U.=A.)
26. Gröna: G.=B.: Wilh. Ernst Dehmisch, I. G.=Ä.: Christn. Frdr. Fankhähnel, II. G.=Ä.: C. Rob. Türk, U.=P.: 18 (6 G.=B., 6 Hsl., 2 Ort., 4 U.=A.)
27. Günsdorf: G.=B.: C. Aug. Boidel, G.=Ä.: C. Aug. Krebs, Gem.=Vers.: 14 (7 G.=B., 6 Hsl., 1 U.=A.)
28. Harthau: G.=B.: Frdr. Wilh. Melzer, G.=Ä.: C. Glieb. Heidel, U.=P.: 11 (4 G.=B., 5 Hsl., 2 U.=A.)
29. Heinersdorf: G.=B.: Glob. Heinr. Hahn, G.=Ä.: Aug. Georgi, Gem.=Vers.: 13 (6 G.=B., 5 Hsl., 1 Ort., 1 U.=A.)
30. Helbersdorf: G.=B.: C. Glieb. Uhle, G.=Ä.: C. Aug. Hähnel, U.=P.: 6 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
31. Silberdorf: G.=B.: Wilh. Weber, G.=Ä.: Heinr. Jost, U.=P.: 12 (5 G.=B., 4 Ort., 3 U.=A.)

32. Hohened: G.=B.: C. Herm. Claus, G.=Ä.: Frdr. Aug. Bochmann, U.=P.: 4 (2 Hsl., 1 Ort., 1 U.=A.)
33. Formersdorf: G.=B.: Frdr. Louis Scheidhauer, I. G.=Ä.: Frdr. Ferd. Ahner, II. G.=Ä.: Joh. Gotth. Lieberwirth, U.=P.: 9 (4 G.=B., 3 Ort., 2 U.=A.)
34. Jahnsdorf: G.=B.: Joh. Frdr. Benj. Fritsche, G.=Ä.: C. Aug. Hofmann, U.=P.: 12 (5 G.=B., 4 Hsl., 3 U.=A.)  
Jahnsborn: gehört mit zum Gemeindebezirke Niederfrohna.
35. Kändler, Amtsanth.: G.=B.: Theod. Ad. Kühn, G.=Ä.: Joh. Aug. Scheibe, U.=P.: 8 (3 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
36. Kändler, Rittergutsanth.: G.=B.: Joh. Glieb. Dittrich, G.=Ä.: Carl Frdr. Martin, U.=P.: 9 (4 Hsl., 3 Ort., 2 U.=A.)
37. Kappel: G.=B.: Jul. Mor. Herold, G.=Ä.: Joh. Matthias Ed. Elfinger, U.=P.: 8 (3 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
38. Kemtau: G.=B.: C. Friedr. Uhlig, G.=Ä.: Christan Friedr. Köhler, U.=P.: 8 (3 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
39. Kichberg: G.=B.: C. Glob. Herrmann, G.=Ä.: C. Aug. Wildenhain, U.=P.: 9 (4 G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
40. Klaffenbach: G.=B.: Frdr. Aug. Mauersberger, I. G.=Ä.: C. Glieb. Weiß, II. G.=Ä.: C. Louis Weiß, U.=P.: 12 (5 G.=B., 4 Hsl., 3 U.=A.)
41. Kleinolbersdorf: U.=B.: C. Herm. Seidel, G.=Ä.: C. Dav. Hunger, U.=P.: 6 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)  
Kreuzsche: gehört mit zum Gemeindebezirke Mittelfrohna.
42. Kühnhaid: G.=B.: Chrstn. Frdr. Kunz, G.=Ä.: Joh. Traug. Günther, U.=P.: 11 (5 G.=B., 2 Hsl., 2 Ort., 2 U.=A.)
43. Lenkersdorf: G.=B.: Joh. Gottfr. Fröhlig, G.=Ä.: Chrstn. Frdr. Junghanns, U.=P.: 6 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
44. Leufersdorf: G.=B.: Chrstn. Frdr. Wilh. Neuber, G.=Ä.: Frdr. Ad. Neuber, U.=P.: 11 (4 G.=B., 2 Hsl., 3 Ort., 2 U.=A.)
45. Limbach: G.=B.: Mor. Ad. Jungnickel, I. G.=Ä.: Ernst Mor. Puzger, II. G.=Ä.: Bernh. Leop. Löbel, III. G.=Ä.: C. Frdr. Arnold, U.=P.: 21 (2 G.=B., 12 Hsl., 1 Ort., 6 U.=A.)
46. Löbenhain: G.=B.: C. Frdr. Thriemer, G.=Ä.: Chrstn. Frdr. Eidam, U.=P.: 6 (3 G.=B., 1 Hsl., 1 Ort., 1 U.=A.)
47. Lugau: G.=B.: C. Glieb. Diener, G.=Ä.: C. Frdr. Ucker, U.=P.: 12 (9 Anf. u. z. 2 im Besitze von 14 Hectar und darüber, 7 im Besitze von weniger Grund und Boden, 3 U.=A.)
48. Markersdorf: G.=B.: C. Glieb. Martin, G.=Ä.: Jul. Sieber, U.=P.: 9 (4 G.=B., 2 Hsl., 1 Ort., 2 U.=A.)

49. Meinersdorf: G.=B.: Chrstn. Aug. Pfüller, G.=Ä.: Ernst Jul. Neubert, U.=P.: 6 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
50. Mittelbach: G.=B.: C. Frdr. Bieweg, G.=Ä.: Gust. Ad. Otto, U.=P.: 12 (6 G.=B., 3 Hsl., 1 Ort., 2 U.=A.)
51. Mitteldorf: G.=B.: Joh. Gottfr. Glänzel, G.=Ä.: Joh. Glieb. Viehweger, U.=P.; 6 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
52. Mittelfrohna: G.=B.: Ernst Jul. Landgraf, I. G.=Ä.: Joh. Glieb. Harzdorf, II. G.=Ä.: Frdr. Franz Bretschneider, U.=P.: 12 (4 G.=B., 4 Hsl., 1 Ort., 3 U.=A.)  
Murschnitz gehört mit zum Gemeindebezirke Wittgensdorf.
53. Neufkirchen: G.=B.: Heintr. Wilh. Lämmel, G.=Ä.: Joh. Aug. Rasch, U.=P.; 13 (5 G.=B., 5 Hsl., 3 U.=A.)
54. Neustadt: G.=B.: Joh. Wilh. Speck, G.=Ä.: Wilh. Frdr. Barthel, U.=P. 8 (6 Ort., 2 U.=A.)
55. Neuwiese: G.=B.: Chrstn. Frdr. Junghanns, G.=Ä.: Fr. Traug. Kaufmann, U.=P.: 4 (1 Hsl., 2 Ort., 1 U.=A.)
56. Niederdorf: G.=B.: Chrstn. Frdr. Mauersberger, G.=Ä.: Ed. Herm. Viehweger, U.=P.: 9 (4. G.=B., 3 Hsl., 2 U.=A.)
57. Niederröhna mit Zahnshorn: G.=B.: Joh. Aug. Sterzel, I. G.=Ä.: Joh. Glieb. Granz, II. G.=Ä.: Joh. Glieb. Harzen-  
dorf, U.=P.: 11 (3 G.=B., 4 Hsl., 2 Ort., 2 U.=A.)
58. Niederhermersdorf: G.=B.: Joh. Glob. Ullm, G.=Ä.: C. Aug. Reuter, U.=P.: 6 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 U.=A.)
59. Niederrabenstein: G.=B.: C. Frdr. Stelzmann, I. G.=Ä.: Wilh. Feig, II. G.=Ä.: C. Arnold, U.=P.: 16 (4 G.=B., 4 Hsl., 4 Ort., 4 U.=A.)
60. Niedermürschnitz: G.=B.: C. Glieb. Herold, I. G.=Ä.: Joh. Dav. Seidel, II. G.=Ä.: Aug. Frdr. Tröger, U.=P.: 9 (3 G.=B., 3 Hsl., 1 Ort., 2 U.=A.)
61. Niederröhna: G.=B.: C. Ferd. Stiehler, I. G.=Ä.: Fr. Aug. Gerlach, II. G.=Ä.: Traug. Frdr. Kemp, U.=P.: 12 (6 G.=B., 4 Hsl., 2 U.=A.)
62. Oberdorf: G.=B.: Frdr. Ferd. Wagner, G.=Ä.: Chrstn. Fr. Seidel, U.=P.: 4 (2 G.=B., 1 Ort., 1 U.=A.)
63. Oberfrohna: G.=B.: C. Jul. Rothe, I. G.=Ä.: C. Gottfr. Grobe, II. G.=Ä.: Frdr. Herm. Brunner, U.=P.: 22 (5 G.=B., 9 Hsl., 3 Ort., 5 U.=A.)
64. Oberhermersdorf: G.=B.: Peter Jacob Chrstn. Wilkens, G.=Ä.: Gust. Frdr. Arnold, U.=P.: 7 (3 G.=B., 2 Hsl., 2 U.=A.)
65. Oberrabenstein: G.=B.: Ernst Rob. Haupt, G.=Ä.: C. Frdr. Müller, U.=P.: 10 (4 Hsl., 4 Ort., 2 U.=A.)

66. Oberwürschniß: G.=B.: Chrstn. Frdr. Reißmann, G.=Ä.:  
C. Ed. Huth, U.=P.: 8 (3 G.=B., 2 Hsl., 1 Ort., 2 U.=A.)
67. Delsniß: G.=B.: Joh. Herm. Schellenberger, I. G.=Ä.:  
C. Heinr. Hey, II. G.=Ä.: C. Glieb Kunze, U.=P.: 12 (4 G.=B.,  
4 Hsl., 2 Ort., 2 U.=A.)
68. Pfaffenhain: G.=B.: Aug. Frdr. Steeger, G.=Ä.: Glieb.  
Chrstn. Forbrig, U.=P.: 4 (2 G.=B., 1 Hsl., 1 U.=A.)
69. Pleisa: G.=B.: Frdr. Aug. Mai, G.=Ä.: Chrstn. Heinr.  
Reichert, U.=P.: 10 (5 G.=B., 1 Hsl., 2 Ort., 2 U.=A.)
70. Reichenbrand: G.=B.: Frdr. Wilh. Gruner, I. G.=Ä.: C.  
Heinr. Erth, II. G.=Ä.: C. Frdr. Gruner, U.=P.: 12 (5 G.=B.,  
3 Hsl., 1 Ort., 3 U.=A.)
71. Reichenhain: G.=B.: Frdr. Jul. Lohse, G.=Ä.: C. Theod.  
Brückner, U.=P.: 8 (4 G.=B., 2 Hsl., 2 U.=A.)
72. Röhrsdorf: G.=B.: C. Ed. Wendler, G.=Ä.: Frdr. Aug.  
Wächtler, U.=P.: 13 (4 G.=B., 2 Hsl., 2 Ort., 3 U.=A.)
73. Rottluff: G.=B.: Joh. Glieb. Ahnert, G.=Ä.: Joh. Glieb.  
Lohr, U.=P.: 9 (4 G.=B., 2 Hsl., 1 Ort., 2 U.=A.)
74. Schloßchemniß: G.=B.: Georg Woldem. Wipfchel, I. G.=Ä.:  
Friedr. Wilh. Winkler, II. G.=Ä.: Heinr. Ernst Dollfuß,  
U.=P.: 27 (21 Anf., 6 U.=A.)
75. Schönau: G.=B.: C. Gottfr. Uhlig, G.=Ä.: Traug. Jul.  
Thurm, U.=P.: 12 (1 G.=B., 8 Hsl., 3 U.=A.)
76. Seifersdorf: G.=B.: Sam. Frdr. Förster, G.=Ä.: Frdr.  
Jul. Berthold, U.=P.: 4 (2 G.=B., 1 Hsl., 1 U.=A.)
77. Siegmars: G.=B.: C. Heinr. Grummt, G.=Ä.: Louis Alfr.  
Meinert, U.=P.: 6 (2 G.=B., 1 Hsl., 1 Ort., 2 U.=A.)
78. Stelzendorf: G.=B.: C. Heinr. Schffert, G.=Ä.: Frdr.  
Wilh. Wächtler, U.=P.: 12 (4 G.=B., 5 Hsl., 3 U.=A.)
79. Stollberg: Bürgermeister: vacant; den Stadtrath bilden der  
Bürgermeister und 6 unbesoldete Stadträthe. Das Stadtver=  
ordneten-Collegium besteht aus 18 Einwohnern der Stadt,  $\frac{2}{3}$  Anf.,  
 $\frac{1}{3}$  U.=A.
80. Thalheim: G.=B.: Chrstn. Friedr. Müller, I. G.=Ä.:  
Daniel Heinr. Drechsel, II. G.=Ä.: C. Friedr. Lieberwirth,  
U.=P.: 10 (4 G.=B., 3 Hsl., 1 Ort., 2 U.=A.)
81. Ursprung: G.=B.: Aug. Frdr. Engelmann, G.=Ä.: Joh.  
Frdr. Müller, U.=P.: 5 (2 G.=B., 1 Hsl., 1 Ort., 1 U.=A.)
82. Wittgensdorf: G.=B.: Aug. Mor. Strauß, I. G.=Ä.:  
Glob. Aug. Steinbach, II. G.=Ä.: C. Rich. Neubauer,  
III. G.=Ä.: Friedr. Rehnert, U.=P.: 23. (7 G.=B., 8 Hsl.,  
3 Ort., 5 U.=A.)

83. Wüstenbrand: G.=B.: Aug. Frdr. Franke, G.=A.: Bernh. Jul. Röhler, A.=B.: 10 (4 G.=B., 4 Hsl., 2 U.=A.)
84. Zwönitz: Bürgermeister: C. Ad. Schönherr, St. desselben: Joh. David Schüller, 12 Stadtverordnete und 6 Ersatzmänner je zu  $\frac{2}{3}$  aus Ans. und  $\frac{1}{3}$  aus U.=A. bestehend. Ortsstatut für die Stadt Zwönitz vom 21. April 1875.

## B. Selbstständige Gutsbezirke:

### I. Königl. Schlösser.

1. Schloß und Strafanstalt Hohenek: Besitzer: Königl. Sächs. Staatsfiscus, Gutsvorsteher: Anstaltsdirector Behrisch.
2. Schloß Chemnitz: Besitzer: Königl. Sächs. Staatsfiscus, Gutsvorsteher: Forstinspector Ernst Heinr. von Cotta.

### II. Staatsforsten.

3. Forstrevier Chemnitz: Besitzer: Königl. Sächs. Staatsfiscus, Gutsvorsteher: Forstinspector Ernst Heinr. von Cotta in Schloßchemnitz, Stellvertreter: Förster Joh. Ad. Dreßler daselbst, Flächengehalt: 727 Hect. 76 Ar.
4. Forstrevier Dittersdorf, Abthlg. II.: Besitzer: Königl. Sächs. Staatsfiscus, Gutsvorsteher: Förster Carl Gotthold Schulze in Einsiedel, Stellvertreter: Ober-Förster Rich. Guido Bruhm daselbst, Flächengehalt: 381 Hect. 45 Ar. (incl. 234 Hect. 3 Ar. im Gerichtsamtsbezirke Bschopau gelegen).
5. Forstrevier Oibersdorfer Parcellen des Augustusburger Forstreviers: Besitzer: Königl. Sächs. Staatsfiscus, Gutsvorsteher: Förster Friedr. Aug. Ernst Lieske in Kleinolbersdorf, Stellvertreter: G.=B. Carl Herm. Seidel daselbst, Flächengehalt: 358 Hect. 3 Ar.
6. Forstrevier Rabenstein: Besitzer: Königl. Sächs. Staatsfiscus, Gutsvorsteher: Oberförster Ernst Georg Aug. Baumgarten in Grüna, Stellvertreter: Unterförster Joh. Georg Teller in Ober-rabenstein, Flächengehalt: 885 Hect. 62 Ar.
7. Forstrevier Thalheim, Abthlg. I.: Besitzer: Königl. Sächs. Staatsfiscus, Gutsvorsteher: Oberförster Jul. Albert Kallenbach in Thalheim, Stellvertreter: Unterförster Eugen Ludw. Lehmann daselbst, Flächengehalt: 720 Hect. 91 Ar.

### III. Rittergüter.

8. Rittergut Rändler: Besitzer: Carl v. Burchardi, Gutsvorst.
9. Rittergut Limbach: Besitzer: L. Leuchner, Gutsvorst.; Deconomieinspector: Schreiber; St.: Revierförster Miklisch.

10. Rittergut Mittelfrohna: Besitzer: Carl August und Friedrich Gottlob Gebrüder Acker; Gutsvorst.: Carl Aug. Acker.
11. Rittergut Neukirchen: Besitzer: Charlotte verw. Clausß und Geschwister Clausß; Gutsvorst.: Rittergutspächter Carl Osw. Eckardt in Neukirchen; St.: G.=B. Lämmel.
12. Rittergut Niederrabenstein: Besitzer: Joh. Albert Esche, Gutsvorst.
13. Rittergut Niederzwönitz: Besitzer: Ferd. v. Schönberg; Gutsvorst.: Derselbe; St.: Revierförster Maximilian Frisch in Niederzwönitz.
14. Rittergut Oberrabenstein: Besitzer: William Kraft; Gutsvorsteher: Derselbe; St.: G.=B. Ernst Haupt in Oberrabenstein.
15. Rittergut Delsnitz: Besitzer: Otto Friedrich Fürst von Schönburg; Gutsvorsteher: Rentverwalter Georg Lodny in Delsnitz.
16. Rittergut Schloßchemnitz: Besitzer: Wilhelm Winkler in Schloßchemnitz. (In Bezug auf die gesammte Verwaltung mit dem Gemeindebezirke vereinigt.)
17. Rittergut Schönau: Besitzer: Franz Fleischinger, Gutsvorst.
18. Rittergut Wittgensdorf: Besitzer: Franz Günther's Erben, Gutsvorsteher; St.: G.=B. Wilh. Strauß in Wittgensdorf.

#### IV. sonstige exemte Grundstücke.

19. Allodialgut Leukersdorf: Besitzer: Carl Gustav Adler, Gutsvorsteher.
20. Canzleilehngut Höckericht: Besitzer: Moriz Gustav Westmann, Gutsvorsteher.

#### § 2.

#### Die Ortspolizeibehörden.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht hinsichtlich der Stadt Stollberg dem Stadtrathe daselbst zu, hat jedoch, was die Sicherheitspolizei anlangt, unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen. (Rev. Städteordnung § 101.)

In der Stadt Zwönitz liegt die Verwaltung der Ortspolizei dem Bürgermeister, in sämtlichen Landgemeinden den Gemeindevorständen, in den selbstständigen Gutsbezirken den Gutsvorstehern, Ersterem in dem in § 12 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, den Letzteren in dem in § 74 bez. in Verbindung mit § 84 der rev. Landgemeindeordnung bestimmten Umfange ob.

Soweit daher nach den oben bezeichneten Gesetzesparagraphen die einzelnen Thätigkeitszweige dem Bürgermeister von Zwönitz, den Gemeindevorständen und den Gutsvorstehern des Bezirks nicht

ausdrücklich überwiesen sind, sind dieselben zur Handhabung der Ortspolizei nicht, sondern vielmehr die Amtshauptmannschaft zuständig.

Nach dem oben bei den Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken Bemerkten bestehen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz und unter Aufsicht derselben (außer dem Stadtrathe von Stollberg, hinsichtlich dessen nach § 132 der reb. Städteordnung die Kreishauptmannschaft Zwickau die Aufsichtsbehörde bildet) 103 Ortspolizeibehörden, nämlich: der Bürgermeister von Zwönitz, die 82 Gemeindevorstände und 20 Gutsvorsteher.

### § 3.

#### Die Ortsarmenverbände.

Von dem mit dem 1. Juli 1871 erfolgten Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Reichsgesetzbl. S. 360) ab sind, der Bestimmung in § 1 der sächs. Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 (S. G. B. S. 82 ff.) zu letzterem Reichsgesetze gemäß, die bis dahin bestandenen Heimathsbezirke des Königreichs Sachsen Ortsarmenverbände im Sinne des Reichsgesetzes.

Die Bildung und Organisation dieser Ortsarmenverbände betreffend, bemendet es nach der vorgedachten Ausführungsverordnung vom 6./VI 1871 bei den landesgesetzlichen Bestimmungen, mithin insbesondere nach § 6 der Ausführungsverordnung vom 20. August 1874 (S. G. B. S. 115) zum Organisationsgesetze vom 21. April 1873 bei der in § 3 des Sächsischen Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 (S. G. B. S. 449) getroffenen Bestimmung, wonach jeder Gemeindebezirk in der Regel einen Ortsarmenversorgungsbezirk bildet, welchem sich die bezüglichen selbstständigen Gutsbezirke anzuschließen haben.

Im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz bestehen sonach ebensoviel Ortsarmenverbände als Gemeindebezirke (siehe § 1 unter A. dieses Abschnittes).

Für die Geschäfte der Armenversorgungsbehörde, die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel der Armenversorgung ist, soweit das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 hierüber keine Bestimmung enthält, das Heimathsgesetz vom 26. September 1834 §§ 2—7 und die Armenordnung vom 22. October 1840 (S. G. B. S. 257 ff.), sowie die Ausführungsverordnung dazu vom nämlichen Tage (S. G. B. S. 286 ff.) und ingleichen das Abänderungs-Gesetz vom 5. Mai 1868 (S. G. B. 1868, Bd. I. S. 275) maßgebend.

Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Reichsangehöriger, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist,

(der Landarmen) liegt nach § 5 des Reichsunterstützungswohnstiftungsgesetzes vom 6. Juni 1870 (R. G. B. S. 361) den Landarmenverbänden ob.

Ueber Anerkennung Hilfsbedürftiger als Landarmer oder unterstützungsberechtigter Ausländer entscheidet die Königl. Kreishauptmannschaft für ihren Bezirk. Die Verordnung vom 15. Juni 1876 (S. G. B. vom Jahre 1876 S. 268 ff.) enthält die näheren Bestimmungen.

#### § 4.

#### Die Standesamtsbezirke.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Ges.-B. S. 23 ff.) in Verbindung mit der Verordnung vom 6. November 1875 (S. G. B. S. 351 ff.) sind durch die Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau im Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz nach Verordnung vom 26. November 1875 die aus der nachstehenden Uebersicht ersichtlichen 46 Standesamtsbezirke gebildet, beziehentlich mit den daselbst aufgeführten Standesbeamten und Stellvertretern derselben besetzt worden.

Die Aufsichtsbehörde über sämtliche Standesbeamten des Bezirks, mit Ausnahme des Standesbeamten in Stollberg, hinsichtlich dessen der Stadtrath daselbst die Aufsicht führt, ist die Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die in der folgenden Uebersicht groß gedruckten Ortsnamen bezeichnen den Sitz des Standesamtes, St.-B. bedeutet Standesbeamter, St. = Stellvertreter. Dieselben wohnen allerseits am Sitze des Standesamtes.

#### Gerichtsamtsbezirk Chemnitz.

1. Bezirk Altchemnitz: Altchemnitz und vom selbstständigen Forstrevier Chemnitz der Harthwald. St.-B.: G.-B. Lorey, St.: G.-A. C. A. Köhler.
2. Bezirk Altendorf: Altendorf. St.-B.: G.-B. Rieß, St.: G.-A. C. Weiß.
3. Bezirk Burkhardsdorf: Burkhardsdorf und Remtau. St.-B.: Gemeinderathsmitglied Bernh. Höfel, St.: G.-A. Christ. Frdr. Trommer.
4. Bezirk Glösa: Glösa, Furth, Borna, Draisdorf, Heinersdorf und vom selbstständigen Forstrevier Chemnitz die sogenannten „Sechs Ruthen“. St.-B.: G.-B. Herm. Lorenz, St.: G.-A. Joh. Glieb Bierig.

5. Bezirk Einsiedel: Einsiedel, Erfenschlag und vom selbstständigen Forstrevier Dittersdorf II. der sogenannte „niedere Wald“. St.=B.: G.=B. Wilh. Lohs, St.: G.=A. Chr. Friedr. Dittrich.
6. Bezirk Cuba: Cuba. St.=B.: G.=B. Frdr. Louis Zimmermann, St.: G.=A. C. Glob. Morgenstern.
7. Bezirk Gablenz: Gablenz und Bernsdorf. St.=B.: G.=B. Frz. Alex. Maschke, St.: G.=A. Frdr. Ernst Ruttloff.
8. Bezirk Gröna: Gröna mit selbstständigem Forstrevier Rabenstein. St.=B.: G.=B. Ernst Dehmisch, St.: G.=A. Chrstn. Frdr. Fankhänel.
9. Bezirk Harthau: Harthau, Verbisdorf und Eibenberg. St.=B.: Gemeinderathsmitglied Joh. Frdr. Adler, St.: Gemeinderathsmitglied C. Frdr. Ernst Krusch.
10. Bezirk Hilbersdorf: Hilbersdorf und vom selbstständigen Forstrevier Chemnitz der sogenannte „Zeisigwald“ und „Schösserholz“. St.=B.: G.=B. Wilh. Weber, I. St.: G.=A. Ernst Jost, II. St.: Expedient Quirl.
11. Bezirk Kappel: Kappel und Selbersdorf. St.=B.: G.=B. Mor. Herold, St.: G.=A. Elsinger.
12. Bezirk Klaffenbach: Klaffenbach. St.=B.: G.=B. August Mauersberger, St.: G.=A. C. Glieb Weiß.
13. Bezirk Kleinolbersdorf: Kleinolbersdorf, Altenhain und selbstständiges Forstrevier (Olbersdorfer Parcellen, mit Ausnahme der Parcellen „Schösserholz“ und „Gehege“), St.=B.: G.=B. C. Herm. Seidel, St.: G.=A. C. David Hunger.
14. Bezirk Leutersdorf: Leutersdorf und selbstständiger Gutsbezirk Leutersdorf. St.=B.: G.=B. Frdr. Neuber, St.: G.=A. Adolf Neuber.
15. Bezirk Mittelbach: Mittelbach. St.=B.: G.=B. C. F. Bieweg, St.: G.=A. Gust. Ad. Otto.
16. Bezirk Neufkirchen: Neufkirchen, Adorf, Markersdorf, Stelzendorf, selbstständiger Gutsbezirk Neufkirchen und vom Forstrevier Chemnitz der Neufkirchner Wald und Oberschaar. St.=B.: G.=B. H. Lämmel, St.: Gemeinderathsmitglied Joh. Aug. Lasch.
17. Bezirk Neustadt: Neustadt, Schönau, selbstständiger Gutsbezirk Schönau und selbstständiger Gutsbezirk Höckericht. St.=B.: G.=B. Joh. W. Speck, St.: G.=A. W. Frdr. Barthel.
18. Bezirk Oberhermersdorf: Oberhermersdorf, Niederhermersdorf und vom selbstständigen Forstrevier Olbersdorf das sogen. „Schösserholz“ und das „Gehege“. St.=B.: G.=B. Chrn. Wilkenz, St.: Gemeinderathsmitglied Louis Ed. Dietrich.

19. Bezirk Niederrabenstein: Niederrabenstein, Oberrabenstein, Rottluff und die selbstständigen Gutsbezirke Oberrabenstein und Niederrabenstein. St.=B.: G.=B. Frdr. Stelzmann, St.: G.=A. Wilh. Feig.
20. Bezirk Reichenbrand: Reichenbrand und Siegmar. St.=B.: G.=B. Frdr. Wilh. Gruner, St.: G.=A. C. Heinr. Erth.
21. Bezirk Reichenhain: Reichenhain. St.=B.: G.=B. Frdr. Jul. Lohse, St.: Gemeinderathsmitglied Uhlig.
22. Bezirk Schloßchemnitz: Schloßchemnitz, Schloß Schloßchemnitz und vom selbstständigen Forstrevier Chemnitz der sog. „Rüchwald“. St.=B.: G.=B. Woldem. Wischel, I. St.: Frz. Mittenzwei, II. St.: Exped. Seifert.

### Gerichtsamtsbezirk Limbach.

23. Bezirk Niedersrohna: Niedersrohna, Mittlersrohna, Jahnshorn, selbstständige Gutsbezirke Mittlersrohna und Fichtigsthal. St.=B.: G.=B. Joh. Aug. Sterzel, St.: G.=A. Joh. Glieb Granz.
24. Bezirk Pleiße: Pleiße und Rändler, A.=A. St.=B.: G.=B. Aug. Mai, St.: G.=A. Jul. Herm. Böttcher.
25. Bezirk Limbach: Limbach, Rändler R.=A., Kreuzeiche und die selbstständigen Gutsbezirke Limbach und Rändler R.=A. St.=B.: G.=B. Mor. Jungnickel, St.: G.=A. Advocat Puzger.
26. Bezirk Röhrsdorf: Röhrsdorf und Löbenhain. St.=B.: G.=B. C. Ed. Wandler. St.: G.=A. Frdr. Aug. Wächtler.
27. Bezirk Obersrohna: Obersrohna. St.=B.: G.=B. C. Rothe, St.: Pester.
28. Bezirk Wittgensdorf: Wittgensdorf, Murschnitz und selbstständiger Gutsbezirk Wittgensdorf. St.=B.: G.=B. Moritz Aug. Strauß, St.: G.=A. Ferd. Jrmischer.
29. Bezirk Wüstenbrand: St.=B.: G.=B. Aug. Frdr. Franke, St.: G.=A. Frdr. Aug. Schubert.

### Gerichtsamtsbezirk Stollberg.

30. Bezirk Stollberg: Stollberg (Stadt), Mitteldorf, Oberdorf, Gablenz, Hoheneck und Landesanstalt Hoheneck, St.=B.: vacat. St.: Rathregistrator Frz. Emil Pfennig.
31. Bezirk Zwönitz: Zwönitz (Stadt), Dittersdorf, Kühnhaide und Lenkersdorf antheilig. St.=B.: Bürgermeister Schönherr, St.: Stadtrath Schüller.
32. Bezirk Ursprung: Ursprung, Abtei Oberlungwitz und Seifersdorf. St.=B.: G.=B. Aug. Engelmann, St.: G.=A. Joh. Frdr. Müller.

33. Bezirk Auerbach: Auerbach. St.=B.: G.=B. Glieb. Bernhardt, St.: G.=A. Wilh. Rob. Viertel.
34. Bezirk Brünlos: Brünlos. St.=B.: G.=B. Gotth. Frdr. Bonig, St.: G.=A. Chrstn. Gotth. Bonig.
35. Bezirk Erlbach: Erlbach. St.=B.: G.=B. Frdr. Ferd. Leonhardt, St.: G.=A. Chrstn. Glieb. Müller.
36. Bezirk Kirchberg: Kirchberg und Pfaffenhain. St.=B.: G.=B. C. Glob Herrmann; St.: G.=A. C. Wildenhain.
37. Bezirk Gornsdorf: Gornsdorf. St.=B.: G.=B. C. Wilh. Wegel, St.: G.=A. Joh. Christoph Müller.
38. Bezirk Formersdorf: Formersdorf und Günsdorf. St.=B.: G.=B. Louis Scheidhauer, St.: G.=A. Ferd. Ahnert.
39. Bezirk Jahnsdorf: Jahnsdorf. St.=B.: G.=B. Frdr. Fritsche, St.: G.=A. C. Aug. Hofmann.
40. Bezirk Lugau: Lugau. St.=B.: G.=B. C. Glieb Diener, St.: G.=A. Ucker.
41. Bezirk Meinersdorf: Meinersdorf. St.=B.: G.=B. Aug. Pfüller, St.: G.=A. Ernst Zul. Neuber.
42. Bezirk Niederzönitz: Niederzönitz und selbstständiger Gutsbezirk Niederzönitz. St.=B.: G.=B. C. Ferd. Stiehler, St.: G.=A. Frdr. Aug. Gerlach.
43. Bezirk Niedermütschnitz: Niedermütschnitz, Obermütschnitz und Niederdorf. St.=B.: G.=B. C. Herold, St.: G.=A. Joh. Dav. Seidel.
44. Bezirk Delsnitz: Delsnitz antheil. Neuwiese und selbstständiger Gutsbezirk Delsnitz. St.=B.: G.=B. Herm. Schellenberger, St.: G.=A. C. Heinr. Hen.
45. Bezirk Thalheim: Thalheim und selbstständiges Forstrevier Thalheim I. St.=B.: G.=B. Chrstn. Frdr. Müller, St.: G.=A. Dan. Heinr. Drechsel.
46. Bezirk Dorschemnitz: Dorschemnitz. St.=B.: G.=B. Frdr. Gust. Martin, St.:

## § 5.

**Das Kirchenwesen.**

I. Die evangelisch-lutherische Bevölkerung des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Chemnitz bildet zur Zeit und nach Maßgabe des Gesetzes, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betreffend, die in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten 44 Kirchengemeinden in 32 Parochialbezirken. Für jede Kirchengemeinde ist ein Kirchenvorstand bestellt, da auch die Filialgemeinden und Schwester-Kirchengemeinden

einen eigenen Kirchenvorstand haben. Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist kraft gesetzlicher Bestimmung der jeweilige Pfarrer der Pfarodie und zwar auch zugleich für die Kirchenvorstände der Schwester- und Tochter-Kirchengemeinden.

Der Geschäftskreis des Kirchenvorstandes ist in § 18 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (S. G. Bl. Bd. I. S. 209) genau bezeichnet.

Soweit die Pfarodien im amts-hauptmannschaftlichen Bezirke Chemnitz innerhalb des Gerichts-amtsbezirks Chemnitz (mit Ausnahme jedoch der zur Ephorie Stollberg gehörigen Pfarodien Burkhardt-dorf, Leufersdorf und Neukirchen) und Limbach liegen, bildet die Amtshauptmannschaft Chemnitz in Gemeinschaft mit der Superintendentur (Ephorie) Chemnitz, soweit die Pfarodien dagegen im Bezirke des Gerichts-amts Stollberg gelegen sind, mit der Superintendentur Stollberg die königliche Kircheninspektion über die Kirchengemeinden. Hinsichtlich der Pfarodien St. Johannis und St. Nicolai tritt über-dies der Stadtrath zu Chemnitz als drittes Mitglied hinzu, bez. der Pfarodie Stollberg der dasige Stadtrath.

Die Kircheninspektion ist die den Kirchenvorständen nächst vor-gesezte Behörde. Ueber der Kircheninspektion steht das evangelisch-lutherische Landes-Consistorium, dessen Geschäftskreis in § 5 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 (S. G. Bl. 6 S. 376 ff.) in Verbindung mit dem Publicationsgesetz vom 16. April 1873 (S. G. Bl. S. 374 ff.) vorgeschrieben ist.

Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben nach § 41 und § 57 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 über die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen die landes-herrliche Kirchengewalt innerhalb der durch das Publicationsgesetz vom 16. April 1873 und das Kirchengesetz vom 15. April 1873 gezogenen Grenzen auszuüben.

II. Die evangelisch-reformirten Glaubensgenossen im amts-hauptmannschaftlichen Bezirke Chemnitz stehen unter dem evangelisch-reformirten Consistorium zu Leipzig. Regulativ vom 7. August 1818 (S. G. B. S. 57 ff.) und Decret, die Verfassung der evangelisch-reformirten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend, vom 29. März 1870 (S. G. Bl. S. 109 ff.)

III. Was die römisch-katholischen Glaubensgenossen anlangt, so sind die sämtlichen innerhalb der evangelischen Pfarodien der Ephorien Chemnitz und Stollberg wohnhaften Katholiken nach Maß-gabe der Bekanntmachung, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarbezirke in den Erblanden betreffend, vom 5. Februar 1849 (S. G. B. S. 9 ff.) in die katholische Pfarrei zu Chemnitz eingepfarrt.

Pfarrer: P. Johann Baptist Reipert in Chemnitz, Roßmarkt Nr. 9, I.

Caplan: Hubert Schmittmann in Chemnitz, Roßmarkt Nr. 9 II. Römisch-katholische Kirche St. Johannes Nepomuk: ebenda, Barterre.

Coll.: Das apostolische Vicariat im Königreich Sachsen. Seelenzahl der Pfarrei Chemnitz 1675.

IV. Die Deutsch-Katholiken, welche im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz wohnen, gehören gleich allen Bewohnern des Regierungsbezirks Zwickau, mit Ausnahme derer von Gelenau, welche eine selbstständige Gemeinde bilden, zu der deutsch-katholischen Gemeinde zu Chemnitz, gestiftet am 2. März 1845.

Coll.: Die Gemeinde zu Chemnitz. Seelenzahl der Pfarodie 1019.

Pfarrer: C. Adolph Strund in Chemnitz, Jacobstraße Nr. 3, III.

Die Erbauungstuden für die deutsch-katholische Gemeinde Chemnitz werden in der Aula der 2. Bezirksschule abgehalten.

Nach § 8 des Gesetzes vom 2. November 1848, die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen betreffend (S. G. B. v. J. 1848 S. 204) ist der Landeskirchenvorstand der deutsch-katholischen Gemeinden, dessen Vorsitzender Professor Dr. Wigard in Dresden ist, Centralorgan der deutsch-katholischen Kirchengemeinden.

Das von der deutsch-katholischen Landesynode am 8. August 1858 angenommene Statut der deutsch-katholischen Kirchengesellschaft im Königreich Sachsen ist durch Decret des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 19. Februar 1859 bestätigt worden. (S. G. B. v. J. 1859, S. 327).

V. Bezüglich der Juden bestehen im Bezirke besondere kirchliche Einrichtungen nicht und soweit Anhänger dieses Glaubens im Bezirke wohnhaft sind, sind dieselben in kirchlicher Beziehung den Ortsobrigkeiten unterstellt.

VI. Hinsichtlich der Dissidenten, d. h. derjenigen Personen, die keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, enthält das Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister u. s. w. betr. vom 20. Juni 1870 und Ausführungsverordnung von demselben Tage (S. G. B. v. J. 1870 S. 215 ff.) die bezüglichen Bestimmungen.

## ⊙ Evangelisch-lutherische Kirchenbezirke.

In der nachstehenden Uebersicht sind folgende Abkürzungen gebraucht: F.=R. = Forstrevier; Rg. = Rittergut; S. = Seelenzahl der Parochie; Pf. = Pfarrer; Coll. = Collator; E.=L.=C. = Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium; Par. = Parochie. Die hinter jeder Parochie angegebenen Orte und Ortstheile bezeichnen die Bestandtheile der einzelnen Kirchenbezirke. Die Angaben insbesondere bezüglich der Seelenzahl sind dem, Ende 1875 erschienenen kirchenstatistischen Handbuche von Ramming entnommen.

### A. Innerhalb der Ephorie Chemnitz.

1. Par. St. Johannis Chemnitz: Bernsdorf antheilig. S. incl. Stadt 42,885. Pf.: C. Herm. Trautzsch, Diaconus: Joh. Stephan; Coll.: Stadtrath zu Chemnitz.
2. Par. St. Nicolai Chemnitz: Nicolaßgasse, Altendorf, Helbersdorf, Kappel, Neustadt, Schönau, Rg. Höckericht, Rg. Schönau. S. 9581. Pf. Superintendent Rob. Kohl in Chemnitz; Coll.: E.=L.=C.; mit der Schwesterkirche in Altchemnitz: Altchemnitz, 1 Gut und 3 abgebaute Häuser von Markersdorf, sowie vom Chemn. F.=R. der Harthwald. S. 1929. Diaconus: Gotthold Weicker, Pfarrvicar: Gotthelf C. Frenkel.
3. Par. Einsiedel: Einsiedel, Ersenschlag und vom F.=R. Dittersdorf II. der niedere Wald. S. 2505. Pf.: C. Const. Bahr; Coll.: E.=L.=C.
4. Par. Cuba: Cuba. S. 1900. Pf.: C. Rob. Schaarschmidt; Coll.: E.=L.=C.
5. Par. Gablenz: Gablenz. S. 4146. Pf.: Joh. Frdr. Spranger; Coll.: E.=L.=C.
6. Par. Glösa: Borna, Glösa, Furth mit den zur Stadt Chemnitz gehörigen Scheibengrundstücken, vom F.=R. Chemnitz die „Sechsruthen“, Draisdorf, Heinersdorf. S. 3229. Pf.: Frdr. Herm. Haupt; Coll.: E.=L.=C.; mit der Tochterkirche Hilbersdorf: Hilbersdorf und vom F.=R. Chemnitz der „Reisigwald“ und das „Schöffersholz“. S. 1487.
7. Par. Harthau: Harthau, Verbisdorf, Eibenberg mit Neubau. S. 3234. Pf.: Jul. Ernst Kauferstein; Coll.: E.=L.=C.
8. Par. Klein-Olbersdorf (Albertsdorf): Kleinolbersdorf, Altenhain, F.=R. Olbersdorf mit Ausschluß des „Schöffersholzes“ und des „Geheges“. S. 1274. Pf.: Frdr. Herm. Leo; Coll.: E.=L.=C.
9. Par. Limbach: Limbach mit Rittergut, Oberfrohna, Rändler Rittergutsantheil, Rändler Limbacher Antheil, Kreuzeiche, Rittergut Rändler. S. 8912. Pf.: Frdr. Wilh. Otto Hemmann; Coll.: Rittergutsbesitzer Reuschner in Glauchau.

10. Par. Niederfrohna: Niederfrohna, Jahnshorn. S. 821. Pf.: Ferd. Zeis; Coll.: Grafen Carl und Franz von Einsiedel auf Wolfenburg; mit der Tochterkirche Mittelfrohna: Mittelfrohna, Fichtigsthal, Schweizerhof und Rittergut Mittelfrohna. S. 1244.
11. Par. Niederrabenstein: Niederrabenstein mit Rittergut, Oberrabenstein mit Rittergut, Kottluff. S. 3496. Pf.: C. Mor. Schierliß; Coll.: Joh. Alb. Esche, Rittergutsbesitzer auf Niederrabenstein.
12. Par. Pleisa: Pleisa, Rändler Amtstheil. S. 2429. Pf.: Alb. Rob. Fischer; Coll.: C.=L.=C.; mit der Schwesterkirche Wüstenbrand: Wüstenbrand. S. 1271.
13. Par. Reichenbrand: Reichenbrand, Gröna, Siegmars, F.=R. Rabenstein. S. 6100. Pf.: Rob. Frdr. Otto Koch; Diaconus: C. Friedr. Paul Brödel; Coll.: C.=L.=C.; mit der Schwesterkirche Mittelbach: Mittelbach. S. 1762.
14. Par. Reichenhain: Reichenhain. S. 1116. Pf.: Georg Em. Quell; Coll.: C.=L.=C.; mit der Schwesterkirche Oberhermersdorf: Oberhermersdorf, Adelsberg, Breitelehen, Niederhermersdorf und vom F.=R. Olbersdorf das „Schöffersholz“ und das „Gehege“. S. 1755.
15. Par. Röhrsdorf: Röhrsdorf und Löbenhain. S. 2435. Pf.: Aug. Münkner; Coll.: C.=L.=C.
16. Par. Schloßchemnitz: Schloßchemnitz, das Königl. Schloß daselbst, das Rittergut daselbst und vom F.=R. Chemnitz der „Rüchwald“. S. 6528. Pf.: Volkrm. Wilh. Herm. Tubefing; Coll.: C.=L.=C.
17. Par. Wittgensdorf: Wittgensdorf, Murschnitz. S. 3520. Pf.: Aug. Heinr. Lohmann; Coll.: der Besitzer des Rittergutes Wittgensdorf: F. W. Günther.

### B. Innerhalb der Ephorie Stollberg.

18. Par. Stollberg: Stadtgemeinde Stollberg, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf, Niederdorf, Niedertwürschnitz, Oberdorf, Oberwürschnitz. S. 12,374. Pf.: Herm. Frdr. Steinhäuser, Superintendent; Dsc. Const. Volkmann, Diaconus und Pfarrer in Brünlos; Coll.: C.=L.=C.; mit der Tochterkirche Brünlos: Brünlos. S. 954.
19. Par. Burkhardsdorf: Burkhardsdorf, Kemtau. S. 3610. Pf.: Frdr. Otto Ende; Coll.: der Besitzer des Rittergutes Neukirchen: Vict. Claus' Erben.
20. Par. Dorfschemnitz: Dorfschemnitz. S. 1118. Pf.: Amadeus Ehreg. Voigt; Coll.: C.=L.=C.

21. Par. Erlbach: Erlbach. S. 893. Pf.: Herm. Ad. Schindler; Coll.: E.=L.=C. mit der Schwesterkirche Kirchberg: Kirchberg und Pfaffenhain. S. 975.
22. Par. Königl. Strafanstalt Schloß Hoheneck: Die Anstaltsbeamten nebst Familien und die weiblichen Zuchthausgefangenen. S.: Ende 1875, 60 Beamtenköpfe und 247 Sträflinge; in Summa: 307. Pf.: C. Bernh. Dillner; Coll.: Königl. Ministerium des Innern,
23. Par. Hormersdorf: Hormersdorf, Günsdorf, das vormalige Arsenikwerk mit dem Freiwaldgute. S. 1503. Pf.: Benno Ottom. Erchenbrecher; Coll.: E.=L.=C.; mit der Tochterkirche Auerbach: Auerbach. S. 1403.
24. Par. Jahnsdorf: Jahnsdorf. S. 2050. Pf.: C. Herm. Hilbenz; Coll.: E.=L.=C.; mit der Tochterkirche Meinersdorf: Meinersdorf. S. 1137.
25. Par. Leufersdorf: Leufersdorf mit Rittergut. S. 1730. Pf.: Christ. Fürchteg. Grabner; Coll.: E.=L.=C.
26. Par. Lugau: Lugau, S. 2333. Pf.: Dr. phil. C. Moritz Eckardt; Coll.: der Besitzer des Rittergutes Delsnitz: Sr. Durchlaucht, Fürst Otto Frdr. von Schönburg-Waldenburg.
27. Par. Neukirchen: Neukirchen mit Rittergut, Adorf, Klaffenbach, Markersdorf, Stelzendorf und vom Forstrevier Chemnitz der Neukirchner Wald „Ober-schaar“. S. 7402. Pf.: Frdr. Wilh. Kaiser; Coll.: der Besitzer des Rittergutes Neukirchen: Vict. Clauß' Erben.
28. Par. Niederzwönitz: Niederzwönitz mit Rittergut, dem guten Brunnen und der Bretmühle. S. 2470. Pf.: Rud. Th. Schütz; Coll.: Georg Ferd. Dam. von Schönberg auf Gelenau, Thum und Niederzwönitz, sowie Thammenhahn in Thammenhahn.  
Außer der im niederen Theile von Niederzwönitz gelegenen Hauptkirche zu St. Johannis befindet sich im oberen Theile noch die Kirche zu St. Blasius, in welcher nur 3 mal im Jahre Gottesdienst mit Abendmahl gehalten wird.
29. Par. Delsnitz: Delsnitz mit Rittergut, Neuölsnitz (Ortstheil), Neuforge (Ortstheil), Neuwiese (Ortstheil), Neuwittendorf (Gerichtsamt = Bezirk Wildenfels). S. 4941. Pf.: Gust. Hugo Schäcker; Coll.: der Besitzer des Rittergutes Delsnitz: Sr. Durchlaucht Fürst Otto Frdr. von Schönburg-Waldenburg.
30. Par. Thalheim: Thalheim, Forstrevier Thalheim. S. 3130. Pf.: Fürchteg. Georg Eduin Rhaw; Coll.: E.=L.=C.; mit der Tochterkirche Gornsdorf: Gornsdorf. S. 1359.

31. Par. Ursprung: Ursprung und Seifersdorf. S. 1184. Pf.: Martin Jonathan Herz; Coll.: E.=L.=C.; mit der Tochterkirche Abtei-Oberlungwitz; Abtei-Oberlungwitz (antheilig), Bahnhof Hohenstein und der Hüttengrund hinter Hohenstein. S. 1085.
32. Par. Zwönitz: Stadtgemeinde Zwönitz, Dittersdorf, Lenkersdorf (antheilig), Rühnhaide. S. 3923. Pf.: C. Reidthardt; Diaconus: Joh. Glieb. Böhlig; Coll.: E.=L.=C.

Der Pfarrer der Hauptkirche der Parochie ist jederzeit zugleich mit Pfarrer der in der Parochie etwa bestehenden Schwester- oder Tochter-Kirche.

Soweit bei den Pfarrern etwas nicht bemerkt ist, wohnen sie an dem Orte, nach dem die Parochie benannt ist.

Die an die Kircheninspektion gerichteten Eingaben sind bei der bezüglichen Superintendentur zunächst einzugeben.

## § 6.

### Das Volksschulwesen.

Im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz bestehen zur Zeit nach Maßgabe der Vorschriften in § 9 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 in Verbindung mit § 18 ff. der Ausführungsverordnung zu demselben die aus der angefügten Zusammenstellung ersichtlichen 81 Schulbezirke.

Bezüglich der nachstehend unter 1 bis 80 genannten Schulbezirke bildet die Amtshauptmannschaft Chemnitz in Gemeinschaft mit dem Königl. Bezirksschulinspector Schulrath Friedrich August Saupe in Chemnitz, bezüglich des Schulbezirks Stollberg der dasige Stadtrath in Gemeinschaft mit dem gedachten Bezirksschulinspector die Bezirksschulinspektion (§ 34 des Schulgesetzes).

Von außerhalb des Bezirkes der Amtshauptmannschaft gelegenen Schulbezirken untersteht die Schulgemeinde Nicolai, welche mit Helbersdorf einen Schulbezirk bildet, noch der Coinspection der Amtshauptmannschaft, welche bezüglich dieses Bezirkes in Gemeinschaft mit dem Stadtrath Chemnitz und dem Bezirksschulinspector Schulrath Carl Wilh. Eichenberg in Chemnitz, als dem Bezirksschulinspector für den städtischen Verwaltungsbezirk die Bezirksschulinspektion bildet.

Seiten der Bezirksschulinspektion führt das Directorium actorum hinsichtlich des Schulbezirkes Nicolai der Stadtrath zu Chemnitz, hinsichtlich des Stollberger Schulbezirkes der Stadtrath zu Stollberg, bezüglich aller übrigen Schulbezirke die Amtshauptmannschaft Chemnitz. Alle Eingaben an die Bezirksschulinspektion sind bezüglich der ersten beiden genannten Bezirke zunächst an die Stadträthe

zu Chemnitz und beziehentlich Stollberg, bezüglich der übrigen an die Amtshauptmannschaft Chemnitz zu richten, während die nicht an die Schulinspektion, sondern an den Bezirksschulinspektor zu bewirkenden Eingaben selbstverständlich direct an diesen zu senden sind.

Die Pflichten und Rechte jeder Schulgemeinde werden durch den für jeden Schulbezirk bestellten Schulvorstand ausgeübt. Die Vorsitzenden der einzelnen Schulvorstände in jedem Schulbezirk sind in der Uebersicht der Bezirke mit aufgeführt.

Ueber den Wirkungskreis des Schulvorstandes enthält § 24, über den des Ortschaftschulinspectors § 29, über den des Bezirksschulinspectors § 33, endlich den der Bezirksschulinspektion § 34 des Schulgesetzes die speciellen Bestimmungen. (S. G. B. v. J. 1873 S. 365 ff.).

Zu den nachstehend verzeichneten Schulbezirken gehören auch die bezüglichlichen selbstständigen Gutsbezirke und exempten Grundstücke aller Art an den bezüglichlichen Orten.

Die Bewohner eines jeden Schulbezirkes bilden, unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eigene Volksschulen unterhalten, die Schulgemeinde.

Volksschulen letzterer Art bestehen zur Zeit weder im Bezirke der Amtshauptmannschaft, noch im Bezirke der Stadt Chemnitz, soweit hinsichtlich der Schulgemeinde Nicolai der Letztere der Coinspektion der Amtshauptmannschaft Chemnitz untersteht.

### Die Schulbezirke.

In der nachstehenden Uebersicht sind folgende Abkürzungen gebraucht: Sch.-G. = Schulgebäude; Sch.-K. = Schulkinderzahl; Pf. = Pfarrer; G.-B. = Gemeindevorstand; Sch.-Vorj. = Vorsitzender des Schulvorstandes; L.-Sch.-J. = Localschulinspektor; K.-Sch. = Kirchschullehrer; L. = Lehrer; ft. L. = ständiger Lehrer; Vic. = Vicar; vac. = vacat; H.-L. = Hilfslehrer.

Die Angabe der Zahl der Schulkinder beruht auf einer Zählung vom 10. Mai 1875. Die neben dem Namen des Schulbezirks in Klammern beigefügten Orte und bez. Ortstheile sind in den Schulbezirk eingeschult.

1. Abtei Oberlungwitz: Sch.-G.: 1; Sch.-K.: 185; Sch.-Vorj.: G.-B. Franke; L.-Sch.-J.: P. Herz in Ursprung; 1 ft. L.
2. Adorf: Sch.-G.: 1; Sch.-K.: 200; Sch.-Vorj.: Ed. Franz; L.-Sch.-J.: Pf. Kaiser in Neufkirchen; 1 ft. L.
3. Alchemnitz: Sch.-G.: 1; Sch.-K.: 292; Sch.-Vorj.: C. Aug. Lohse; L.-Sch.-J.: Diac. Ghold Weicker zu St. Nicolai in Chemnitz; 3 ft. L.
4. Altendorf: Sch.-G.: 1; Sch.-K.: 324; Sch.-Vorj.: Diac. Ghold Weicker zu St. Nicolai in Chemnitz; L.-Sch.-J.: Derselbe; 1 ft. L.; 1 H.-L.
5. Altenhain: Sch.-G.: 1; Sch.-K.: 139; L.-Sch.-J.: Pf. Frdr Herm. Leo in Kleinolbersdorf; 1 ft. L.

6. Auerbach: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 278; Sch.=Vorj.: G.=B. Bernhardt; L.=Sch.=J.: Pf. Benno Ottomar Erchenbrecher in Hornersdorf; 1 R.=Sch.; 1 ft. L.
7. Verbisdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 145; Sch.=Vorj.: Pf. Jul. E. Kauferstein in Harthau; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
8. Bernsdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 247; Sch.=Vorj.: Pf. Johannes Frdr. Spranger in Gablenz; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L., 1 H.=L.
9. Borna: (Heinersdorf) Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 250; Sch.=Vorj.: Pf. Frdr. Herm. Haupt in Glösa; L.=Sch.=J.: Derselbe; 2 ft. L.
10. Brünlos: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 177; Sch.=Vorj.: Pf. u. Diac. Dsc. Const. Volkmann in Stollberg; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
11. Burkhardtsdorf: Sch.=G.: 3; Sch.=R.: 553; Sch.=Vorj.: Pf. Frdr. Otto Ende; L.=Sch.=J.: Derselbe; 3 ft. L.
12. Dittersdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 78; Sch.=Vorj.: G.=B. Wilh. Keller; L.=Sch.=J.: Pf. E. Meidhardt in Zwönitz; 1 ft. L.
13. Dorfchemnitz: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 210; Sch.=Vorj.: Pf. Amand Ehreg. Voigt; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
14. Eibenberg (Neubau Eibenberg): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 183; Sch.=Vorj.: Pf. Jul. E. Kauferstein in Harthau; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
15. Einsiedel: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 360; Sch.=Vorj.: Pf. E. Const. Bahr; L.=Sch.=J.: Derselbe; 3 ft. L., 1 H.=L.
16. Erfenschlag: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 145; Sch.=Vorj.: Pf. E. Const. Bahr in Einsiedel; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
17. Erlbach: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 230; Sch.=Vorj.: Pf. Herm. A. Schindler; L.=Sch.=J.: Derselbe; 2 ft. L.
18. Euba: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 395; Sch.=Vorj.: Pf. E. Rob. Schaarschmidt; L.=Sch.=J.: Derselbe; 2 ft. L., 1 H.=L.
19. Furth (die zu Chemnitz gehörigen Scheibengrundstücke): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 183; Sch.=Vorj.: Pf. Frdr. Herm. Haupt in Glösa; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
20. Gablenz bei Chemnitz: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 1094; Sch.=Vorj.: Pf. Joh. Frdr. Spranger; L.=Sch.=J.: Derselbe; 10 ft. L., 2 H.=L.
21. Gablenz bei Stollberg: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 141; Sch.=Vorj.: vacat; L.=Sch.=J.: vacat; 1 ft. L.
22. Glösa (Draisdorf): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 142; Sch.=Vorj.: Pf. Frdr. Herm. Haupt; L.=Sch.=J.: Derselbe; 2 ft. L.

23. Gornsdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 282; Sch.=Vorj.: Joh. Christoph Müller; L.=Sch.=J.: Pf. Fürchteg. Georg Eduin Rnaw; 1 ft. L., 1 H.=L.
24. Gröna: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 620; Sch.=Vorj.: G.=B. Dehmisch; L.=Sch.=J.: Pf. Rob. Frdr. Otto Koch in Reichenbrand; 4 ft. L.
25. Harthau: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 311; außerdem 40 in der Fabrikshule; Sch.=Vorj.: Pf. Jul. Ernst Kauferstein; L.=Sch.=J.: Derselbe; 2 ft. L., 1 Fabr.=Sch.
26. Hilbersdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 420; Sch.=Vorj.: Pf. Frdr. Herm. Haupt in Glösa; L.=Sch.=J.: Derselbe; 4 ft. L., 1 H.=L.
27. Hoheneck: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 106; Sch.=Vorj.: Pf. u. Diac. Dsc. Const. Volkman in Stollberg; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
28. Hormersdorf (Günsdorf, das vormalige Arsenikwerk und das Freiwaldgut): Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 313; Sch.=Vorj.: G.=B. Louis Scheidhauer; L.=Sch.=J.: Pf. Benno Ottomar Erchenbrecher; 2 ft. L.
29. Jahnisdorf: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 393; Sch.=Vorj.: G.=B. Frdr. Fritsche; L.=Sch.=J.: Pf. Carl Herm. Hilbenz; 3 ft. L.
30. Kappel: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 421; Sch.=Vorj.: Diaconus Ghold Weicker zu St. Nicolai in Chemnitz; L.=Sch.=J.: Derselbe; 3 ft. L., 1 H.=L.
31. Kändler A.=A.: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 100; Sch.=Vorj.: Pf. Alw. Rob. Fischer in Pleisa; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
32. Kändler R.=A.: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 122; Sch.=Vorj.: Wendelin Bachmann; L.=Sch.=J.: Pf. Wilh. Otto Hemmann in Limbach; 1 ft. L.
33. Kemtau: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 140; Sch.=Vorj.: Pf. Friedr. Otto Ende in Burkhardsdorf; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
34. Kirchberg: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 162; Sch.=Vorj.: G.=B. Kresschmar; L.=Sch.=J.: Pf. Herm. Ad. Schindler in Erlbach; 1 ft. L.
35. Klaffenbach: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 240; Sch.=Vorj.: G.=B. Aug. Mauerberger; L.=Sch.=J.: Pf. Frdr. Wilh. Kaiser in Neufkirchen; 2 ft. L.
36. Kleinolbersdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 112; Sch.=Vorj.: Pf. Frdr. Herm. Leo; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.
37. Kühnhaide: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 162; Sch.=Vorj.: G.=B. Kunz; L.=Sch.=J.: Pf. Carl Meidhardt in Zwönitz; 1 ft. L.
38. Lenkersdorf (der nach Bößnitz eingepfarrte Theil von Lenkersdorf): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 47; Sch.=Vorj.: Pf. Meidhardt in Zwönitz; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 ft. L.

39. Leufersdorf: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 328; Sch.=Vorj.: Pf. Christn. Fürchtegott Grabner; L.=Sch.=J.: Derselbe; 2 st. L.
40. Limbach (Kreuzsche, Ortstheil von Mittelfrohna und Rändler, Limbacher Antheil): Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 1226; Sch.=Vorj.: G.=B. Jungnickel; Schuldirektor u. L.=Sch.=J.: Cand. rev. min. Joh. Christ. Weber; 15 st. L., 3 H.=L.
41. Löbenhain: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 115; Sch.=Vorj.: Pf. Aug. Münckner in Köhrsdorf; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 st. L.
42. Lugau: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 650; Sch.=Vorj.: Pf. Dr. C. Mor. Eckardt; L.=Sch.=J.: Derselbe; 5 st. L., 1 H.=L.
43. Markersdorf (der nach Altchemnitz eingepfarrte Theil von Markersdorf): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 160; Sch.=Vorj.: G.=B. C. Martin; L.=Sch.=J.: Pf. Frdr. Wilh. Kaiser in Neufkirchen; 1 st. L.
44. Meinersdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 200; Sch.=Vorj.: Pf. C. Herm. Hilbenz in Jahnsdorf; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 st. L.
45. Mittelbach: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 345; Sch.=Vorj.: G.=B. Bieweg; L.=Sch.=J.: Pf. Rob. Frdr. D. Koch in Reichenbrand; 3 st. L.
46. Mitteldorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 152; Sch.=Vorj.: vacat  
L.=Sch.=J.: vacat; 1 st. L.
47. Mittelfrohna (Fichtigsthal): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 205; Sch.=Vorj.: Pf. Ferd. Zeis in Niederfrohna; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 st. L.
48. Neufkirchen: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 598; Sch.=Vorj.: G.=B. Lämmel; L.=Sch.=J.: Pf. Frdr. Wilh. Kaiser; 3 st. L.; 1 H.=L.
49. Neuölsnitz: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 138; Sch.=Vorj.: Obersteiger Mückenberger; L.=Sch.=J.: Pf. Gust. Hugo Schäcker in Oelsnitz; 1 st. L.
50. Neustadt (Selbst. Gut Hödericht): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 178; Sch.=Vorj.: G.=B. Joh. Wilh. Speck; L.=Sch.=J.: Diac. Ghold. Weicker zu St. Nicolai in Chemnitz; 1 st. L.; 1 H.=L.
51. Neutwiese (Neuwittendorf): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 153; Sch.=Vorj.: Pf. Gust. Hugo Schäcker in Oelsnitz; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 st. L.
52. Niederdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 235; Sch.=Vorj.: vacat; L.=Sch.=J.: vacat; 1 st. L.
53. Niederfrohna (Jahnsborn): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 169; Sch.=Vorj.: Pf. Ferd. Zeis; L.=Sch.=J.: Derselbe; 1 st. L.; 1 H.=L.
54. Niederhermersdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 142; Sch.=Vorj.: G.=B. Ullm; L.=Sch.=J.: Pf. Georg Em. Duell in Reichenhain; 1 st. L.

55. Niederrabenstein: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 149; Sch.=Vorj.: Pf. C. Mor. Schierlik; L.=Sch.=J.: Derselbe; 2 ft. L.; 1 H.=L.
56. Niederwürschnitz: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 500; Sch.=Vorj.: vacat; L.=Sch.=J.: vacat; 4 ft. L.
57. Niederrabitz, untere Schulgemeinde: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 270; Sch.=Vorj.: G.=W. Frdr. Aug. Gerlach; L.=Sch.=J.: Pf. Rud. Schük; 1 ft. L.; 1 H.=L.
58. Niederrabitz, obere Schulgemeinde: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 155, Sch.=Vorj.: Webwaarenfabrikant Gust. Diehl; L.=Sch.=J.: Pf. Rud. Schük; 1 ft. L.
59. Oberdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 43; Sch.=Vorj.: vacat; L.=Sch.=J.: vacat; 1 ft. L.
60. Oberfrohna: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 330; Sch.=Vorj.: Fabrikant Herm. Brunner; L.=Sch.=J.: Pf. Wilh. D. Hemmann in Limbach; 3 ft. L.
61. Oberhermersdorf (Adelsberg und Breitelehn, beide zu Oberhermersdorf gehörig): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 243; Sch.=Vorj.: G.=W. Wilkens; L.=Sch.=J.: Pf. Georg Em. Duell in Reichenhain; 2 ft. L.
62. Oberrabenstein: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 129; Sch.=Vorj.: G.=W. Haupt; L.=Sch.=J.: Pf. C. Mor. Schierlik in Niederrabenstein; 1 ft. L.
63. Oberwürschnitz: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 208; Sch.=Vorj.: vacat; L.=Sch.=J.: vacat; 1 ft. L.
64. Delitzsch: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 881; Sch.=Vorj.: Gust. Hugo Schäfer; L.=Sch.=J.: Derselbe; 9 ft. L.
65. Pfaffenhain (die Obermühle Leufersdorf): Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 71; Sch.=Vorj.: G.=W. Steeger; L.=Sch.=J.: Pf. Herm. Ad. Schindler in Erbach; 1 ft. L.
66. Pleisa: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 400; Sch.=Vorj.: G.=W. Mai; L.=Sch.=J.: Pf. Alw. Rob. Fischer; 3 ft. L.
67. Reichenbrand: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 410; Sch.=Vorj.: G.=W. Bruner; L.=Sch.=J.: Pf. Rob. Frdr. D. Koch; 3 ft. L.
68. Reichenhain: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 221; Sch.=Vorj.: Lehngerichtsbesitzer Uhlich; L.=Sch.=J.: Pf. Georg Em. Duell; 2 ft. L.
69. Rottluff: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 176; Sch.=Vorj.: G.=W. Joh. Glieb Ahnert; L.=Sch.=J.: Pf. C. Mor. Schierlik in Niederrabenstein; 1 ft. L.
70. Röhrsdorf: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 370; Sch.=Vorj.: Pf. Aug. Mündner; L.=Sch.=J.: Derselbe; 3 ft. L.

71. Schloßchemnitz: Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 1110; Sch.=Vorj.: G.=B. Wipfchel; Schuldirektor und L.=Sch.=F.: Goldammer; 13 st. L.; 2 H.=L.
72. Schönau: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 329; Sch.=Vorj.: Ferd. Walther; L.=Sch.=F.: Diac. Ghold Weicker zu St. Nicolai in Chemnitz; 2 st. L.; 1 H.=L.
73. Seifersdorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 68; Sch.=Vorj.: G.=B. Förster; L.=Sch.=F.: Martin Jonathan Herz; 1 st. L.
74. Siegmars: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 106; Sch.=Vorj.: Alfr. Meinert; L.=Sch.=F.: Pf. Rob. Frdr. Otto Koch in Reichenbrand; 1 st. L.
75. Stelzendorf: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 203; Sch.=Vorj.: G.=B. Seiffert; L.=Sch.=F.: Pf. Frdr. Wilh. Kaiser in Neufkirchen; 1 st. L.
76. Thalheim: Sch.=G.: 3; Sch.=R.: 715; Sch.=Vorj.: G.=B. Chrn Frdr. Müller; L.=Sch.=F.: Fürchteg. Georg Eduin Rnaw; 4 st. L.; 1 H.=L.
77. Ursprung: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 169; Sch.=Vorj.: vac.; L.=Sch.=F.: Martin Jonath. Herz; 1 st. L.
78. Wittgensdorf (Murschnitz): Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 635; Sch.=Vorj.: Pf. Aug. Heinr. Bohmann; L.=Sch.=F.: Derselbe; 5 st. L.; 1 H.=L.
79. Wüstenbrand: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 278; Sch.=Vorj.: Factor Herm. Herold; L.=Sch.=F.: Pf. Alw. Rob. Fischer in Pleisa; 2 st. L.
80. Zwönitz: Sch.=G.: 1; Sch.=R.: 460; Sch.=Vorj.: Pf. C. Meidhardt; L.=Sch.=F.: Derselbe; Rector Cantor, und 1. st. L.: C. Ludw. Birn; 4 st. L.
81. Stollberg (ein Haus von Hohenack): Sch.=G.: 2; Sch.=R.: 1153; Vorsitzender des Schulausschusses: vacat; Schuldirektor u. L.=Sch.=F.: Cand. rev. min. C. Aug. Ed. Jäffing; 16 st. L., 1 H.=L.

## § 7.

### Die Chaussee-Strassen- und Communicationswegebau-Districte.

I. Hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsstraßen und Wege, welche der Amtshauptmannschaft Chemnitz in deren Bezirk beziehentlich auch überdieß im Stadtbezirke Chemnitz unterstellt sind, ist zunächst zu unterscheiden zwischen a. fisciatischen Chausseen; b. fisciatischen, nicht chausfirten Straßen und c. Communicationswegen, einschließlich der communlichen Halbchausseen mit Wegegeldgerechtigkeit.

Zur Handhabung der Aufsicht, sowohl über den innerhalb der Amtshauptmannschaft Chemnitz liegenden Theil des Chausseebezirkes Chemnitz unter dem Chausseeinspecteur G. Ad. Franz in Chemnitz, als auch über die nicht chausfirten Straßen und Communicationswege, ist der amtshauptmannschaftliche Bezirk einschließlich des nicht bebauten Theiles der Stadtflur Chemnitz in folgende drei Oberwärterdistricte eingetheilt:

Der I. Oberwärterdistrict unter dem Straßenmeister Georg Wilh. Wilfert in Chemnitz umfaßt die Fluren: Altendorf, Borna, Bräunsdorf anth., Draisdorf, Fichtigsthal, Furth, Glösa, Gröna, Heinersdorf, Jahnisdorf, Kändler-Amtsanth., Kändler-Mittergutsanth., Kappel, Limbach, Löbenhain, Mittelbach, Mittelfrohna, Neustadt, Nicolaigasse-Chemnitz, Niederröhna, Niederrabenstein, Oberfrohna, Oberrabenstein, Pleiße, Reichenbrand, Röhrsdorf, Rottluff, Schönau, Schloßchemnitz, Siegmar, Stelzendorf, Wittgensdorf, Wüstenbrand und Stadt Chemnitz anth.

Der II. Oberwärterdistrict unter dem Straßenmeister K. Heinr. Weber in Chemnitz, die Fluren: Adelsberg, Adorf, Altchemnitz, Altenhain, Verbisdorf, Bernsdorf, Burkhardtzdorf, Eibenberg, Einsiedel, Erfschlag, Euba, Gablenz bei Chemnitz, Harthau, Helbersdorf, Hilbersdorf, Klaffenbach, Kleinolbersdorf, Kemtau, Lenkersdorf, Markersdorf, Neufkirchen, Niederhermersdorf, Oberhermersdorf, Reichenhain und Stadt Chemnitz anth.

Der III. Oberwärterdistrict unter dem Straßenmeister Gust. Herm. Dertel in Stollberg endlich die Fluren: Auerbach, Brünlos, Dittersdorf bei Stollberg, Dorfchemnitz, Erlbach, Gablenz bei Stollberg, Gornsdorf, Günsdorf, Hoheneck, Hornersdorf, Jahnisdorf, Kühnhaid, Kirchberg, Lenkersdorf anth., Lugau, Meinersdorf, Mitteldorf, Neuwiese, Niederdorf, Niederwürschnitz, Niederzönitz, Oberdorf, Abtei-Oberlungwitz, Delsnitz, Oberwürschnitz, Pfaffenhain, Seifersdorf, Stollberg, Thalheim, Ursprung und Zönitz.

Die selbstständigen Gutsbezirke und Forstreviere werden gleich wie die Ortsfluren mit beaufsichtigt, soweit Communicationswege durch dieselben führen.

Der Wirkungskreis der vorgenannten drei Oberwärter im Allgemeinen — eines jeden in seinem District — umfaßt die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Ausführung der Neubaue und Herstellungen fiscalischer Chausseen und Straßen, die Unteraufsicht bei der fortlaufenden gesammten Unterhaltung der fiscalischen Chausseen und nicht chausfirten Straßen, desgleichen bei der technischen Herstellung und Unterhaltung der sonstigen öffentlichen;

vom Bezirk, den Gemeinden, selbstständigen Gutsbezirken oder einzelnen Grundstücksbesitzern zu unterhaltenden Communicationswegen.

Auch ist den Oberwärttern, einem jeden in seinem Bezirke, die Aufsicht über die Reichstelegraphenleitungen an den Chausseen, Straßen und Halbchausseen übertragen.

Die Vorgesetzten der Oberwärtter sind: 1. der Straßenbau-Assistent Leo in Hilbersdorf; 2. der Chausseeinspecteur Kranz in Chemnitz; 3. der Königl. Straßenbau-Commissar Lehmann in Dresden; 4. die Amtshauptmannschaft Chemnitz; 3. das Königl. Finanzministerium.

Die Disciplinarbehörde bildet die Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Dem Oberwärtter — einem jeden in seinem District — sind untergeben: 1. die Chausseewärtter; 2. die ständigen Wegewärtter auf den nichtchauffirten Straßen; 3. die Bearbeiter; 4. die von den Gemeinden angestellten Wegewärtter.

Die im amtshauptmannschaftlichen Bezirk an fiscalischen Chausseen und Straßen angestellten 38 Wärtter sind:

1. an der Hofer Chaussee: für Abth. 6: Frz. Ant. Groß; für Abth. 7: C. Ghilf Groß; für Abth. 8: Rich. Bernh. Kühn; für Abth. 9: vacat; für Abth. 10: C. Ghilf Blechschmidt;
2. an der Reichenhainer Chaussee: für Abth. 1: C. Ant. Böhm; für Abth. 2: Joh. Mich. Träupmann; für Abth. 3: Frdr. Herm. Rüttner; für Abth. 4: vacat; für Abth. 5: Joh. Glieb Kühn; für Abth. 6: C. Glieb Rößler;
3. an der Chemnitz-Zwönitz-Elterleiner Chaussee: für Abth. 1: Chrstn. Heinr. Ed. May; für Abth. 2: C. Glob Otto; für Abth. 3: Frdr. Jul. Mann; für Abth. 4: Chrstn. Frdr. Streubel; für Abth. 5: C. Ludw. Bräuer; für Abth. 6: Chrstn. Frdr. Landmann; für Abth. 7: C. Louis Raußsch; für Abth. 8: Ernst Koch; für Abth. 9: Aug. Frdr. Göthel;
4. an der Chemnitz-Anaberger Chaussee: für Abth. 1: Aug. Glieb Klinger; für Abth. 2: Chrstn. Erg. Graupner; für Abth. 3: Wilh. Ferd. Hermsdorf; für Abth. 4: Ernst Louis Andrä;
5. an der Chemnitz-Hohenstein-Ernstthaler Chaussee: für Abth. 1: C. Frdr. Richter; für Abth. 2: Ernst Chreg. Schneeweis;
6. an der Wüstenbrand-Vimbach-Mittweidaer Chaussee: für Abth. 1: Joh. Chrstn. Landmann; für Abth. 2: Ernst Ed. Sonntag; für Abth. 3: Joh. Chrstn. Voit;
7. an der Stollberg-Böhmischer Chaussee: für Abth. 1: C. Ernst Weisfloh; für Abth. 2: Frdr. Ernst Stopp;

8. an der Stollberg-Lungwitzer Chaussee: für Abth. 1: Frdr. Wolf; für Abth. 2: C. Aug. Köhler;  
 9. an der Chemnitz-Mittweidaer Chaussee: für Abth. 1: Erg. Frdr. Groß;  
 10. an der Siegmars-Limbacher Straße: für Abth. 1: Chrstn. Frdr. Aurich; für Abth. 2: C. Ant. Böhm;  
 11. an der Stollberg-Lichtensteiner Straße: für Abth. 1: Chrstn. Frdr. Wilh. Forbrig; für Abth. 2: C. Herm. Lohse;  
 Die specielle Dienstthätigkeit der Oberwärter ist durch die Instruction vom 18. Februar 1875 vorgezeichnet.

## II. Verzeichniß der fiscalischen Chausseen und nicht chausseirten fiscalischen Straßen des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes.

Abfürzungen: Abth. = Abtheilung; D.=D. = Oberwärter-District.

### A. Chausseen:

- I. die Hofer Chaussee (von Freiberg über Chemnitz nach Lichtenstein) Abth. 5 u. 6 im 2. D.=D., Abth. 7—10 im 1. D.=D.;
- II. die Reichenhainer Chaussee (von Penig über Chemnitz nach Marienberg) Abth. 1—3 im 1. D.=D., Abth. 4—6 im 2. D.=D.;
- III. die Chemnitz-Zwönitz-Elsterleiner Chaussee (über Stollberg) Abth. 1—3 im 1. D.=D., Abth. 4—9 im 3. D.=D.;
- IV. die Chemnitz-Annaberger Chaussee (über Burkhardtsdorf) im 2. D.=D. gehörig;
- V. die Chemnitz-Hohenstein-Ernstthaler Chaussee im 1. D.=D.;
- VI. die Wüstenbrand-Limbach-Mittweidaer Chaussee im 1. D.=D.;
- VII. die Stollberg-Lößnitzer Chaussee im 3. D.=D.;
- VIII. die Stollberg-Oberlungwitzer Chaussee im 3. D.=D.

Von, im amtshauptmannschaftlichen Bezirke gelegenen, Chausseen unterstehen folgende Tracte nicht der hiesigen Chaussee-Inspection:

- a. von der Auerbach-Zwönitzer Chaussee Abth. 4 (Wärter Schaarschmidt im Winterhause im Geyer'schen Walde);
- b. von der Zwönitz-Schwarzenberger Chaussee Abth. 1 (Wärter Regler in Zwönitz);
- c. von der Zwönitz-Scheibenerger Chaussee Abth. 1 (Wärter Martin in Burgstädtel);
- d. von der Zwönitz-Zwickauer Chaussee Abth. 1 (Wärter Fröhlich in Zwönitz).

Die drei erstgedachten Tracte unterstehen der Chausseeinspection Annaberg: Chausseeinspector Fr. C. Schurig daselbst, der Letzgenannte der Chausseeinspection Schwarzenberg: Chausseeinspector Gustav Adolph Schmidt daselbst.

B. Nichtchauffirte fiscofische Straßen:

1. die Kappel=Altendorfer Straße im 1. D.=D.;
2. die Siegmar=Limbacher Straße im 1. D.=D.;
3. die Schloßstraße im 1. D.=D.;
4. die Mittelstraße im 1. D.=D. (von Schloßchemnitz=Wittgenzdorf);
5. die Stollberg=Burkhardtödorfer Straße im 3. D.=D.;
6. die Chemnitz=Geher'sche Straße (ein Theil des Gornsdorf=Hornersödorfer Communicationsweges) im 3. D.=D.;
7. die Stollberg=Lichtensteiner Straße im 3. D.=D.;
8. die Niederzwoñitz=Thalheimer Straße im 3. D.=D.;
9. der Schloßweg in Hohenegk im 2. D.=D.;
14. der Reutenholzweg (von der Reizenhainer Chaussee nach Ditzersdorf bei Zschopau) im 2. D.=D.;
22. die Zwoñitzbrücke an der Grenze zwischen Meinersdorf und Gornsdorf im 3. D.=D.;
- b. der Fischweg bei Chemnitz im 1. D.=D.

Die bei den einzelnen Chausseen und Straßen unter A. u. B. angeführten laufenden Nummern beziehentlich Buchstabe b. sind gleichzeitig die Ordnungsbezeichnung der jährlichen Unterhaltungsanschläge.

Die sämtlichen vorgenannten Chausseen und Straßen werden bei der Königlichen Bauverwaltung Chemnitz verrechnet und mit Ausnahme des Fischweges aus dem Straßenbaufoñd, Letzterer aber aus dem Domainenfoñd, unterhalten.

III. Was die nichtfiscofischen öffentlichen Wege im Bezirke anlangt, so ist von einer Aufzählung dieser einzelnen Communicationswege abgesehen worden. Ein speciellcs Verzeichniß nebst genauer Angabe der Länge der von jeder einzelnen Gemeinde bez. jedem selbstständigen Gutsbezirke oder einzelnen Gutsbesitzern zu bauenden und zu unterhaltenden Strecken befindet sich auf der Amtshauptmannschaft, sowie der Chausseeinspection Chemnitz. Uebrigens ergibt sich nach der Bestimmung in § 2 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 (S. G. Bl. S. 5 ff.), wonach der Bau und die Unterhaltung aller nichtfiscofischen Wege und ihrer Zubehörungen (z. B. Brücken, Seitengräben, Abzüge, Geländer, Wegweiser u. s. w.) eine Verpflichtung der Gemeinde, durch deren Flur, beziehentlich der selbstständiger Gutsbezirke, durch welche die Wege führen, ist, aus der Flurzugehörigkeit ohne Weiteres die Bau- und Unterhaltungspflichtigkeit eines jeden Weges.

Hervorzuheben ist nur, daß folgende Straßen: 1. Chemnitz=Erddmannsdorfer Straße im 2. D.=D.; 2. Altchemnitz=Chrenfriedersödorfer Straße mit Jägerholzstraße im 2. D.=D.; 3. Burkhardtödorf=

Niederzöniger Halbchauffee, zum Theil im 2., zum Theil im 3. D.=D.; 4. die Stollberg-Burkhardttdorfer Straße im 3. D.=D.; 5. die Stollberg-Thumer Halbchauffee im 3. D.=D.; 6. die Zwönitz-Lößnitzer Halbchauffee im 3. D.=D. communliche Halbchauffeen mit Wegegelbereinnahmehberechtigung sind.

IV. Privatwege sind Gegenstände des Privateigenthums und entziehen sich deshalb der öffentlichen rechtlichen Cognition der Verwaltungsbehörde, unterstehen vielmehr der Competenz der Gerichtsbehörden. Nur insofern, als etwa durch gefährliche Beschaffenheit eines Privatweges oder dessen Zubehörungen die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, ist die Verwaltungsbehörde vom polizeilichen Standpunkte aus zum Einschreiten befugt und verpflichtet.

V. Die hauptsächlichlichen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Chauffee-, Straßen- und Wegebauten bez. Unterhaltung derselben, Breite u. s. w. sind enthalten: was a. die Chauffeen und nicht chauffirten Straßen anlangt, im Mandat, den Straßenbau betr., vom 28. April 1781 und Mandat vom 4. Januar 1820 nebst Erläuterungsverordnung vom 30. April 1873 (S. G. B. S. 425), bezüglich b. der Communicationswege in den obengedachten Mandaten und in dem schon erwähnten Wegebaugesetz vom 12. Januar 1870 (S. G. B. S. 5 ff.) und dem Gesetz vom 11. Juni 1868, die Gültigkeit der Localbauordnungen betr. in Verbindung mit den vom Finanzministerium erlassenen Vorschriften für Straßenunterhaltungsarbeiten mit besonderer Rücksicht auf Communicationswege; c. hinsichtlich der Privatwege im Bürgerlichen Gesetzbuche vom 2. Januar 1863, insbesondere § 548 ff. (S. G. B. S. 66 ff.); d. der Verkehr auf den öffentlichen Straßen aller Art wird geregelt durch die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 9. Juli 1872 (S. G. B. S. 347 ff.), wonach Zuwiderhandlungen im Bezirke der Amtshauptmannschaft, welche fiscalische Straßen betreffen, auf denen Chauffeegeld erhoben wird, bei dem Hauptsteueramte Chemnitz, alle übrigen bei den Gemeindevorständen beziehentlich Gutsvorstehern anzuzeigen sind, in deren Bezirk die Zuwiderhandlung verübt worden ist; e. den Tarif für Erhebung des Chauffeegeldes, sowie die Chauffeegelderbefreiungen sind enthalten in dem Anhange zum Gesetz vom 9. November 1833 (S. G. B. S. 129 ff.) und Verordnung vom 22. October 1840 (S. G. B. S. 303); f. bezüglich der Belastung und Felgenbreite des Frachtfuhrwerks auf den Chauffeen u. s. w. sind die Bestimmungen im Gesetze vom 16. April 1840 (S. G. B. S. 57 ff.) zu finden.

Der ganze amtshauptmannschaftliche Bezirk enthält: 1. an fiscalischen Chauffeen und fiscalischen nichtchauffirten Straßen:

141,887 Meter, 2. an nicht fisciſchen ſogenannten Halbchauſſeen: 42,863 Meter, 3. an Communicationswegen: 357,000 Meter.

### § 8.

#### Die Feuerlöſch- und Spritzenbezirke.

Hinſichtlich der Stadt Zwönitz iſt durch die Beſtimmung in § 12i der Städteordnung für kleine und mittlere Städte der daſige Bürgermeiſter, hinſichtlich der einzelnen Gemeindebezirke und und ſelbſtſtändigen Gutsbezirke nach § 74i und § 84 der revidirten Landgemeindeordnung der bezügliche Gemeindevorſtand bez. Gutsvorſteher zur Einrichtung, Beaufſichtigung und Leitung des Ortsfeuerlöſchwefens berufen. Es bildet ſonach jeder Gemeindebezirk und jeder Gutsbezirk einen eigenen Feuerlöſchbezirk.

Soweit nicht durch ortſtatutariſche Beſtimmungen hinſichtlich des Feuerlöſchwefens beſondere Statuten und Vorſchriften (Feuerlöſchordnungen) beſtehen, haben der Bürgermeiſter zu Zwönitz, die Gemeindevorſtände, Gutsvorſteher, bez. die durch Ortsſtatut zur Verwaltung des Feuerlöſchwefens berufenen Beamten nach § 11 der Competenzverordnung vom 22. Auguſt 1874, die Inſtruction für die vormaligen Feuerpolizei-Commiſſare und deren Stellvertreter vom 23. März 1836 (S. G. B. S. 76 ff.), ſoweit deren Beſtimmungen noch in Kraft beſtehen, zum Anhalt zu nehmen. Welches Feuergeräthe bei Gemeinden und Privatperſonen vorhanden ſein muß, iſt in der Verordnung vom 14. November 1835 (S. G. B. S. 559) und der vorgedachten Inſtruction (S. G. B. v. J. 1836 S. 81) vorgeſchrieben.

Für die Zwecke der Feuerwehren theils zur Unterſtützung von im Dienſte verunglückten Mitgliedern u. ſ. w., theils zu Beihülſen behuſß der Errichtung und Unterhaltung von Feuerwehren beſteht für das ganze Königreich ein beſonderer Feuerwehrfond. Hinſichtlich der Verwaltung und Verwendung der Mittel dieſes Fonds enthält das Regulativ vom 19. April 1873 (S. G. B. S. 417 ff) die ſpeciellen Beſtimmungen.

Die Zeiſchrift für das deutſche Feuerlöſchwesen: „Die Feuerſpritze“, iſt das Organ des Landesausschusses ſächſiſcher Feuerwehren. Redacteur: Profeſſor Theodor Kellerbauer; Verleger: Ed. Focke in Chemnitz.

### § 9.

#### Die Effekthyrbezirke.

Nach den Beſtimmungen in § 39 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 25 der ſächſiſchen Ausführungsverordnung

dazu vom 16. September 1869 (S. G. B. S. 266), sowie der Ausführungsverordnung vom 30. September 1856 § 3 und des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 § 27 A<sup>3</sup> (S. G. B. S. 281) unterliegt die anderweite Regulirung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger hinsichtlich des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks der Kreishauptmannschaft Zwickau unter Mitwirkung des Kreis-ausschusses.

Soweit sich einzelne Gemeindebezirke nicht mit benachbarten Gemeinden des Verwaltungsbezirkes zu Annahme eines gemeinschaftlichen Essenkehrers vereinigt haben, bildet jede Gemeinde an sich einen selbstständigen Essenkehrbezirk. Die selbstständigen Gutsbezirke bilden, getrennt von den Gemeinden, selbstständige Kehrbezirke.

Nach der Bestimmung in Cap. I. § 17 der Dorf-Feuerordnung vom 18. Februar 1775 hat das Kehren der Essen auf dem Lande lediglich durch verpflichtete Essenkehrermeister oder unter deren Aufsicht zu erfolgen.

Die Annahme der Schornsteinfegermeister steht den Vertretungen der Stadt- bez. Landgemeinden und Besitzern selbstständiger Güter zu, es sind jedoch die Schornsteinfegermeister der Amtshauptmannschaft zur Bestätigung und Verpflichtung zu präsentiren.

Nach der mit Rücksicht auf die vormalige Verwaltungsorganisation, insbesondere die Eintheilung des Landes in Verwaltungsbezirke nach den Gerichts-amtsbezirken getroffenen Einrichtung bestehen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz folgende Essenkehrbezirke:

Es sind zum Kehren der Essen die einzelnen Orte folgenden Schornsteinfegermeistern überwiesen:

I. Dem Bezirks-schornsteinfegermeister Christian Ehrenfried Schneider in Chemnitz, Zwickauerstraße im „Göthegarten“: Altkemnitz, Altendorf, Altenhain, Bernsdorf, Borna, Draisdorf, Furth, Gablenz bei Chemnitz, Glösa, Harthau, Heinersdorf, Helbersdorf, Hilbersdorf, Kappel, Kleinolbersdorf, Löbenhain, Markersdorf, Niederhermersdorf, Oberhermersdorf, Röhrsdorf, Rottluff, Schloßchemnitz und Siegmarsdorf.

II. Dem Bezirks-schornsteinfegermeister L. Herm. Schäfer in Neukirchen: Adorf, Verbisdorf, Eibenberg, Gröna, Klaffenbach, Leutersdorf, Mittelbach, Neukirchen, Neustadt, Pleiße, Reichenbrand, Stelzendorf und Wüstenbrand.

III. Dem Schornsteinfegermeister C. Wilh. Kellner in Chemnitz, Langestraße 39, I.: Schönau nebst Rittergut daselbst.

IV. Dem Schornsteinfegermeister Frz. Ed. Müller in Chemnitz, Augustusburgerstraße 70: Einsiedel, Erfenschlag, Niederrabenstein nebst Rittergut daselbst, Oberrabenstein nebst Rittergut daselbst und Reichenhain.

V. Dem Bezirkschornsteinfegermeister Herm. Kämpfe in Limbach: Limbach, Oberfrohna und Rändler A.=A.

VI. Dem Bezirkschornsteinfegermeister C. E. Dietrich in Penig: Fichtigsthal, Rändler Rittergutsantheil, nebst Rittergut daselbst, Kreuzeiche, Mittelfrohna und Niederfrohna.

VII. Dem Bezirkschornsteinfegermeister interim. Oscar Theodor Walther in Zwönitz: Niederzwönitz nebst Rittergut daselbst und Stadt Zwönitz.

VIII. Dem Bezirkschornsteinfegermeister Reinh. Becker in Grünhain: Dittersdorf, Kühnhaide und Lenkersdorf.

IX. Dem Bezirkschornsteinfegermeister Frdr. C. Neukirchner in Zschopau: Kemtau.

X. Dem Bezirkschornsteinfegermeister Röder in Stadt Schellenberg: Cuba.

XI. Dem Bezirkschornsteinfegermeister C. Heinr. Dietrich in Stollberg: Auerbach, Brünlos, Burkhardtsdorf, Dorfchemnitz, Gablenz bei Stollberg, Gornsdorf, Günsdorf, Hoheneck mit Schloß Hoheneck, Hornersdorf, Jahnisdorf, Meinersdorf, Mitteldorf, Niederdorf, Pfaffenhain, Seifersdorf und Thalheim.

XII. Dem Bezirkschornsteinfegermeister C. Ed. Dietrich in Stollberg: Abtei-Oberlungwitz, Erlbach, Kirchberg, Lugau, Neuwiese, Niederwürschnitz, Oberdorf, Oberwürschnitz, Delsnitz und Ursprung.

## § 10.

### Medicinal- und Veterinärwesen.

Die oberste Behörde in Medicinal- und Veterinär Sachen ist das Königl. Ministerium des Innern. In Unterordnung unter dasselbe ist in Angelegenheit des Medicinalwesens und der Medicinalpolizei die Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau hinsichtlich des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes die Mittelbehörde. Zur unmittelbaren Verwaltung der Medicinalpolizei in unterer Instanz fungirt für den Umfang des ganzen Bezirkes ein Bezirksarzt. Derselbe übt seine Amtsbefugnisse im Auftrage des Staates aus.

Während bezüglich der Stadt Stollberg dem dasigen Stadtrathe die Verwaltung der gesammten Ortspolizei (Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei) zusteht, ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters von Zwönitz, sowie der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher auf

die in Art. IV. § 12c der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 74c der revid. Landgemeindeordnung bezeichneten Zweige beschränkt, nämlich auf: die Maßregeln zu Abwendung von Epidemien, die öffentliche Krankenpflege einschließlich der Fürsorge für Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaaren, die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitschädlicher Stoffe und für das Begräbnißwesen, soweit dieses nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist. Außerhalb dieser Zweige ist die Amtshauptmannschaft Chemnitz competent.

Nach dem Gesetze, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (S. G. B. S. 291) und Competenz-Verordnung vom 22. August 1874 (G. B. S. 134) sind zum Einschreiten gegen medicinalpolizeiliche Vergehen die Polizeibehörden ohne Concurrenz des Bezirksarztes zuständig. Diese Polizeibehörden (Amtshauptmannschaft Chemnitz, Stadtrath zu Stollberg, Bürgermeister von Zwönitz, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) haben sich aber in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen vor dem Erlasse von Verfügungen mit dem Bezirksarzte als speciellen Sachverständigen in's Vernehmen zu setzen.

Die Verwaltung der Veterinärpolizei in der unteren Instanz liegt hinsichtlich des ganzen amtshauptmannschaftlichen Bezirkes dem Bezirksthierarzte ob. Derselbe hat in Unterordnung unter die Kreishauptmannschaft und beziehentlich die Commission für das Veterinärwesen die allgemeine Aufsicht über das Veterinärwesen und über die mit der Thierheilkunde sich beschäftigenden Personen zu führen.

Die vorgesetzte Behörde sowohl des Bezirksarztes als des Bezirksthierarztes ist die Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau.

Das Medicinal- und Veterinärpersonal im Bezirke ist folgendes:

#### A. Medicinal-Personal:

I. Aerzte: Bezirksarzt Dr. Maxim. C. Aug. Flinker, Medicinalrath in Chemnitz, innere Klosterstraße Nr. 1. Aerzte:  
 a. im Amtsbezirk Chemnitz: 1. in Altchemnitz: med. pr. Gutte;  
 2. in Burkhardsdorf: Dr. med. Friedrich und med. pr. Zenker;  
 3. in Einsiedel: med. pr. Ehinger; 4. in Cuba: med. pr. Tschaplowitzsch; 5. in Neukirchen: Dr. Beck; 6. in Niederrabenstein: Dr. Rötteritzsch; 7. in Reichenbrand: Dr. med. Silberstein; 8. in Schloßchemnitz: med. pr. Zeumer; 9. in Schönau: Oberstabsarzt a. D. Bennewitz; b. im Amtsbezirk Limbach: 10. in Limbach: Gerichtswundarzt Dr. Hager; 11. in Wittgensdorf: Wundarzt Hermann und med. pr. Schmidt; c. im Amtsbezirk Stollberg:

12. in Zugau: med. pr. Siebers; 13. in Delsnitz: Dr. Kaufmann; 14. in Stollberg: Dr. Möbius, Gerichtsarzt und Anstaltsarzt an der Strafanstalt Hohenef und Dr. med. Erler; 15. in Zwönitz: Dr. med. Schubert.

Allgemeine Instruction für die Bezirksärzte publizirt durch Bekanntmachung vom 30. Juli 1836 (S. G. Bl. S. 187), Gebührentaxe für Aerzte u. s. w. vom 14. März 1872 (S. G. Bl. S. 135).

In Bezug auf das Impfwesen ist der amtshauptmannschaftliche Bezirk in folgende 62 Impfdistricte, für welche je ein Impfarzt fungirt, eingetheilt; der großgedruckte Ortsname bezeichnet hierbei den Impfort.

1. District: Gablenz bei Chemnitz: Dr. Treibmann in Chemnitz; 2. District: Bernsdorf: Derselbe; 3. District: Kappel: Dr. med. Silberstein in Reichenbrand; 4. District: Schönau mit Rittergut Schönau: Derselbe; 5. District: Neustadt mit Siegmars und Rittergut Höckericht: Derselbe; 6. District: Altendorf: Derselbe; 7. District: Schloßchemnitz mit Schloß und Forstrevier Schloßchemnitz: med. pr. Zeumer in Schloßchemnitz; 8. District: Borna mit Heinersdorf und Draisdorf: med. pr. Schmidt in Wittgensdorf; 9. District: Glösa mit Furth: Wundarzt Müller in Chemnitz; 10. District: Cuba: med. pr. Tschaplowski in Cuba; 11. District: Hilbersdorf: Derselbe; 12. District: Altchemnitz mit Helbersdorf, Markersdorf und Erfenschlag: med. pr. Gutte in Altchemnitz; 13. District: Harthau: Derselbe; 14. District: Oberhermersdorf mit Niederhermersdorf: Derselbe; 15. District: Einsiedel: med. pr. Ehinger in Einsiedel; 16. District: Reichenhain: Derselbe; 17. District: Altenhain mit Forstrevier Kleinolbersdorf: Derselbe; 18. District: Eibenberg mit Verbisdorf: Derselbe; 19. District: Adorf: Dr. Beck in Neufkirchen; 20. District: Klaffenbach: Derselbe; 21. District: Leukersdorf mit Pfaffenhain und Rittergut Leukersdorf: Derselbe; 22. District: Neufkirchen mit Rittergut Neufkirchen: Derselbe; 23. District: Niederrabenstein mit Oberrabenstein, Rittergut Oberrabenstein und Rittergut Niederrabenstein: Dr. Kötterich in Niederrabenstein; 24. District: Rottluff: Derselbe; 25. District: Gröna: Dr. Silberstein in Reichenbrand; 26. District: Reichenbrand: Derselbe; 27. District: Mittelbach: Derselbe; 28. District: Burkhardttsdorf: med. pr. Zenker in Burkhardttsdorf; 29. District: Kemtau: Derselbe; 30. District: Jahnsdorf: Dr. Beck in Neufkirchen; 31. District: Meinersdorf: med. pr. Zenker in Burkhardttsdorf; 32. District: Abtei-Oberlungwitz mit Ursprung: Dr. Degner in Hohenstein; 33. District: Erlbach: Derselbe; 34. District: Kirchberg mit Seifersdorf: Derselbe; 35. District: Hornersdorf mit Günsdorf:

Dr. med. Friedrich in Burkhardtsdorf; 36. District: Gornsdorf: med. pr. Zenker in Burkhardtsdorf; 37. District: Auerbach: Dr. med. Friedrich in Burkhardtsdorf; 38. District: Thalheim mit Forstrevier Thalheim: med. pr. Zenker in Burkhardtsdorf; 39. District: Dorschemnitz: Dr. Schubert in Zwönitz; 40. District: Hoheneck: Dr. Möbius in Stollberg; 41. District: Gablenz bei Stollberg: Derselbe; 42. District: Mitteldorf mit Oberdorf: Derselbe; 43. District: Niederdorf: Derselbe; 44. District: Brünlos: Derselbe; 45. District: Zwönitz mit Lenkersdorf und Kühnhaide: Dr. Schubert in Zwönitz; 46. District: Niederzweitz mit Rittergut Niederzweitz: Derselbe; 47. District: Dittersdorf bei Zwönitz: Derselbe; 48. District: Delsnitz mit Rittergut Delsnitz und Neuwiese: Dr. Kaufmann in Delsnitz; 49. District: Oberwürschnitz: Derselbe; 50. District: Lugau: med. pract. Siebers; 51. District: Niederwürschnitz: Derselbe; 52. District: Wittgensdorf mit Rittergut Wittgensdorf und Murschnitz: med. pr. Schmidt in Wittgensdorf; 53. District: Limbach mit Rittergut Limbach und Kreuzeiche: Appr. Arzt Döring in Limbach; 54. District: Oberfrohna mit Bräunsdorf anth.: Dr. Sager in Limbach; 55. District: Mittelfrohna mit Fichtigsthal und Rittergut Mittelfrohna: Derselbe; 56. District: Niederfrohna mit Zahnhorn: Derselbe; 57. District: Pleiße mit Forstrevier Pleiße: Derselbe; 58. District: Kändler Amtsanth. mit Kändler Rittergutsanth. und Rittergut Kändler: Derselbe; 59. District: Röhrsdorf mit Löbenhain: Derselbe; 60. District: Wüstenbrand: Dr. Degner in Hohenstein; 61. District: Kleinolbersdorf: med. pr. Ehinger in Einsiedel; 62. District: Stelzendorf: Dr. Beck in Neufirchen.

Impfgesetz vom 8. April 1874 nebst Instruction für die Impfärzte (R. G. Bl. S. 31 ff.), Sächsl. Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 (S. G. B. S. 167).

II. Apotheker: 1. in Burkhardtsdorf: Apotheker Friedrich, Administrator; 2. in Einsiedel: Apotheker Mauersberger, Besitzer; 3. in Neufirchen: Apotheker Schaarschmidt, Besitzer; 4. in Reichenbrand: Apotheker Drobisch, Besitzer; 5. in Schloßchemnitz: Apotheker Liebau, Besitzer; 6. in Schönau: Apotheker Göze, Besitzer; 7. in Delsnitz: Apotheker Lehmann, Besitzer; 8. in Stollberg: Apotheker Klein, Besitzer; 9. in Zwönitz: Apotheker Hentschel, Besitzer; 10. in Limbach: Apotheker Kanzler, Besitzer; 11. in Wittgensdorf: Apotheker Abigt, Besitzer.

Mandat vom 17. October 1820 (S. G. Bl. S. 161), das Apothekerverwesen betr., in Verbindung mit § 29 der deutschen Gewerbeordnung (R. G. B. v. 1869 S. 253), Verordnung vom 14. Sep-

tember 1872, die Einführung einer neuen Pharmacopöe betr. (S. G. Bl. S. 429 u. R. G. Bl. v. 1872 S. 172), Verordnung vom 22. November 1876, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betr. (S. G. Bl. S. 499), Verordnung vom 4. Januar 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 7), betr. den Verkauf von Apothekerwaaren.

III. Hebammen: In Bezug auf das Hebammenwesen ist der amts-hauptmannschaftliche Bezirk nach Maßgabe der Verordnung vom 30. September 1856 § 3 (S. G. Bl. S. 372), in Verbindung mit § 6 der Ausführungsverordn. vom 20. August 1874, in 57 Hebammenbezirke eingetheilt. Diese Bezirkseinteilung und die Besetzung der Hebammenstellen ist zur Zeit folgende:

1. Adorf: Christne Carol. Walther;
2. Altchemnitz: Agste Blhme Meyer;
3. Altendorf mit Rottluff: Christne Frdrke Bergelt;
4. Altenhain mit Kleinolbersdorf: Christne Charl. Feuerstein;
5. Auerbach: Frdrke Blhme Schettener;
6. Verbisdorf mit Eibenberg: Amal. Chrstl. Köhler;
7. Bernsdorf: Christne Blhme Keller;
8. Borna, Glösa, Furth, Heinersdorf und Draisdorf: Agste Christne Görtschler; Christne Frdrke Lange;
9. Brünlos: Christne Carol. Günther;
10. Burkhardttsdorf: Marie Carol. Schubert und Hulda Laura Uhlig;
11. Dorschemnitz: Ernstne Emilie Weigel;
12. Einsiedel mit Erfenschlag: Christne Blhme Nestler;
13. Erbach mit Kirchberg: Ernstne Blhme Rudolph;
14. Euba: F. C. Dpiz, Emilie Siegel;
15. Gablenz bei Chemnitz: Christne Carol. Weißbach, Marie Dorothea. Rapsch, Amal. Agste Winkler und Ernstne Blhme Uhlemann;
16. Gablenz bei Stollberg: Christne Carol. Neuther;
17. Gornsdorf: Emil. Plne Müller;
18. Gröna: Christne Blhme Parthey, Joh. Leon. Louise Römer und Agste Wiedemann;
19. Harthau: Joh. Christne Gläser;
20. Silbersdorf: Amal. Frdrke Körnig und Christne Frdrke Klitzsch;
21. Formersdorf mit Günsdorf: Christne Ernstne Hübler;
22. Jahnsdorf: Joh. Christne Claus und Christne Anna Böschmann;
23. Kappel: Blhme Agste Dähnel und Erdmuth Cölest. Groß;
24. Kemtau: Amal. Therese Weiser;
25. Klaffenbach: Joh. Christne Gerschler;
26. Rühnhaide: Ernstne Blhme Lasch;
27. Leukersdorf mit Seifersdorf und Pfaffenhain: Christne Carol. Lohse in Leukersdorf;
28. Limbach: Joh. Christne Bräunert, Christne Frdrke Winkler, Marie Emilie Friebel und Anna Marie Bräunert;
29. Lugau: Joh. Christne Viehweg und Henr. Blhme Höhlig;
30. Markersdorf mit Helbersdorf: Emma Amal. Mellik;
31. Mitteldorf mit Oberdorf: Christne Agste Günther;
32. Mittelbach: Christne Carol. Jacob;
33. Mittelfrohna mit Niedersrohna, Jahnsborn, Fichtigs-

thal und Kreuzeiche: Chrstne Wlhme Richter; 34. Meinersdorf: Clara Emil. Langer; 35. Neukirchen: Amal. Agste Seyfert und Chrstne Carol. Neubert; 36. Neustadt mit Höckericht: Amal. Ther. Müller; 37. Neuwiese: Ernstne Carol. Bach; 38. Niederwürschniß: Carol. Emilie Uhlmann und Amal. Emilie Neubert; 39. Niederdorf; Joh. Carol. Thiemer; 40. Niederzwoñiç: Joh. Chrstne Kaufmann und Ernstne Emilie Wezel; 41. Niederrabenstein mit Oberrabenstein: Minna Ther. Helbig und Agste Ros. Müller; 42. Nieder- und Oberhermersdorf: Chrstne Wlhme Uhlig; 43. Oberfrohna: Agste Jos. Wendler; 44. Delsniß: Chrstne Wlhme Triemer und Joh. Wlhme Trillisch; 45. Oberwürschniß: Wlhme Eichhorn; 46. Pleisa mit Rändler: Chrstne Wlhme König, Ernstne Wlhme Kreßschmar und Linda Frdrke Siegert; 47. Reichenbrand mit Siegmars und Stelzendorf: Plne Wlhme Schmidt; 48. Reichenhain: Joh. Regina Krause; 49. Röhrsdorf mit Löbenhain: Chrstne Carol. Rünzel und Emilie Frdrke Uhle; 50. Schloßchemniß: Joh. Frdrke Meißner, Chrstne Frdrke Büttner, Amal. Marie Wagner, Amal. Kaiserling und Marie Emilie Haase; 51. Schönau: Amal. Th. Hofmann; 52. Stollberg mit Hoheneck: Agste Conc. Math. Frenzel, Chrstne Ther. Hofmann und Minna Clem. Geyer; 53. Thalheim: Wlhme Schletter und Chrstne Em. Scherzer; 54. Ursprung: Agste Wlhme Brunner; 55. Wüstenbrand: Amal. Agste Hering; 56. Wittgensdorf mit Murschniç: Chrstne B. Thiemer, B. Carol. Richter und B. Henr. Schönherr; 57. Zwöniç mit Dittersdorf und Lenkersdorf: Carol. Frdrke Schöffler und Lina Agste Hahn.

Abtei-Oberlungwiç gehört mit zum Hebammenbezirk Lungwiç im Schönburgischen Verwaltungsbezirke.

Hebammen bedürfen zum Behufe ihrer Anstellung eines Prüfungszeugnisses des Landesmedicinal-Collegiums oder der medicinischen Facultät zu Leipzig. Die Anstellung steht dem Stadtrath zu Stollberg bez. dem Stadtgemeinderath zu Zwöniç und den Gemeinderäthen des Bezirks zu. Die Hebammen zu Zwöniç und der Landgemeinden sind jedoch von der Amtshauptmannschaft zu bestätigen.

Mandat vom 2. April 1818 (S. G. Bl. S. 9), die Ausübung der Geburtshilfe betr., Verordnung vom 8. Mai 1872, die Einführung einer revidirten Hebammenordnung und Hebammentaxe u. s. w. betr. (S. G. Bl. S. 291), nebst Verordnung vom 22. August 1877 (S. G. Bl. S. 258), einige Abänderungen der revidirten Hebammenordnung betr., Verordnung vom 13. Juni 1882,

die Ausmittelung des nothdürftigen Unterhaltes für Hebammen betr. (S. G. Bl. S. 339).

### B. Veterinärärztliches Personal:

Bezirksthierarzt: Carl Wilh. Uhlich in Chemnitz, Reitbahnstraße Nr. 44, I.

Zur Verrichtung veterinärärztlicher Geschäfte sind außer den Bezirksthierärzten auch folgende im Bezirke wohnhafte approbirte Thierärzte befugt:

a. im Amtsbezirke Chemnitz:

1. C. Heinr. Dertel, Thierarzt in Neufkirchen;
2. Chrstn Erg. Richter, Thierarzt in Altenhain (pension. Roßarzt);
3. Otto Herm. Schupp, Thierarzt in Einsiedel;

b. im Amtsbezirke Limbach:

4. Chrstn Frdr. Günther, Thierarzt in Röhrsdorf;
5. Joh. Aug. Sterzel, Thierarzt in Niederfrohna;

c. im Amtsbezirk Stollberg:

6. Heinr. Dsc. Friedrich, Thierarzt in Stollberg.

Gesetz und Ausführungsverordnung vom 14. December 1858 über die Ausführung der Thierheilkunde in neuer Redaction publicirt durch Verordnung vom 29. September 1869 (S. G. Bl. v. 1869, S. 289), Instruction für Bezirksthierärzte vom 30. Juli 1836, § 10 (S. G. Bl. S. 194) in Verbindung mit der Verordnung vom 23. November 1876 die neue thierärztliche Tage betreffend, Tage für streitige Fälle, Verordnung vom 7. Juli 1860 (S. G. Bl. S. 137), Tagen für gerichtliche und polizeiliche Verrichtungen, Verordnung vom 30. November 1840 (S. G. Bl. S. 430).

### § 11.

### Jagd und Fischerei.

A. Jagd. Jagdgesetz vom 1. December 1864 (S. G. Bl. S. 405 ff.) nebst Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (S. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 418 ff.), und Gesetz vom 21. Jul. 1876, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend (S. G. Bl. S. 299 ff.)

Die Amtshauptmannschaft Chemnitz ist Jagdpolizeibehörde hinsichtlich sämtlicher Fluren des Bezirkes mit alleiniger Ausnahme der Stadtlur Stollberg, bezüglich welcher dem dasigen Stadtrath die obrigkeitliche Function zusteht. Abgesehen von den selbstständigen Jagdbezirken, d. h. dem Complex derjenigen Grundstücke, auf welchen nach §§ 3, 4 u. 5 des Jagdgesetzes die selbstständige Ausübung der Jagd gestattet ist, sind in den nachverzeichneten Fluren die Grundstücke des bezüglichen Gemeinde- bez. Flurbezirkes zu je

einem, beziehungsweise je zwei Jagdbezirken vereinigt. Die Fläche der einzelnen Jagdbezirke ist mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 17 des Jagdgesetzes und der Zweckmäßigkeit halber im vorliegenden Falle nach dem alten Maße in Acker und Ruthen angegeben.

### Jagdbezirke:

Abkürzungen: A. = Acker; Q.=R. = Quadratruthen; B. d. J. = Vorstand der Jagdgenossenschaft.

1. Abtei-Oberlungwitz: 766 A. 77 Q.=R. B. d. J.: Herm. Leber. Klitzsch.
2. Adelsberg und der sogenannte kahle Berg (Ober- und Niederhermersdorf): 315 A. 366 Q.=R. B. d. J.: Carl Ludw. Rud. Kreher in Gablenz
3. Adorf: 1132 A. 240 Q.=R. B. d. J.: Erg. Benj. Kupfer.
4. Altchemnitz: 1200 A. — Q.=R. B. d. J.: C. Aug. Lohse.
5. Altendorf: 750 A. — Q.=R. B. d. J.: Jul. Neubert.
6. Altenhain: 738 A. 50 Q.=R. B. d. J.: C. Glob Günzel.
7. Auerbach: I. Bezirk: 678 A. 22 Q.=R. B. d. J.: Joh. Aug. Meischner; II. Bezirk: 687 A. 66 Q.=R. B. d. J.: Christn Aug. Ficker.
8. Berbsdorf: 494 A. — Q.=R. B. d. J.: C. Ferd. Martin.
9. Bernsdorf: 230 A. — Q.=R. B. d. J.: Otto Hermisdorf.
10. Borna: 917 A. 184 Q.=R. B. d. J.: C. Glob Ahnert.
11. Brünlos: 1258 A. — Q.=R. B. d. J.: Christn Heinrich Freitag.
12. Burkhardttsdorf: 2153 A. 152 Q.=R. B. d. J.: Christn Ghilf Viehweger.
13. Dittersdorf: 844 A. 119 Q.=R. B. d. J.: Joh. Ghilf Bretschneider.
14. Dorfschemnitz: I. Bezirk: 824 A. 136 Q.=R. B. d. J.: Gust. Friedr. Beszmüller; II. Bezirk: 669 A. 80 Q.=R. B. d. J.: Joh. Ghilf Mittelbach.
15. Draisdorf: 405 A. — Q.=R. B. d. J.: Ghilf Hofmann.
16. Eibenberg: 430 A. 50 Q.=R. B. d. J.: C. Ant. Uhlig.
17. Einsiedel: 1149 A. 266 Q.=R. B. d. J.: Ferd. Dittrich.
18. Erfsenichlag: 462 A. 1 Q.=R. B. d. J.: C. Glob Spindler.
19. Erlbach: 1113 A. 167 Q.=R. B. d. J.: Friedr. Albin Ebersbach.
20. Euba: I. Bezirk: 766 A. 80 Q.=R. B. d. J.: Gutbesitzer Zimmermann; II. Bezirk: 972 A. 130 Q.=R. B. d. J.: Gutbesitzer Otto.
21. Furth: 570 A. — Q.=R. B. d. J.: Glob Weichert.

22. Gablenz bei Chemnitz: 950 A. — D.=R. B. d. J.: C. Glieb Meyer.
23. Gablenz bei Stollberg: 993 A. 164 D.=R. B. d. J.: Chrn Bonitz.
24. Glösa: 530 A. — D.=R. B. d. J.: Gutsbes. Thiemer.
25. Hornsdorf: 816 A. 94 D.=R. B. d. J.: C. Wilh. Wegel.
26. Gröna: 705 A. 20 D.=R. B. d. J.: C. Heinr. Türk.
27. Günsdorf: 414 A. 119 D.=R. B. d. J.: C. Chrstn Frdr. Wilh. Krebs.
28. Harthau: 760 A. 70 D.=R. B. d. J.: Jul. Lässig.
29. Heinersdorf: 304 A. — D.=R. B. d. J.: Chrstn Glieb Fischer.
30. Helbersdorf: 424 A. 136 D.=R. B. d. J.: C. Glieb Uhle.
31. Silbersdorf: 500 A. — D.=R. B. d. J.: Steinmetzmeister Böhsch.
32. Hohened: 238 A. 264 D.=R. B. d. J.: C. Wilh. Müller.
33. Formersdorf: 1484 A. 5 D.=R. B. d. J.: Wilh. Amadeus Weißbach.
34. Jahnisdorf: 1457 A. 93 D.=R. B. d. J.: Aug. Ferdinand Sonntag.
35. Rändler Amtsanth. u. Rittergutsanth.: 400 A. — D.=R. B. d. J.: C. Glieb Löbner.
36. Kappel: 190 A. — D.=R. B. d. J.: C. Glieb Bauer.
37. Kemtau: 452 A. 30 D.=R. B. d. J.: C. Frdr. Uhlig.
38. Kirchberg: 898 A. 199 D.=R. B. d. J.: Herm. Friedrich Kressschmar.
39. Klaffenbach: 1266 A. — D.=R. B. d. J.: C. Glieb Weiß.
40. Kleinolbersdorf: 839 A. 134 D.=R. B. d. J.: Herm. Theod. Haase.
41. Kühnhäide: 1341 A. 247 D.=R. B. d. J.: Chrstn Heinr. Hennig.
42. Lenkersdorf anth.: 545 A. — D.=R. B. d. J.: Chrstn Frdr. Hennig.
43. Leufersdorf: 1200 A. — D.=R. B. d. J.: Chrstn Frdr. Wilh. Neuber.
44. Limbach: 450 A. — D.=R. B. d. J.: Chrn Frdr. Brückner.
45. Löbenhain: 435 A. 90 D.=R. B. d. J.: Joh. Glieb Meinert.
46. Lugau: 882 A. 148 D.=R. B. d. J.: Aug. Frdr. Leipziger.
47. Markersdorf: 705 A. 66 D.=R. B. d. J.: C. Wilh. Pitz.
48. Meinersdorf: 811 A. 97 D.=R. B. d. J.: C. Alb. Drechsel.
49. Mittelbach: 1000 A. — D.=R. B. d. J.: C. Ferd. Türk.

50. Mitteldorf: 1352 A. 194 Q.=R. B. d. J.: Joh. Traug. Wintermann.
51. Mittelfrohna mit Fichtigsthal: 842 A. — Q.=R. B. d. J.: Glob Frdr. Klixsch.
52. Neukirchen: 1800 A. — Q.=R. B. d. J.: Frdr. Wilh. Lämmel.
53. Niederdorf: 1719 A. 192 Q.=R. B. d. J.: Christ. Frdr. Mauersberger.
54. Niederröhna mit Jahnshorn: 900 A. — Q.=R. B. d. J.: Joh. Glieb Granz.
55. Niederhermersdorf: 490 A. — Q.=R. B. d. J.: Louis Paul Linke.
56. Niederrabenstein: I. Bezirk: 252 A. 135 Q.=R. B. d. J.: Aug. Frdr. Münch; II. Bezirk: 303 A. 251 Q.=R. B. d. J.: Benjam. Ferd. Lorenz.
57. Niedermürschwitz: 1244 A. 66 Q.=R. B. d. J.: C. Glieb Herold.
58. Niederröhrnitz: I. Bezirk: 979 A. 13 Q.=R. B. d. J.: C. Herm. Leßmüller; II. Bezirk: 890 A. 237 Q.=R. B. d. J.: C. Roth.
59. Oberdorf: 757 A. 150 Q.=R. B. d. J.: Gotthilf Scherf.
60. Oberfrohna mit Bräunsdorf: 628 A. 213 Q.=R. B. d. J.: Otto Schröder.
61. Oberhermersdorf: 788 A. 268 Q.=R. B. d. J.: Louis Ed. Dittrich
62. Oberrabenstein mit Rittergut: 63 A. 211 Q.=R. B. d. J.: August Gränitz.
63. Oberwürschwitz: 847 A. — Q.=R. B. d. J.: Joh. Christ. Hofmann.
64. Oelsnitz anth.: I. Bezirk: 1070 A. 60 Q.=R. B. d. J.: C. Frdr. Kressschmar; II. Bezirk: 850 A. 169 Q.=R. B. d. J.: C. Frdr. Hochmann.
65. Pfaffenhain: 542 A. 139 Q.=R. B. d. J.: Christ. Frdr. Rasch.
66. Pleiße: 1120 A. 81 Q.=R. B. d. J.: Jul. Herrm. Wöttger.
67. Reichenbrand: 567 A. 171 Q.=R. B. d. J.: Christ. Frdr. Frz. Mehlhorn.
68. Reichenhain: 724 A. — Q.=R. B. d. J.: Frdr. August Viertel.
69. Röhrsdorf: 1525 A. 102 Q.=R. B. d. J.: August Frdr. Seymann.

70. Kottluff: 819 A. 179 Q.=R. B. d. J.: C. Frdr. Gerstenberger.
71. Schönau: 439 A. — Q.=R. B. d. J.: C. Kupfer.
72. Seifersdorf: 624 A. 174 Q.=R. B. d. J.: Sam. Frdr. Förster.
73. Siegmar: 233 A. 7 Q.=R. B. d. J.: Louis Alfr. Meinert.
74. Stelzendorf: 595 A. — Q.=R. B. d. J.: Christ. Frdr. Wägner.
75. Stollberg: 1454 A. 131 Q.=R. (getheilt in A. südöstl. Bezirk 786A. — B. d. J.: Deconom Voit; B. nordwestl. Bezirk 669A. — B. d. J.:
76. Thalheim: I. Bezirk: 922 A. 254 Q.=R. B. d. J.: Ernst Osw. Claus, II. Bezirk: 633 A. — Q.=R. B. d. J.: C. Daniel Roscher.
77. Ursprung: 604 A. 169 Q.=R. B. d. J.: C. Fr. Raumann.
78. Wittgensdorf mit Murschnitz: I. und II. Bezirk: zusammen 2080 A. — Q.=R. B. d. J. des I. Bezirks: August Ruhn; B. d. J. des II. Bezirks: C. Frdr. Böschmann.
79. Wüstenbrand: 757 A. 160 Q.=R. B. d. J.: Jul. Köhler.
80. Zwönitz: 1200 A. 7 Q.=R. B. d. J.: Christ. Weigel.

Außer diesen Gemeindejagdbezirken bestehen als selbstständige Jagdbezirke die fünf Königl. Forstreviere: Chemnitz, Dittersdorf II., Rabenstein, Olbersdorfer Parzellen, Thalheim I., die Jagdreviere der selbstständigen Gutsbezirke: Höckericht, Kändler, Leutersdorf, Limbach, Mittelfrohna, Neufkirchen, Niederrabenstein, Niederzwönitz, Ober-rabenstein, Delsnitz, Schönau und Wittgensdorf, sowie der Erblehn- und beziehentlich Lehngerichte in Altendorf, Auerbach, Dorfschemnitz, Erlbach, Cuba, Formersdorf, Jahnisdorf, Mittelbach und Nieder-zwönitz.

Die Jagdkarten sind von den Jagdpolizeibehörden des Wohnorts des Inhabers auszustellen.

Eine Schon- und Hegezeit findet statt hinsichtlich:

1. des männlichen Edel- und Damwilds vom 1. März bis 30 Juni;
2. des weiblichen Edel- und Damwilds, sowie der Kälber beider Wildarten vom 1. März bis mit 30. Juni;
3. der Rehböcke vom 1. Febr. bis 30. Juni;
4. der Hirsche vom 16. December des einen bis mit 15. October des anderen Jahres;
5. Hasen vom 1. Febr. bis mit 30. September;
6. der Rebhühner vom 1. December des einen bis mit dem 31. August des anderen Jahres;
7. der Fasanen vom 1. Februar bis mit 30. September;

8. den wilden Enten vom 15. März bis mit 30. Juni;
9. allen übrigen, im Vorstehenden nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethieren, ingleichen aller wilden Vögel, soweit sie noch Gegenstand des Jagdrechts sind, vom 1. Februar bis mit 31. August.

Gegenstand des Jagdrechts sind nicht: die Lerchen, Drosseln und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Becassinen, Schnepfen und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Würgerarten nicht zu rechnen sind.

Rehkälber dürfen in dem Jahre, in welchem sie gesetzt sind, nicht gefangen und getödtet werden.

Inländisches Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Hegezeit Anwendung leiden, darf vom 15. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten oder verkauft werden. Rebhühner dürfen in der geordneten Schonzeit in keiner Weise feilgeboten oder verkauft werden.

Dem Verbote des Feilbietens unterliegt auch das aus Wildgärten und dem Auslande bezogene Wildpret.

B. Fischerei. Gesetz vom 15. October 1868 über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern (S. G. B. v. J. 1868, Bd. II, S. 1247 ff.) und Ausführungsverordnung dazu vom 16. October 1868 (S. 1252 ff.). Nächstdem Gesetz vom 16. Juli 1874 (S. G. B. v. J. 1874, S. 99 ff. sowie Verordnung vom 25. April 1875 (S. G. B. v. J. 1875, S. 245 ff.).

Die Handhabung der Fischpolizei steht mit Ausnahme des Flurbezirks der Stadt Stollberg, der Amtshauptmannschaft im ganzen Bezirke zu, hinsichtlich Stollberg dem dasigen Stadtrathe.

Die Fischkarten werden von dem Fischereiberechtigten, Pächter oder Nutznießer ausgestellt und sind, wenn der Aussteller nicht selbst eine Behörde oder eine in öffentlicher Pflicht stehende Person ist, in den ländlichen Flurbezirken von dem Gemeindevorstande des Ortes zu beglaubigen, in dessen Flurbezirke das Fischwasser liegt, innerhalb der städtischen Flur Zwönitz von dem Bürgermeister, innerhalb der städtischen Flur Stollberg vom Stadtrath.

Das Herumtragen von Fischen zum Verkauf ist nur solchen Personen gestattet, welche im Besitze einer Fischkarte sind oder sich durch besondere Legitimationskarten ausweisen.

Die letzteren sind auf dem Lande von dem bez. Gemeindevorstande bez. Bürgermeister des Wohnorts des Inhabers, für

in Stollberg wohnende dergleichen vom dasigen Stadtrathe auszustellen.

Bezüglich der nachgenannten Fischarten und Krebse besteht folgende Schon- und Hegezeit, während welcher sie nicht gefangen, feilgeboten oder verkauft werden dürfen:

Für Aesche, Barben, Barsche, Rothaugen, Sandern, Schmerlen und Weißfische vom 1. März bis 30. Juni, für Rothfedern, Döbeln (Haseln) und Schleien vom 1. Mai bis 31. Juli, für Forellen vom 1. September bis 31. December, für Aakraupen vom 1. December bis 31. Januar, für Krebse vom 1. August bis 30. April.

## § 12.

### Die Einkommensteuerdistricte

im Steuerbezirke Chemnitz innerhalb des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes.

Nach § 4 der Ausführungsverordnung des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874, vom 8. März 1875 (S. G. B. S. 34) ist der für die Erhebung der directen Steuern gebildete Bezirk, also der Steuerbezirk Chemnitz, soweit er sich mit dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz deckt, für den Zweck der Einschätzung in — einschließlich der Stadt Chemnitz — 73 Districte eingetheilt, für welche je eine Einschätzungskommission besteht. Bezüglich der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Abschätzungskommissionen und der Wahl derselben und ihrer Stellvertreter durch die Organe der Gemeindeverwaltung bez. die Bezirksversammlung ist das Nähere aus der Tabelle Seite 100 ff. und der Bestimmung Seite 34 des S. G. B. v. J. 1875 zu ersehen.

Für die Ausführung des Einkommensteuergesetzes im Jahre 1878 ist die Verordnung vom 14. December 1877 (S. G. B. S. 339 ff.) bez. die Verordnung v. 6. Decbr. 1876 (Ges.-Bl. S. 585 ff.) und die unter dem 6. Februar 1877 erlassene Instruction für die Einschätzungskommission (Ges. S. v. J. 1877 S. 9 ff.) maßgebend.

Die einzelnen Districte des Bezirkes und die von dem Königl. Finanzministerium zur Vertretung des Bezirkssteuerinspectors Neu-  
häuser ernannten Vorsitzenden der einzelnen Commissionen sind zur Zeit folgende:

1. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 1—435, Abth. I: Ritter zc. Moriz Schanz, Kaufmann in Chemnitz.
2. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 1—300, Abth. II: Louis Wilh. Wopel, Stadtrath, Pelz- und Rauch-Waarengesch.-Inhaber in Chemnitz.

3. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 301—500, Abth. II: Johannes Heinc. Reiz, Stadtrath und Kaufmann in Chemnitz.
4. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 501—1000, Abth. II: Frdr. Aug. Seyfert, Stadtrath, Buchbinder- und Galanteriewaaren-Geschäftsinhaber in Chemnitz.
5. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 1001, Abth. II: bis 100, Abth. III: Joh. Christn Glob Spindler, Stadtrath und Kaufmann in Chemnitz.
6. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 101—350, Abth. III: Herm. Rich. Lösner, Stadtrath und Kaufmann in Chemnitz.
7. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 351—600, Abth. III: Frdr. Theod. Peters, Stadtrath und Fabrikant in Chemnitz.
8. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 601—1594, Abth. III: Frdr. Wilh. Leber. Schade, Stadtrath und Particulier in Chemnitz.
9. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 1—421, Abth. IV: Carl Wilh. Kuppert, Stadtrath und Secretair der Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz.
10. Stadt Chemnitz, Br.=B.=Cat.=Nr. 1, Abth. V, bis 393, Abth. VI: Moriz Ferd. Bahse, Handelskammerpräsident Kaufmann und Fabrikbesitzer in Chemnitz.
11. { Stadt Stollberg, }  
 { Dorf Hoheneck, }
12. { Stadt Zwönitz, } Karl Schönherr, Bürgermeister in Zwönitz.  
 { Dorf Kühnhaide, }
13. { Dittersdorf, } Karl Schönherr, Bürgermeister in Zwönitz.  
 { Leufersdorf, }
14. { Altchemnitz, } Jul. Lorenz, Gemeindevorstand in Altchemnitz.  
 { Helbersdorf, }
15. Markersdorf, Johannes Theod. Hammer, Advocat in Chemnitz.
16. Stelzendorf, Johannes Theod. Hammer, Advocat in Chemnitz.
17. Harthau, Ernst Heinc. von Cotta, Forstinspector in Schloßchemnitz.
18. Klaffenbach, Ernst Heinc. von Cotta, Forstinspector in Schloßchemnitz.
19. Bernsdorf, Heinc. Adolf Widemann, Advocat in Chemnitz.
20. { Niederhermersdorf, } Heinc. Ad. Widemann, Advocat in Chemnitz.  
 { Oberhermersdorf, }
21. { Verbisdorf, } Gust. Ed. Uhlig, Kaufmann in Chemnitz.  
 { Eibendorf, }
22. Einsiedel, Gust. Ed. Uhlig, Kaufmann in Chemnitz.
23. { Altenhain, } Theodor Feuerstein, Gemeindevorstand in  
 { Kleinolbersdorf, } Altenhain.

24. Reichenhain, Bernh. Uhlig, Behnrichter in Reichenhain.
25. Erfenschlag, Ernst Wilh. Lohs, Gemeindevorstand in Einsiedel.
26. Altendorf, Karl Rob. Zipper, Stadtrath in Chemnitz.
27. Kottluff, Albert Herm. Maudisch, Bezirkssteuer-Assistent in Chemnitz.
28. Niederrabenstein, Heinr. Wilh. Feig, Agent und Localsteuer-Einnehmer in Niederrabenstein.
29. Mittelbach, Carl Theod. Höfel, Advocat in Chemnitz.
30. Reichenbrand, Carl Theod. Höfel, Advocat in Chemnitz.
31. Grüna, Carl Frdr. Traug. Siegert, Gerichtsrath a. D. in Chemnitz.
32. Wüstenbrand, August Friedr. Franke, Gemeindevorstand in Wüstenbrand.
33. Neustadt:
34. Schönau:
35. Kappel, Louis Wilh. Bopel, Stadtrath, Pelz- und Rauchwaaren-Geschäfts-Inhaber in Chemnitz.
36. Schloßchemnitz, Ed. Leopold Beyer, Fabrikbesitzer in Schloßchemnitz.
37. Gablenz bei Chemnitz, Wilh. Moriz Langbein, Kaufmann in Chemnitz.
38. { Oberrabenstein, } Carl Frdr. Traug. Siegert, Gerichtsrath a. D.  
 { Siegmars, } in Chemnitz.
39. { Borna, } Ernst Louis Otto, Gemeindevorstand in Borna.  
 { Heinersdorf, }
40. { Draisdorf, } Frdr. Herm. Lorenz, Gemeindevorstand in Glösa.  
 { Glösa, }
41. Furth, Glob Weichert, Gemeindevorstand in Furth.
42. Hilbersdorf, Dr. Rich. Otto Robert Enzmann, Advocat in Chemnitz.
43. Adorf, Heinr. Lämmel, Gemeindevorstand in Neufkirchen.
44. Neufkirchen, Heinr. Lämmel, Gemeindevorstand in Neufkirchen.
45. Lugau, Carl Theod. Päßler, Gerichtsamts-Assessor in Chemnitz.
46. { Neuwiese, } Carl Gust. Zumppe, Gerichtsamtman in Stollberg,  
 { Delsnitz, }
47. Niederdorf, Carl Gust. Zumppe, Gerichtsamtman in Stollberg.
48. Niedermüschwitz, Carl Gust. Zumppe, Gerichtsamtman in Stollberg.
49. Obermüschwitz, Carl Gust. Zumppe, Gerichtsamtman in Stollberg.
50. Brünlos:

51. {Gablentz bei Stollberg, }  
 {Mitteldorf, }  
 {Oberdorf, }
52. {Leufersdorf, } Heinr. Wilh. Feig, Agent und Localsteuer-Ein-  
 {Pffenhain, } nehmer in Niederrabenstein.
53. {Seifersdorf, } Heinr. Wilh. Feig, Agent und Localsteuer-Ein-  
 {Ursprung, } nehmer in Niederrabenstein.
54. Abtei-Oberlungwitz,
55. {Erlbach, } Aug. Frdr. Franke, Gemeindevorstand in Wüsten-  
 {Kirchberg, } brand.
56. Niederzönitz, Moriz Ed. Mittler, Hauptamts-Assistent in  
 Chemnitz.
57. Auerbach, Carl Heinr. Scheidhauer, Erbrichter in Hormersdorf.
58. Hormersdorf, Carl Heinr. Scheidhauer, Erbrichter in Hor-  
 mersdorf.
59. Thalheim, Clem. Claus, Spinnereibesitzer in Thalheim.
60. {Dorschemnitz, } Moriz Ed. Mittler, Hauptamts-Assistent in  
 {Günsdorf, } Chemnitz.
61. Gornsdorf, Carl Wilh. Wezel, Gemeindevorstand in Gornsdorf.
62. Meinersdorf, Christian Aug. Pfüller, Gemeindevorstand in  
 Meinersdorf.
63. Jahnsdorf, Ernst Heinr. von Cotta, Forstinspector in Schloß-  
 chemnitz.
64. {Burkhardttsdorf, }  
 {Kemtau, } Max Rich. von Stern, Advocat in Chemnitz.
65. {Kändler, Amtsantheil, } Jul. Heinr. Stübel, Advocat in  
 {Kändler, Rittergutsantheil, } Chemnitz.
66. Limbach, Mor. Jungnickel, Gemeindevorstand in Limbach.
67. Bräunsdorf, Dr. Paul Fahnert, Referendar in Limbach.
68. Oberfrohna, Dr. Paul Fahnert, Referendar in Limbach.
69. {Mittelfrohna mit Fichtigsthal }  
 {und Kreuzeiche, } Jul. Herm. Schörmer, Gerichts-  
 {Niederfrohna mit Jahnsborn, } amtmann in Limbach.
70. {Löbenhain, }  
 {Röhrsdorf, } Jul. Heinr. Stübel, Advocat in Chemnitz.
71. Pleiße, Jul. Herm. Schörmer, Gerichtsamtman in Limbach.
72. Wittgensdorf mit Murschnitz, Ed. Herm. Müller, Justizrath,  
 Advocat in Chemnitz.
73. Cuba:

## § 13.

**Die Aushebungsbezirke.**

Nach § 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1875 (R. G. B. S. 53) in Verbindung mit der Bekanntm. vom 15. September 1874 (S. G. B. S. 286), sowie der deutschen Wehrrordnung vom 28. October 1875, publicirt für Sachsen mittelst Bekanntm. des Kriegsmin. vom 29. October 1875 (S. G. B. S. 341) u. Verordg. vom 20. Januar 1876 (S. G. Bl. S. 9) und § 27 des Reichsgesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Mai 1873 (R. G. S. 135) in Verbindung mit den sächsischen Verordnungen, die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend, vom 1. März 1877 (S. G. Bl. S. 151 ff.), besteht für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Chemnitz in militärischer Hinsicht für die Besorgung des Geschäftes des Heererersatzes und beziehentlich die Aushebung des kriegsmäßigen Pferdebedarfes für die Armee folgende Bezirkseinteilung mit folgenden Ersatz- bez. Aushebungsbehörden. Auch ist überdies das Gebiet der exempten Stadt Chemnitz auf Grund der Bestimmung in § 9 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (S. G. B. S. 277) durch Verordnung der Ministerien des Kriegs und des Innern vom 15. October 1874 (S. G. B. S. 395) in militärischer Beziehung der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit unterstellt.

A. Den Ersatz für das stehende Heer betreffend, bildet der die Stadt und den amtshauptmannschaftlichen Bezirk umfassende Landwehrbataillonsbezirk Chemnitz:

I. drei Aushebungsbezirke, nämlich:

1. Aushebungsbezirk Chemnitz = Stadt, umfassend die Stadt Chemnitz;
2. Aushebungsbezirk Chemnitz = Land, umfassend sämtliche Ortschaften der beiden Gerichtsamtsbezirke Chemnitz und Limbach;
3. Aushebungsbezirk Stollberg, umfassend die Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes Stollberg.

II. Für diese drei Aushebungsbezirke fungiren als Ersatzbehörden: a. erster Instanz: die Ersatz-Commission für die Aushebungsbezirke Chemnitz = Stadt, Chemnitz = Land und Stollberg mit dem Sitze in Chemnitz, bestehend aus: dem Amtshauptmann Schwedler als Civilvorsitzenden und dem Major Bucher als Militärvorsitzenden, als ständigen Mitgliedern für alle 3 Commissionen, welchen zur Entscheidung über die in § 304 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R. G. B. S. 53) bez.

§ 63 der Wehrrordnung gedachten Fälle über Befreiungen, Zurückstellungen von Militärdiensten und die Classification der Reservemannschaften der Landwehr und der Ersatzreserve I. Classe für jeden Aushebungsbezirk je 4, was den Aushebungsbezirk Chemnitz-Stadt anlangt, von dem Stadtrathe in Gemeinschaft mit den Stadtberordneten, was die beiden anderen Bezirke anlangt, von der Bezirksversammlung erwählte Mitglieder beigegeben sind. Dieselben sind bis zum Schlusse des Jahres 1880 für:

1. den Aushebungsbezirk Chemnitz-Stadt:

a. Mitglieder:

1. Particul. Ottomar Förster, Zschopauerstr. 19c;
2. Particul. Albert Feudel, Theaterstr. 40;
3. Kaufmann Gustav Wunsch, Reitbahnstr. 13;
4. Getreidehändl. Herm. Sachse, Langestr. 1;

b. Stellvertreter:

1. Particul. Theodor Hagen-guth, auß. Klosterstr. 13;
2. Particul. Heinr. Ad. Sonntag, Stollbergerstr. 25;
3. Materialwaarenhändl. Wilh. Robert Müller, Paul-Arnold-str. 16;
4. vacat;

2. den Aushebungsbezirk Chemnitz-Land:

a. Mitglieder:

1. Gemeindevorstand Jungnickel in Limbach;
2. Amtslandrichter Meinert in Siegmar;
3. Gemeindevorstand Weichert in Furth;
4. Gemeindevorstand Lorey in Altchemnitz;

b. Stellvertreter:

1. Gemeindevorstand Strauß in Wittgensdorf;
2. Gemeindevorstand Herold in Kappel;
3. Gasthofsbesitzer Wagner in Neustadt;
4. Gutsbesitzer Fost in Hilbersdorf;

3. den Aushebungsbezirk Stollberg:

a. Mitglieder:

1. Stadtrath Frenzel in Stollberg;
2. Hausbes. Mothes in Niederwürschnitz;
3. Gerichtschöppe Leßmüller in Niederzönitz;
4. Braumeister Kettner in Stollberg;

b. Stellvertreter:

1. Stadtrath Miesel in Stollberg;
2. Stadtrath Schüller in Zwönitz;
3. Gemeindevorstand Müller in Thalheim;
4. Gemeindevorstand Schellenberger in Delsnitz;

b. zweiter Instanz: die Oberersatzcommission für den Bezirk der 45. Infanteriebrigade mit dem Sitz in Dresden,

bestehend aus: dem Commandeur der 45. Infanteriebrigade, Generalmajor von Rudorff und Regierungsrath von Hartmann als ständigen, und folgenden außerordentlichen, nach § 30 des Reichsmilitärgesetzes gewählten Mitgliedern;

1. für den Aushebungsbezirk Chemnitz-Stadt:

Kaufmann Mor. Schanz sen. in Chemnitz als wirkliches außerordentliches Mitglied, Part. Gehilf Schüffner daselbst als Stellvertreter;

2. für den Aushebungsbezirk Chemnitz-Land:

Fabrikdirector Voigt in Rappel als wirkliches außerordentliches Mitglied und Fabrikant Eberhardt in Schloßchemnitz als Stellvertreter;

3. für den Aushebungsbezirk Stollberg:

Stadtrath Numann in Stollberg als wirkliches außerordentliches Mitglied und Stadtrath J. W. Bär daselbst als Stellvertreter;

c. dritter Instanz: die Oberrecrutirungsbehörde (§ 23 der Wehrordnung I. Theil), welche durch den Kriegsminister und die Räte der Ministerien des Kriegs und des Innern dergestalt gebildet wird, daß wenigstens die eine Hälfte der Mitglieder auf das Ministerium des Innern kommt.

III. Das jährlich von der Ersatzcommission für die Aushebungsbezirke Chemnitz-Stadt, Chemnitz-Land und Stollberg bez. von der Oberersatzcommission für diese Aushebungsbezirke zu leitende Geschäft zerfällt in folgende Theile:

1. das Vorbereitungsgeschäft, umfassend alle Geschäfte zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Bestellung vor der Ersatzcommission verpflichteten Wehrpflichtigen, sowie die Eintragung der Letzteren in die Grundlisten: die Recrutirungsstammrollen (§ 44 der Wehrordnung), die alphabetischen Listen (§ 46 der Wehrordnung) und die Restantenlisten (§ 47 der Wehrordnung).

2. das Musterungsgeschäft, umfassend die Musterung und Rangirung der zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzcommission, welche alle Frühjahre hinsichtlich der Wehrpflichtigen aus den Aushebungsbezirken Chemnitz-Stadt und Land in Chemnitz, hinsichtlich der aus dem Aushebungsbezirk Stollberg Gestellten aber in Stollberg erfolgt.

3. das eigentliche Aushebungsgeschäft, umfassend die Entscheidungen der Oberersatzcommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Recruten. Die Aushebung durch die Oberersatzcommission erfolgt jährlich im Sommer hinsichtlich der Gestellten aus den Aushebungsbezirken Chemnitz-Stadt und Chemnitz-Land in Chemnitz, hinsichtlich der aus dem Aushebungsbezirk Stollberg Gestellten in Stollberg.

Die Recrutirungsstammrollen sind, was die Städte Chemnitz und Stollberg anlangt, von den dasigen Stadträthen, hinsichtlich der Stadt Zwönitz vom Bürgermeister und hinsichtlich aller Landgemeinden von den Gemeindevorständen jahrgangsweise und alphabetisch zu führen, am 15. Februar jeden Jahres aber nebst den Stammrollen der letzten beiden Vorjahre an die Amtshauptmannschaft Chemnitz einzureichen. Alle übrigen Listen führt die Amtshauptmannschaft selbst.

Die speciellen Vorschriften bezüglich Führung der Recrutirungsstammrollen sind in § 45 der Erfassordnung enthalten und nur noch besonders hervorzuheben, daß nach § 87 der rev. Landgemeindeordnung die Bewohner der selbstständigen Gutsbezirke, soweit dieselben bezüglich der Militärpflicht in Frage kommen, bei Aufstellung der Stammrollen in die Ortslisten mit aufzunehmen sind.

## B. Die Pferdeaushebung betreffend.

In Bezug auf die Aushebung für den kriegsmäßigen Bedarf von Pferden für die Armee bilden der Stadtbezirk Chemnitz und der amts-hauptmannschaftliche Bezirk je einen Aushebungsbezirk, dessen Vorsitzender der Amtshauptmann Schwedler in Chemnitz ist.

Diese beiden Aushebungsbezirke werden nach Maßgabe der Vorschriften in der Verordnung vom 1. März 1877 die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee betreffend (S. G. B. S. 151 ff.), der erstere in zwei, der letztere in sechs Musterungsbezirke eingetheilt, für welche die nachverzeichneten ständigen Musterungscommissionen bestehen:

I. Aushebungsbezirk Chemnitz = Stadt, umfassend das Stadtgebiet.

1. Musterungsbezirk — Musterungsort: Beckerstraße — bestehend aus derjenigen Hälfte der Stadt Chemnitz, welche links des Gablenzbaches von seinem Eintritte in das Stadtgebiet an bis zur neuen Dresdner Straße und an der linken Seite einer, von der neuen Dresdner Straße ab durch die äußere Johannisstraße über den Johannisplatz, durch die Theaterstraße, über den Raßberg-  
aufgang und durch die Weststraße gezogenen Linie liegt:

a. Musterungscommissare:	b. Stellvertreter:
1. Fabrikant Th. Körner, Vors.;	1. Fabrikant Eugen Esche;
2. Stadtrath L. Wilh. Popel;	2. Kaufmann Hugo Schmidt;
3. Fabrikant Heinr. Gulden;	3. Spedit. Gottfr. Herm. Fide;

sämmtlich in Chemnitz.

2. Musterungsbezirk — Musterungsort: Neustädter Markt — bestehend aus der rechts von der vorgeschriebenen Linie gelegenen Hälfte der Stadt Chemnitz:

a. Musterungscommissare:

1. Fabrikant Rud. Körner;
2. Stadtrath Rich. Lösner;
3. Particulier Bernh. Borkel;

sämmtlich in Chemnitz.

b. Stellvertreter:

1. Partic. C. H. Eisenschmidt;
2. Eisengießereibes. C. G. Bayer;
3. Spediteur Alex. Philipp;

II. Aushebungsbezirk Chemnitz-Land, umfassend den ganzen amtshauptmannschaftlichen Bezirk, welcher in sechs Musterungsbezirke eingetheilt ist. Musterungsorte sind für den 1. Bezirk: Chemnitz, für den 2. Bezirk: Harthau, für den 3. Bezirk: Schönau, für den 4. Bezirk: Limbach; für den 5. Bezirk: Stollberg, für den 6. Bezirk: Delitzsch b. L. Die Bezirke sind in folgender Weise gebildet:

1. Musterungsbezirk, bestehend aus den Ortschaften Altchemnitz, Bernsdorf, Draisdorf, Cuba, Furth, Glösa, Gablenz bei Chemnitz, Silberdorf, Niederhermersdorf, Oberhermersdorf und Schloßchemnitz:

a. Musterungscommissare:

1. Ziegeleibesiger Friedr. Ehreg. Schubert in Furth, Vors.;
2. Gutsbesitzer C. Glob Küchenmeister in Altchemnitz;
3. Gutsbesitzer Bruno Hunger in Glösa;

b. Stellvertreter:

1. Gemeindeältester Frdr. Franz Strobel in Furth;
2. Fabrikant Ed. Leop. Beyer in Schloßchemnitz;
3. Gutsbesitzer Rudolph in Altchemnitz.

2. Musterungsbezirk, bestehend aus den Ortschaften Adorf, Altenhain, Verbisdorf, Burthardttdorf, Eibenberg, Einsiedel, Erzen-schlag, Harthau, Kemtau, Klaffenbach, Kleinolbersdorf, Leufersdorf, Neukirchen und Reichenhain:

a. Musterungscommissare:

1. Forstinspector Ernst v. Cotta in Schloßchemnitz, Vors.;
2. Lehnrichter Bernh. Uhlig in Reichenhain;
3. Lehnrichter Ad. Wagler in Harthau;

b. Stellvertreter:

1. Fleischermstr. Glieb Schmidt in Harthau;
2. Ortsrichter C. Glieb Hochmann in Adorf;
3. Factor Chrn Frdr. Lohs in Einsiedel.

3. Musterungsbezirk, bestehend aus den Ortschaften Altdorf, Borna, Gröna, Helbersdorf, Heinersdorf, Kappel, Markersdorf, Mittelbach, Neustadt, Niederrabenstein, Oberrabenstein, Reichenbrand, Rottluff, Siegmars, Stelzendorf und Schönau:

## a. Musterungscommissare:

1. Rittergutspachter Eugen Wildsdorf in Oberrabenstein, Vorf.;
2. Rittergutbesitzer Frz Fleischer auf Schönau;
3. Gutbesitzer C. Frdr. Gerstenberger in Rottluff;

## b. Stellvertreter:

1. Ortsrichter C. Mor. Krumbiegel in Kappel;
2. Lehnrichter Gust. Ad. Otto in Mittelbach;
3. Gasthofbesitzer Chrstn. Frdr. Wägner in Neustadt.

4. Musterungsbezirk, bestehend aus den Ortschaften Fichtigsthal, Rändler Amtsantheil und Rittergutsantheil, Löbenhain, Limbach, Mittelfrohna, Oberfrohna, Niederfrohna, Pleisa, Röhrsdorf, Wüstenbrand und Wittgensdorf:

## a. Musterungs-Commissare:

1. Rittergutbes. C. v. Burchardi auf Rändler (Vorsitzender);
2. Gutbesitzer Otto Schröder in Oberfrohna;
3. Bleichereibesitzer C. Weber in Limbach;

## b. Stellvertreter:

1. Gutbesitzer Chrstn. Ferdinand Landgraf in Mittelfrohna;
2. Erbgerichtsbes. August Rühn in Wittgensdorf;
3. Ortsrichter Aug. Ferd. Heymann in Röhrsdorf.

5. Musterungsbezirk, bestehend aus den Ortschaften Auerbach, Brünlos, Dorfschemnitz, Dittersdorf, Gablenz bei Stollberg, Gornsdorf, Günsdorf, Hoheneck, Hornersdorf, Kühnhaide, Lenkersdorf, Meinersdorf, Mitteldorf, Niederzwnitz, Oberdorf, Stollberg, Thalheim und Zwönitz:

## a. Musterungs-Commissare:

1. Amtslandrichter Gust. Friedr. Leszmüller in Dorfschemnitz (Vorsitzender);
2. Stadtrath Jul. Wilh. Bär in Stollberg;
3. Stadtrath Dav. Schüller in Zwönitz;

## b. Stellvertreter:

1. Mühlenbesitzer Ed. Fischer in Stollberg;
2. Mühlenbes. C. F. Schulz in Meinersdorf;
3. Gerichtschöppe C. Wilhelm Roscher in Thalheim

6. Musterungsbezirk, bestehend aus den Ortschaften Abtei-Oberlungwitz, Erlbach, Jahnsdorf, Kirchberg, Lugau, Neuwiese, Niedermürschwitz, Niederdorf, Obermürschwitz, Delsnitz, Pfaffenhain, Seifersdorf und Ursprung:

## a. Musterungs-Commissare:

1. C. Meinert in Delsnitz (Vorsitzender);
2. Gutbesitzer Friedrich Ernst Bretschneider in Jahnsdorf;
3. C. Ucker in Lugau;

## b. Stellvertreter:

1. Mühlenbesitzer Rob. Eisen-schmidt in Jahnsdorf;
2. Gutbes. Chrn Erg. Diebsch in Delsnitz;
3. Gutbes. C. Frdr. Reuther in Niedermürschwitz.

Die Obliegenheiten der vorgedachten Vormusterungs-Commissare bez. deren Stellvertreter, welche allerseits bis zum Schlusse des Jahres 1880 zu fungiren haben, sind in der oben angezogenen Verordnung vom 1. März 1877 enthalten.

Bezüglich der Abnahme von Fahrzeugen und Geschirren für militärische Zwecke in Mobilmachungsfällen ist dieselbe ebenfalls maßgebend.

Ueber den Pferdebestand in den Aushebungsbezirken vergleiche die Tabelle im zweiten Abschnitte des vierten Theils dieses Buches Seite 21—24.

Als Taxatoren bei der Pferdeaushebung fungiren — und zwar bis zum Schlusse des Jahres 1880 —

#### I. für den Aushebungsbezirk Chemnitz-Stadt:

##### A. Taxatoren:

1. Friedr. Herm. Neumeister, Schieferdecker, Waisenstr. 4;
2. August Mücke, pens. fürstl. Stallmeister, Neefestr. 4;
3. Jul. Ludw. Elfner, Kaufm., Schillerstr. 13;

##### B. Stellvertreter:

1. Jul. Gust. Hermann Otto, Kaufm., Reitbahnstr. 1;
2. Gustav Adolph Wölle, Fabrikant, Aue 13;
3. Friedrich August Boyjen, Stollbergerstr. 17.

#### II. für den Aushebungsbezirk Chemnitz-Land:

##### A. Taxatoren:

1. Alfred Meinert in Siegmars, Gutsbesitzer;
2. Albert Esche in Niederrabenstein, Rittergutsbesitzer;
3. Moriz Gustav Westmann, Conzleihgutsbes., Höckericht;

##### B. Stellvertreter:

1. Emil Gustav Adler in Leutersdorf, Rittergutsbesitzer;
2. Ad. Rost, Lehngerichtsbesitzer in Altenhain;
3. Erg. Richter in Altenhain, Gutsbes. u. Militärroßarzt a. D.

### Dreizehnter Abschnitt.

#### Die Bezirkseinteilung in Bezug auf die Wahlen für den Landtag und Reichstag.

A. Landtag. I. Gesetze: Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. (S. G. B. S. 241 ff.) Gesetz vom 5. Mai 1851 (S. G. B. S. 122) u. Ges. v. 19. October 1861 (S. G. B. S. 286) sowie Ges. v. 3. December 1868, einige Abänderungen der vorgenannten drei Gesetze betr. (S. G. B. S. 1365, Bd. II.) Ges., die Wahlen für den Landtag betr., vom 3. December 1868 (S. G. B. S. 1369 ff.) nebst Ausführungsverordnung vom 4. December 1868 (S. G. B. S. 1378 ff.) u. Ges. v. 12. October 1874 (S. G. B. S. 393). Ueber die Wirksamkeit der Stände ist das

Specielle enthalten in den §§ 78 bis 114 der Verfassungsurkunde (S. G. Bl. v. J. 1831 S. 259 ff.).

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Aug. 1875, die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften bei den Wahlen für den Landtag betreffend (S. G. Bl. v. J. 1875 S. 306).

II. Wahl: Die Wahlen der auf Lebenszeit in die erste Kammer zu wählenden Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern, welche mit mindestens 4000 Steuer-Einheiten belegt sind, erfolgen in der Kreisversammlung unter Leitung des Kreisvorsitzenden durch die Kreisstände.

Hinsichtlich der Wahlen für die zweite Kammer ist das Königreich nach der, Seite 1382 ff. des Ges. B. v. J. 1868, Bd. II. abgedruckten Uebersicht in 24 städtische und 45 ländliche Wahlkreise eingetheilt.

Von den im Bezirke der Amtshauptmannschaft gelegenen Orten gehören:

- A. die Städte Stollberg und Zwönitz zum 17. städtischen Wahlkreis, während
- B. die Ortshafien des platten Landes auf den 30., 31., 32., 33., 35. und 36. ländlichen Wahlkreis vertheilt sind; es gehören nämlich:
  - a. zum 30. Wahlkreis: 1. Adorf, 2. Altchemnitz, 3. Altendorf, 4. Altenhain, 5. Verbisdorf, 6. Bernsdorf, 7. Eibenberg, 8. Einsiedel, 9. Erfenschlag, 10. Gablenz bei Chemnitz, 11. Harthau, 12. Selbersdorf, 13. Kappel, 14. Klaffenbach, 15. Leukersdorf, 16. Markersdorf, 17. Neufirchen, 18. Neustadt, 19. Niederhermersdorf, 20. Oberhermersdorf, 21. Kleinolbersdorf, 22. Reichenhain, 23. Schloßchemnitz, 24. Schönau, 25. Stelzendorf;
  - b. zum 31. Wahlkreis: 1. Borna, 2. Draisdorf, 3. Furth, 4. Glösa, 5. Gröna, 6. Heinersdorf, 7. Hilbersdorf, 8. Mittelbach, 9. Niederrabenstein, 10. OVERRABENSTEIN, 11. Reichenbrand, 12. Rottluff, 13. Siegmar, 14. Bräunsdorf anth., 15. Fichtigsthal, 16. Zahnsborn, 17. Kändler A.-A., 18. Kändler R.-A., 19. Limbach, 20. Löbenhain, 21. Mittelfrohna, 22. Murschnitz, 23. Niederfrohna, 24. Oberfrohna, 25. Pleiße, 26. Röhrsdorf, 27. Wittgensdorf, 28. Wüstenbrand, 29. Kreuzeiche.
  - c. zum 32. Wahlkreis: Cuba;
  - d. zum 33. Wahlkreis: Remtau;
  - e. zum 35. Wahlkreis: 1. Dittersdorf bei Böfznitz, 2. Kühnhaide, 3. Lenkersdorf;
  - f. zum 36. Wahlkreis: 1. Abtei-Oberlungwitz, 2. Auerbach, 3. Brünlos, 4. Burkhardttsdorf, 5. Dorfschemnitz, 6. Erlbach, 7. Gab-

lenz bei Stollberg, 8. Gornsdorf, 9. Günsdorf, 10. Hoheneck, 11. Hornersdorf, 12. Jahnndorf, 13. Kirchberg, 14. Lugau, 15. Meinersdorf, 16. Mitteldorf, 17. Neuwiese, 18. Niederdorf, 19. Niederwürschnitz, 20. Niederzönitz, 21. Oberdorf, 22. Oberwürschnitz, 23. Delsnitz, 24. Pfaffenhain, 25. Seifersdorf, 26. Thalheim, 27. Ursprung.

Mitglieder der Ständeversammlung sind als Besitzer im Bezirke gelegener Güter bez. als Vertreter der obengedachten Wahlkreise zur Zeit folgende:

Erste Kammer: Rittergutsbesitzer William Kraft auf Ober-rabenstein, von den Kreisständen des erzgebirgischen Kreises gewählt.

Zweite Kammer: 1. Abgeordneter des 17. städtischen Wahlkreises: Dr. jur. Heinr. Ed. Minkwitz, Advocat in Dresden; 2. Abgeordneter des 30. ländlichen Wahlkreises: Wilh. Winkler, Rittergutsbesitzer in Schloßchemnitz; 3. Abgeordneter des 31. ländlichen Wahlkreises: Ludw. Leuschner, Kaufmann und Rittergutsbesitzer in Glauchau; 4. Abgeordneter des 32. ländlichen Wahlkreises: Louis Uhle, Fabrikbesitzer in Plau; 5. Abgeordneter des 33. ländlichen Wahlkreises: C. Glob. Heymann, Erbrichter und Gemeindevorstand in Großolbersdorf; 6. Abgeordneter des 35. ländlichen Wahlkreises: C. Mehnert, Rittergutsbesitzer auf Klosterlein; 7. Abgeordneter des 36. ländlichen Wahlkreises: Advocat D. G. Freitag in Leipzig.

B. Reichstag. I. Gesetze: Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichsges.-Bl. v. J. 1871 S. 63 ff.).

Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (R. G. Bl. S. 145 ff.).

Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, vom 28. Mai 1870 (R. G. Bl. v. J. 1870 S. 275 ff.).

II. Wahl: Das Königreich Sachsen, welches nach § 5 des Wahlgesetzes für den Reichstag von den gesammten 297 Abgeordneten 23 zu wählen hat, ist mit Rücksicht auf diese Wahlen nach dem Reglement zur Ausführung der Wahlen in 23 Wahlkreise getheilt. Die Ortschaften im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz (R. G. Bl. 1870 S. 300) vertheilen sich auf den 15., 16., 19. und 20. Wahlkreis des Königreichs Sachsen in folgender Weise:

a. zum 15. Wahlkreis gehören: 1. Bräunsdorf anth., 2. Fichtigsthal, 3. Jahnshorn, 4. Rändler N.-A., 5. Rändler R.-A., 6. Limbach, 7. Löbenhain, 8. Mittelfrohna, 9. Murschnitz, 10. Niedersrohna, 11. Obersrohna, 12. Pleisa, 13. Röhrsdorf, 14. Wittgensdorf, 14. Wüstenbrand, 16. Kreuzzeiche, 17. Cuba;

b. zum 16. Wahlkreis gehören: 1. Adorf, 2. Alchemnitz, 3. Altendorf, 4. Altenhain, 5. Verbisdorf, 6. Bernsdorf, 7. Borna, 8. Draisdorf, 9. Eibenberg, 10. Einsiedel, 11. Erfenschlag, 12. Furth, 13. Gablenz bei Chemnitz, 14. Glösa, 15. Gröna, 16. Harthau, 17. Heinersdorf, 18. Helbersdorf, 19. Silberdorf, 20. Kappel, 21. Klaffenbach, 22. Kleinolbersdorf, 23. Leufersdorf, 24. Markersdorf, 25. Mittelbach, 26. Neufkirchen, 27. Neustadt, 28. Niederhermersdorf, 29. Niederrabenstein, 30. Oberhermersdorf, 31. Ober-rabenstein, 32. Reichenbrand, 33. Reichenhain, 34. Rottluff, 35. Schloßchemnitz, 36. Schönau, 37. Siegmars, 38. Stelzendorf;

c. zum 19. Wahlkreis gehören: 1. Abtei-Oberlungwitz, 2. Auerbach, 3. Brünlos, 4. Burkhardtswald, 5. Dorfschemnitz, 6. Erlbach, 7. Gablenz bei Stollberg, 8. Gornsdorf, 9. Günsdorf, 10. Hoheneck, 11. Hornersdorf, 12. Jahnsdorf, 13. Kirchberg, 14. Lugau, 15. Meinersdorf, 16. Mitteldorf, 17. Neuwiese, 18. Niederdorf, 19. Niederwürschnitz, 20. Niederzönitz, 21. Oberdorf, 22. Oberwürschnitz, 23. Delsnitz, 24. Pfaffenhain, 25. Stollberg, 26. Seifersdorf, 27. Thalheim, 28. Ursprung, 29. Dittersdorf bei Löbnitz, 30. Kühnhaide, 31. Leufersdorf, 32. Zönitz;

d. zum 20. Wahlkreis gehört: Remtau.

Die gegenwärtigen Abgeordneten dieser vier Wahlkreise sind: 1. für den 15. Dr. Gensel in Leipzig, für den 16. Most, für den 19. Liebknecht, für den 20. Dr. Brockhaus.

## **ierzehnter Abschnitt.**

### **Handel und Gewerbe.**

Die Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz, Bureau: Langestraße Nr. 4.

I. Zusammensetzung: Nach § 16 der Kompetenzverordnung vom 22. August 1874 gehört der Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz in den Handels- und Gewerbekammer-Bezirk Chemnitz.

Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Handels- und Gewerbekammern, Wahl, Stimmberechtigung u. s. w. sind enthalten: in § 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des früheren sächs. Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 (S. G. Bl. S. 338) betreffend, der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868 (S. G. Bl. S. 457 ff.), § 1 der Verordnung, die Ausführung der Reichsgewerbeordnung betreffend vom 16. September 1869 (S. G. Bl. S. 257), endlich noch in § 17 der obengedachten Kompetenz-Verordnung (S. G. Bl. 1874 S. 131).

II. Zweck: Die Handels- und Gewerbekammer hat den Zweck, dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständiges Organ in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des Bezirkes und bez. des Landes angehen. Die Kammer ist ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreterin der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbsinteressen und befugt, selbstständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde zu bringen.

III. Mitglieder-Verzeichniß: Die Mitgliederzahl beträgt für die Handelskammer 21, für die Gewerbekammer 15.

Die gegenwärtigen Mitglieder sind:

A. Handelskammer: 1. Mor. Ferd. Bahse, Kaufmann und Fabrikant von Möbeln und Bautischlerwaaren in Chemnitz, Präsident der Handels- und Gewerbekammer; 2. Em. Engel, Kaufmann (Baumwoll- und Garngeschäft) in Chemnitz, Stellvertreter des Präsidenten; 3. Heinr. Rob. Bergmann, Kaufmann und Cigarrenfabrikant in Waldheim; 4. Julius Dannenberg, Bergdirector in Gerzdorf; 5. A. Döhner, Kaufmann und Strumpfwaarenfabrikant in Chemnitz; 6. Carl Dürfeld, Kaufmann und Webwaarenfabrikant in Chemnitz; 7. C. Herm. Findeisen, Kaufmann (Agentur- und Commissionsgeschäft) in Chemnitz; 8. C. Gust. Frißche, Kaufmann (Materialwaaren-, Spirituosen-, Produkten- und Guano-geschäft) in Chemnitz; 9. Ad. Heise, Kaufmann und Webwaarenfabrikant in Meerane; 10. Commerzienrath Ed. Keller, Director der „Sächsischen Maschinenfabrik“ in Chemnitz; 11. Rob. Lehmann, Wollenwaarenfabrikant in Böhrigen bei Roßwein; 12. Theodor Peters, Chemikalienfabrikant in Chemnitz; 13. Herm. Wilh. Vogel, Kaufmann und Webwaarenfabrikant in Chemnitz; 14. Ferd. Waldau, Kaufmann und Wirkwaarenfabrikant in Chemnitz; 15. Frdr. Wilh. Seume, Papierfabrikant in Technik bei Döbeln; 16. Herm. Swoboda, Kaufmann und Posamentenfabrikant in Buchholz; 17. Herm. Uhlemann, Kaufmann und Druckfabrikant in Frankenberg; 18. Ed. Wiede, Kaufmann und Wirkwaarenfabrikant in Chemnitz; 19. Frz. Zeuner, Kaufmann und Spinnfabrikant in Chemnitz; 20. vacant; 21. vacant.

B. Gewerbekammer: 1. C. Frdr. Aug. Seyfert, Buchbinder in Chemnitz, Vorsitzender; 2. C. Albin Uhlmann, Maurermeister in Stollberg; 3. Aug. Bauch, Fabrikant in Lichtenstein; 4. C. W. Größler, Schuhmacher in Döbeln; 5. C. Benj. Krusch, Buchbinder in Leisnig; 6. Jul. Kunze, Lederfabrikant in Rochlitz; 7. Heinr. Louis Lorenz, Mühlenbesitzer in Marienberg; 8. Fr. Ernst Otto, Steinmetzmeister in Chemnitz; 9. Otto Roßberg

Buchdruckereibesitzer in Frankenberg; 10. Carl Schröter, Kürschner in Borna; 11. Christ. Frdr. Schulze, Maurermeister in Waldheim; 12. C. Uhlemann, Fabrikant in Buchholz; 13. L. W. Popel, Kürschner und Pelz- und Rauchwaarengeschäftsinhaber in Chemnitz; 14. vacant; 15. vacant.

IV. Das Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz ist die Deutsche Industriezeitung. Redacteur: Prof. Max Diezmann in Chemnitz.

## Fünfzehnter Abschnitt.

### Bergbau.

Das Berggesetz vom 16. Juni 1868 (S. 351 d. S. G. Bl. Bd. I v. J. 1868 und Ausführungsverordnung vom 2. Dec. 1868 Bd. II. S. 1294 ff.) enthält die Bestimmungen sowohl bezüglich des Regal- als des Kohlenbergbaues.

Die nach dem Berggesetze zu behandelnden Geschäfte gehören, soweit nicht das Berggesetz etwas Anderes vorschreibt, nach § 174 des Letzteren vor das Bergamt zu Freiberg. Dem Bergamte ist hinsichtlich speciell des Bezirkes der Amtshauptmannschaft Chemnitz der Berginspector R. W. Schulze in Chemnitz, Wiesenstraße Nr. 32, II, als technischer Beamter beigegeben.

Das Amtsblatt des Königl. Bergamtes zu Freiberg ist das Freiburger Tageblatt.

Die Kompetenzgrenze zwischen der Amtshauptmannschaft Chemnitz und den einzelnen Ortspolizeibehörden, in ihren Bezirken als Verwaltungsbehörde im Bergwesen ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes D. vom 30. Januar 1835 § 36<sup>2d</sup> (S. G. Bl. S. 96), der Verordnung vom 8. Mai 1856 (S. G. Bl. S. 82) und dem obgedachten Berggesetze nebst Ausführungsverordnung, in Verbindung mit den in der Kompetenzverordnung vom 22. August 1874 § 17 ff. (S. G. Bl. S. 132) enthaltenen Bestimmungen.

An Bergwerken befinden sich im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz folgende Steinkohlenwerke, nämlich:

#### A. in Betrieb befindliche Steinkohlenwerke:

1. Steinkohlenbauverein „Gottes-Segen zu Lugau“ mit dem Gottes-Segen- und Glückauf-Schacht; im Besitze des Vereins. Vertreter: F. A. Geyer, Advocat in Chemnitz; erster Betriebsbeamter: Bergdirector C. E. Weigel in Lugau.

2. „Lugauer Steinkohlenbauverein“ mit dem Vertrauens- und Hoffnung-Schacht; im Besitze des Vereins. Vertreter: Th.

Seume, Advocat in Grimmitschau; erster Betriebsbeamter: Bergdirector C. H. Scheibner in Lugau.

3. „Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauverein“ mit dem Carlschacht, dem Neuschacht, dem Albertschacht und Morizschacht; letztere zwei abgeworfen, sowie den von dem bisherigen Sewald'schen Werke erkauften beiden Schächten: Annaschacht und Emilschacht im Besitze des Vereins. Vertreter und erster Betriebsbeamter: Bergdirector A. E. Dittmarsch in Lugau.

4. Lugauer Bergbaugesellschaft „Rhenania“ zu Lugau mit dem Victoria- und Einigkeits-Schacht und den Schächten I u. II des ehemaligen Steinkohlenbauvereins Saxonica in Lugau, Einigkeits-Schacht abgeworfen; im Besitze der Gesellschaft. Vertreter: R. Claus, Advocat in Glauchau; erster Betriebsbeamter: Bergverwalter C. W. Müller in Lugau.

5. Niederwürschnitz = Kirchberger Steinkohlenactienverein mit dem Johannis-Schacht, D-Schacht, Hähnel-Schacht, Rachel-Schacht, Ernst-Schacht, Vereinigungs-Schacht und C-Schacht; letztere drei abgeworfen; in Liquidation. Liquidatoren: A. E. Schmidt, Bergdirector in Niederwürschnitz; C. M. Th. Mizani, Hauptkassirer in Niederwürschnitz.

6. Steinkohlenbauverein „Concordia“ zu Niederölsnitz mit den Schächten I u. II; im Besitze des Vereins. Vertreter: Bergdirector F. A. G. Wiede in Bockwa; erster Betriebsbeamter: Bergverwalter C. H. Büttner in Niederölsnitz.

7. Steinkohlenbauverein „Deutschland“ zu Oelsnitz mit den Schächten I u. II; im Besitze des Vereins. Vertreter: C. Schenke, Marktscheider in Zwickau; erster Betriebsbeamter: Bergverwalter G. A. Schneider in Oelsnitz.

8. Oelsnitzer Bergbaugesellschaft zu Oelsnitz mit dem Hedwig- und Friedens-Schacht; im Besitze der Gesellschaft; Vertreter: R. Claus, Advocat in Glauchau; erster Betriebsbeamter: Bergdirector C. Th. Böhmer in Oelsnitz.

9. Fürstl. Schönburg'sches Steinkohlenwerk zu Oelsnitz mit dem Bühne-Schacht und Kaiserin-Augusta-Schacht; Besitzer: Fürst D. F. von Schönburg auf Waldenburg; Vertreter: Fürstl. Kanzlei in Waldenburg; erster Betriebsbeamter: Bergdirector C. D. Rirsch in Oelsnitz.

10. Steinkohlenbauverein „Vereinsglück“ zu Oelsnitz mit den Schächten I u. II; Besitzer: der Verein; Vertreter: C.

Flechtig, Advocat in Zwickau; erster Betriebsbeamter: Bergverwalter B. Turley in Delsniß, sämtlich im Amtsbezirke Stollberg gelegen, während sich in den Amtsbezirken Chemnitz und Limbach Werke nicht befinden.

B. Außer Betrieb befindliche Steinkohlenwerke, deren Schächte noch nicht verfüllt sind und möglicher Weise wieder in Betrieb kommen:

1. Steinkohlenbauverein „Delsnißer Frisch Glück“ zu Delsniß mit Schacht I im Besitze des Vereins, auf unbestimmte Zeit sistirt. Vertreter: E. Bülow, Advocat in Zwickau.

2. „Waterlandsgrube“ zu Delsniß mit Schacht I; im Besitze Sr. Durchl. des Fürsten D. F. von Schönburg, Vertreter: Fürstl. Kanzlei zu Waldenburg; erster Betriebsbeamter: Bergdirector: C. D. Kirsch in Delsniß.

3. Steinkohlenbauverein „Reichszeche“ zu Delsniß mit dem Wolfschacht; im Besitze des Vereins; Vertreter: Dr. jur. A. Wolf, Advocat in Dresden.

4. Steinkohlenbauverein „Vertrauensgrube“ zu Niedererlbach, welcher noch keinen Schacht besitzt, vielmehr erst Bohrversuche gemacht hat; Besitzer: der Verein; Vertreter: Bergverwalter C. W. Claus in Lugau; erster Betriebsbeamter: Derselbe; sämtlich im Amtsbezirke Stollberg.

C. Gänzlich zum Erliegen gekommene Steinkohlenwerke.

I. im Gerichtsamtsbezirke Stollberg:

1. Steinkohlenbauverein „Montania“ zu Seifersdorf mit den Versuchsschächten I u. II; Besitzer: der Verein.

2. Steinkohlenbauverein „Leipzig-Erlbach“ zu Erlbach mit dem Ferdinand-Schacht; Besitzer: der Verein; Vertreter: A. W. Volkman, Advocat in Leipzig.

3. Steinkohlenbauverein „Lugau-Erlbach“ zu Erlbach mit dem Eintrachtschacht; Besitzer: Dr. Scherell und Giliß in Leipzig.

4. Sächsische Steinkohlencompagnie zu Oberlungwitz mit dem König-Johann-Schacht; Besitzerin: Dieselbe; Vertreter: Bergverwalter C. W. Claus in Lugau.

II. im Gerichtsamtsbezirke Chemnitz:

5. Mittelbacher Steinkohlenbauverein zu Mittelbach mit dem Schacht I oder Dufour-Schacht; im Besitze des Vereins.

6. Grünaer Steinkohlenbauverein zu Grüna mit dem William-Schacht; Besitzer: Ed. Gnaul, Kaufmann in Chemnitz.

Bei den unter B. und C. angeführten Werken sind noch Tagegebäude vorhanden. Die Schächte derselben werden jährlich einmal bergpolizeilich besichtigt.

Braunkohlenwerke sind im ganzen amtshauptmannschaftlichen Bezirke nicht vorhanden.

## Sechszehnter Abschnitt.

### Land- und Forstwirthschaft.

#### A. Landwirthschaft.

##### 1. Landwirthschaftliches Vereinswesen:

Bezüglich des landwirthschaftlichen Kreisvereins siehe unter IV. B. 2 im dritten Theil.

An Localvereinen bestehen im amtshauptmannschaftlichen Bezirke Chemnitz zur Zeit folgende 29 landwirthschaftliche Vereine mit den bei jedem Vereine aufgeführten Vorsitzenden;

1. Landw.-Verein Chemnitz; Vorsitzender: Kreissecretär Möbius in Chemnitz;
2. = = zum grünen Thal in Altendorf; Vors.: Gutbesitzer Neubert das.;
3. = = Erfenschlag; Vors.: Gutbesitzer Berthold in Erfenschlag;
4. = = Altenhain; Vors.: Lehrichter Stephan in Dittmannsdorf bei Pischopau;
5. = = Blankenau; Vors.: Gasthofsbesitzer Lorenz in Glösa;
6. = = Burkhardtsdorf; Vors.: Gutbesitzer Steinbach das.;
7. = = Cuba; Vors.: Lehngerichtspachter Horst das.;
8. = = Gablenz; Vors.: Gutbesitzer Wilhelm das.;
9. = = Gröna; Vors.: Gutbesitzer Carl Türk das.;
10. = = Rändler; Vors.: Gutbesitzer Böttcher in Pleißa;
11. = = Frohna; Vors.: Mühlenbesitzer Bauer in Bräunsdorf;
12. = = Lugau; Vors.: Gutbesitzer Diener das.;
13. = = Meinersdorf; Vors.: Gutbes. Drechsel das.;
14. = = Mittelbach; Vors.: Lehrichter Otto das.;
15. = = Mitteldorf; Vors.: Gutbesitzer Meinert in Mitteldorf;
16. = = Mittel- und Niederfrohna; Vors.: Fabrikant Rißsch in Mittelfrohna;

17. Landw.=Verein Neukirchen; Vors.: Gutsbefizer Schneider in Klaffenbach;
18. = = Niederdorf; Vors.: Gutsbefizer Grabner das.;
19. = = Niedermütschnitz; Vors.: Lehrer Raumann das.;
20. = = Oberhermersdorf; Vors.: Lehrer Seurich das.;
21. = = Delsnitz; Vors.: Gutsbefizer Diehsch das.;
22. = = Röhrsdorf; Vors.: Gutsbefizer Dertel das.;
23. = = Seifersdorf; Vors.: Mühlenbesizer Sonntag in Pfaffenheim;
24. = = Stollberg; Vors.: Stadtgutsbefizer Fischer in Stollberg;
25. = = Thasheim; Vors.: Oberförster Kallenbach das.;
26. = = Wittgensdorf; Vors.: Lehnrichter Kühn das.;
27. = = Wüstenbrand I.; Vors.: Gutsbefizer Kother das.;
28. = = Wüstenbrand II.; Vors.: Gutspachter Schubert das.;
29. = = Zwönitz; Vors.: Rittergutspachter Ludwig in Niederzwönitz;
30. Verein für Gartenbau im Erzgebirge; Vors.: Realschuloberlehrer Dr. Zimmermann in Chemnitz;
31. Bezirksobstbauverein für Chemnitz; Vors.: Dr. Zimmermann in Chemnitz.

Da nur durch den Kreisverein die unmittelbare Einwirkung des Ministerium des Innern auf die Landwirthschaft und die Verwendung der dazu disponibeln Staatsmitteln stattfindet, so haben sich bei Inanspruchnahme des Staats in landwirthschaftlicher Beziehung Bezirkseingesessene der Amtshauptmannschaft Chemnitz lediglich an den Landwirthschaftlichen Kreisverein in Chemnitz zu wenden. Das Kreisvereinsdirectorium verkehrt mit den 172 zum Kreisverein gehörigen Vereinen theils durch häufigen Besuch der Versammlungen derselben, theils durch im Druck erscheinende Kreisvereinsmittheilungen. Das Bureau desselben befindet sich in Chemnitz neue Dresdner Straße Nr. 11.

2. Eine landwirthschaftliche Versuchsstation, wie eine solche mit der landwirthschaftlichen Abtheilung der Gewerbschule zu Chemnitz früher verbunden war, besteht zur Zeit nicht mehr im Bezirke. Dieselbe ist an die Realschule zu Döbeln verlegt worden. Die nächste Versuchsstation ist in Döbeln. Zur Anstellung agriculturchemischer Versuche und Untersuchungen wird man sich deshalb am zweckmäßigstem dahin wenden.

3. Sächf. chemisch-technisches Laboratorium für chemische Untersuchungen befindet sich in Chemnitz: Zwickauer Straße Nr. 1. Inhaber: Ohm u. Lindemann.

4. Eine Agentur des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen, Filiale des landwirthschaftl. Creditvereins zu Dresden befindet sich in Chemnitz; Contor: Plan Nr. 9, Vertreter: C. Gelbrich.

5. Eine mit 3 bis 4 Hengsten aus der Königl. Landesgestüt-Anstalt Moritzburg besetzte Beschälstation befindet sich in Schloßchemnitz im Reibetanz'schen Grundstücke an der Salzstraße. Die Aufstellung der Hengste findet alljährlich vom Monat Februar bis mit Juni statt und wird vom Königl. Ministerium des Innern jedesmal besonders veröffentlicht. Bezüglich der Höhe des Sprunggeldes und der Beschränkung der sogenannten Hengstreiterei sind die näheren Bestimmungen enthalten in den Verordnungen vom 6. December 1851 (S. G. B. 1852 S. 23) und vom 16. November 1838 (S. G. B. 1838 S. 477 ff).

6. Prämien im Gebiete der Landwirthschaft für allgemeine oder besondere Verdienste oder Leistungen werden hinsichtlich des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes mit Genehmigung des Ministeriums des Innern von dem Landwirthschaftlichen Kreisverein für Chemnitz ausgesetzt und zuerkannt. Verordnung vom 17. December 1851 (S. G. Bl. S. 482).

7. Landwirthschaftliche Winterschule in Schloßchemnitz. Dieselbe wurde im Herbst 1877 gegründet, bereitet junge Landwirthe durch 2 Winterhalbjahrescurse für den Beruf vor. Sie befreit vom Besuch der Fortbildungsschule. Die Oberleitung der Schule führt der Kreisverein durch sein Curatorium aus 5 Personen. Verantwortlicher Leiter der Schule Landwirthschaftlicher Lehrer Wilsdorf in Schloßchemnitz. Gegenwärtig 4 Lehrer und 16 Schüler.

8. Wahlbezirk für den Landesculturrath: Nach dem Gesetze, die Reorganisation des Landesculturrathes betreffend, vom 9. April 1872 (S. G. Bl. S. 80 ff.) nebst Abänderungsgesetz vom 15. Juli 1876 (S. G. Bl. S. 306) und der Ausführungsverordnung vom 15. April 1872 zu dem Ersteren (S. G. Bl. S. 84 ff.) bez. der, Seite 90 des Ges. Bl. v. J. 1872 abgedruckten Eintheilung des Königreichs in 13 Wahlbezirke für die Wahlen zu dem reorganisirten Landesculturrathe gehören von den Ortschaften des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes Chemnitz:

a. zum 10. Wahlbezirk die sämtlichen Ortschaften der Gerichtsamtbezirke Chemnitz und Limbach mit Ausnahme von Burkhardtshausen und Remtau;

b. zum 11. Wahlbezirke die sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes Stollberg einschließlich der Städte Stollberg und Zwönitz, sowie Remtau und Burkhardtzdorf.

9. Das Amtsblatt des Landesculturrathes und der landwirthschaftlichen Vereine ist: „Die Sächsische Landwirthschaftliche Zeitschrift“, Organ für landwirthschaftliches Genossenschaftswesen und die Sächsischen Versuchsstationen; herausgegeben vom Generalsecretair R. von Langsdorf in Dresden.

Als Organ für wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft besteht: „Die landwirthschaftliche Versuchsstation“, Redacteur: Prof. Nobbe in Tharand; Verleger: Ed. Focke in Chemnitz.

## B. Forstwirthschaft.

Die communlichen Waldungen des Bezirkes, mit Ausnahme des Stollberger Stadtwaldes, unterstehen der Aufsicht der Amtshauptmannschaft Chemnitz, welche sich in Forstverwaltungsangelegenheiten bei vorkommenden Veranlassungen auf Grund Ermächtigung des Finanzministeriums durch Verordnung vom 7. Januar 1875 des Beirathes eines fiscalischen Revierverwalters bedient. Ein Verzeichniß der Communwaldungen befindet sich im 19. Abschnitte dieses Theils.

Die im Jahre 1877 mit Rücksicht auf Entscheidung der Frage über das Bedürfniß eines Waldschutzgesetzes für Sachsen angestellten Waldstandserhebungen haben ergeben, daß in Bezirken der Amtshauptmannschaft Chemnitz — einschließlich der Stadtflur Chemnitz mit 185 Hectar — überhaupt 7871 Hectar 76,8 Ar Holzbestand vorhanden sind. Im Jahre 1843 betrug der Bestand 12796 Hectar 19,3 Ar.

Zum Schutz der Waldungen gegen schädliche Insecten ist das Gesetz vom 17. Juli 1876 (S. G. Bl. S. 307 ff.) erlassen.

Nach § 4 dieses Gesetzes erwählter Sachverständiger ist für den Bezirk: Forstinspector E von Cotta in Schloßchemnitz.

Bezüglich der Beförderung des Wiederaufbaues abgeholzter Flächen im Privatbesitze enthält die Verordnung vom 29. März 1877 abgedruckt in Nr. 75 des „Dresdner Journals“ v. J. 1877 nähere Bestimmungen.

## Siebenzehnter Abschnitt.

### Das Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenwesen im Bezirke.

#### § 1.

#### Eisenbahnwesen.

In den Verwaltungsbezirken der Amtshauptmannschaft Chemnitz und der Stadt Chemnitz, von welchen der eximirte Stadtbezirk Chemnitz, was die Leitung von Expropriationsangelegenheiten in Eisenbahnsachen anlangt, durch Verordnung vom 15. October 1874 (S. G. S. 1874 S. 395) der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit unterstellt ist, bestehen zur Zeit folgende sechs Staats-eisenbahn- und eine Privatbahn-Linie:

#### A. Staats-eisenbahn-Linien:

1. Die Chemnitz-Dresdner Eisenbahn. Dieselbe durchschneidet die Fluren Chemnitz und Hilbersdorf, ohne Station im Bezirke;

2. die Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn, welche die Fluren Chemnitz, Kappel, Schönau, Neustadt, Siegmars, Reichenbrand, Gröna, Wüstenbrand, Oberlungwitz, Ernstthal, Hohenstein, Abtei-Oberlungwitz mit den Stationen und Haltestellen Chemnitz, Nicolaivorstadt, Siegmars, Gröna, Wüstenbrand und Hohenstein-Ernstthal berührt;

3. die Chemnitz-Leipziger Eisenbahn, mit der Zweigbahn Wittgensdorf-Limbach. Dieselbe berührt die Fluren: Chemnitz, Schloßchemnitz, Furth, Borna, Heinersdorf, Wittgensdorf, Köhrsdorf, Rändler und Limbach. Stationen bez. Haltestellen: Chemnitz, Bahrmühle, Wittgensdorf und Limbach;

4. die Chemnitz-Niesauer Eisenbahn. Berührt die Fluren Chemnitz, Hilbersdorf, Furth und Glösa, ohne Station im Bezirke.

5. die Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn, welche durch die Fluren: Chemnitz, Altchemnitz, Erfenschlag, Einsiedel, Eibenberg, Burkhardsdorf, Meinersdorf, Gornsdorf, Thalheim, Dorfschemnitz, Niederzwońitz, Zwońitz, Kühnhaide, Lenkersdorf und Dittersdorf führt, mit den Stationen und Haltestellen: Chemnitz, Erfenschlag, Einsiedel, Dittersdorf, Burkhardsdorf, Thalheim, Dorfschemnitz und Zwońitz;

6. die St. Egidien-Stollberger Eisenbahn nebst Zweiglinien Höhlteich-Lugau und Delsnitz-Kaisergrube. Dieselbe berührt die Fluren: Delsnitz, Lugau, Niederwürschnitz, Oberwürschnitz und Stollberg und ist noch im Bau begriffen.

#### B. Privateisenbahn:

Die Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn, die Fluren Wüstenbrand, Mittelbach, Lenkersdorf, Ursprung, Kirchberg, Lugau und Delsnitz durchschneidend, mit den Stationen: Wüstenbrand und Lugau.

Die Verwaltung und die Leitung des Betriebes der gesammten in Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen und der in Staats- und eigener Verwaltung befindlichen Privateisenbahnen steht vorbehältlich des nach dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1873 (R. G. B. S. 164) dem Reichseisenbahnamte gewährten Aufsichtsrechts unter Oberaufsicht des Finanzministeriums und in unmittelbarer Unterordnung unter dasselbe für die Staats- und die in Staatsverwaltung befindlichen Privatbahnen, der Generaldirection der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen zu, welcher auch die Vertretung des Staatsfiscus in Expropriations- und Besizregulierungsangelegenheiten, soweit diese die im Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen betreffen, übertragen ist.

Als Eisenbahn-Behörden für die im Bezirke im Betriebe befindlichen Eisenbahnen bestehen:

a. für sämtliche Staatseisenbahnen und die unter Staatsbahnverwaltung befindliche Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn, ausschließlich der Chemnitz-Leipziger Eisenbahn

1. für die Bahnunterhaltung das Bezirksbureau Chemnitz, in Chemnitz, Albertstraße Nr. 7: Bezirksingenieur M. A. B. Engelhardt, prädic. Betriebsoberingenieur; und in Unterordnung unter dasselbe das Abtheilungsbureau I., Albertstraße Nr. 9: Abtheilungsingenieur Reiche-Eisenstuck und das Abtheilungsbureau II., Aue-Aldorfer Bahnhof: Abtheilungsingen. Liebschner;
2. für den Stationsdienst: die Betriebsoberinspektion Chemnitz im Bahnhofsgebäude; Betriebsoberinspector Woldem. Kahle;

b. für die Chemnitz-Leipziger Eisenbahn, einschließlich Zweigbahn Wittgensdorf-Limbach:

1. für die Bahnunterhaltung: Bezirksingenieur-Bureau Leipzig; Bezirksingenieur M. R. G. E. Richard und in Unterordnung unter dasselbe: Abtheilungsbureau Geithain; Abtheilungsingenieur D. M. Edlinger, prädic. Betriebsingenieur;
2. für den Staatsdienst: Betriebsoberinspektion Leipzig, Betriebsoberinspector H. F. Damm.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Stationen und Haltestellen im Bezirke der Amtshauptmannschaft einerseits und der Stadt Chemnitz, als dem Sitze der Amtshauptmannschaft, sowie zwischen Zwickau als der Kreishauptstadt und Dresden als Landeshauptstadt andererseits ergiebt sich aus der unstehenden Tabelle, in welcher zugleich die Fahrbilletpreise in Mark und Pfennigen mit angeführt sind:

Von Chemnitz nach:	Entfernung in Kilometern.	Tourbillet für Personenzüge Classe				Tagesbillet für Personenzüge Classe				Bemert- ungen.
		I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	
		Mark.				Mark.				
Dresden-Altstadt	80	6,40	4,80	3,20	—	—	6,40	4,30	—	
Zwickau	49	4,00	3,00	2,00	—	—	4,00	2,70	—	
Hohenstein-Ernstthal	19	1,60	1,20	0,80	—	—	1,60	1,10	—	
Wüstenbrand	15	1,20	0,90	0,60	—	—	1,20	0,80	—	
Grüna	12	—	0,80	0,60	—	—	1,20	0,80	—	
Siegmär	9	0,80	0,60	0,40	—	—	0,80	0,50	—	
Nicolaivorstadt	3	—	0,20	0,10	—	—	—	—	—	
Leipzig via Borna	83	6,70	5,00	3,40	—	—	6,70	4,50	—	
Limbach	17	1,40	1,10	0,70	—	—	1,40	1,00	—	
Hartmannsdorf	13	—	1,00	0,70	—	—	1,30	0,90	—	
Wittgensdorf	11	0,90	0,70	0,50	—	—	0,90	0,60	—	
Bahnmühle	8	—	0,50	0,40	—	—	0,70	0,50	—	
Lugau	22	—	1,40	1,00	—	—	1,90	1,40	—	ab Nicolai.
Altchemnitz	2,44	—	0,30	0,20	—	—	—	—	—	
Erfenschlag	6,12	0,80	0,60	0,40	—	1,20	0,80	0,60	—	
Einsiedel	9	1,20	0,90	0,60	—	—	1,20	0,80	—	
Dittersdorf	11	1,60	1,20	0,90	—	—	1,60	1,10	—	
Burkhardttsdorf	18	1,50	1,10	0,80	—	—	1,50	1,00	—	
Ethalheim	26	2,50	1,90	1,30	—	—	2,50	1,70	—	
Dorschemnitz	29	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zwönitz	35	3,20	2,40	1,60	—	—	3,20	2,20	—	

Der Betrieb der Eisenbahnen wird geregelt durch das im Centralblatt des Deutschen Reichs veröffentlichte, mit dem 1. Juli 1874 laut Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 11. Mai 1874 (R. G. B. S. 84) in Kraft getretene neue Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands; die Bahnpolizei durch das Bahnpolizeireglement und die Signalordnung für die deutschen Eisenbahnen vom 4. Januar 1875, publicirt durch Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. März 1875 im S. G. B. S. 191 ff.

Specielle Bestimmungen bestehen außerdem unter Anderen:

1. über den Transport Geisteskranker; Verordnung vom 29. Februar 1860 (S. G. S. v. J. 1860 S. 22);

2. über Desinfection der Viehtransportwagen; Reichserlaß v. 26. Mai 1869, Instruction des § 47 und Reichs-Instruction v. 9. Juni 1873 (R. G. B. S. 147 ff.);

3. über die Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter; Verordnung vom 10. November 1868 (S. G. B. S. 1273 ff.);

4. über Verhaftung von Eisenbahnbeamten; Verordnung vom 5. October 1860 (S. G. B. S. 25);

5. über Belohnung für Entdeckung und Anzeige von Eisenbahnfreveln; Verordnung vom 6. November 1852 (S. G. B. S. 315 ff.);

6. über den Gebrauch von Dampfpfeifen außerhalb des Bahnbetriebes; Verordnung vom 6. Juli 1871, § 9 (S. G. B. S. 143.)

## § 2.

### Post- und Telegraphenwesen.

Seit dem 1. September 1875 ist an Stelle der bisherigen Abtheilungen I. und II. des Reichskanzleramtes eine eigene Control-Instanz des Reichs-, Post- und Telegraphenwesens getreten, welche durch den General-Postmeister Dr. Stephan Excell. unter der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers selbstständig verwaltet wird.

Dem General-Postmeister sind zu diesem Zwecke zwei Abtheilungen untergeordnet: das General-Postamt für Postangelegenheiten und das General-Telegraphenamts für Telegraphenangelegenheiten.

Jeder dieser Abtheilungen steht ein Director vor. Für die gemeinsame Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wurden besondere Behörden unter der Amtsbezeichnung „Oberpost-Directionen“ neu errichtet und zwar 40 für den gesammten Umfang des Reichs-, Post- und Telegraphen-Gebietes. Diesen Behörden sind sämmtliche Postanstalten, Eisenbahnpostanstalten und Telegraphenanstalten untergeordnet.

In Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens untersteht nach der Verordnung vom 22. December 1875 (R. G. Bl. S. 379) der ganze amts-hauptmannschaftliche Bezirk Chemnitz der Kaiserlichen Ober-Postdirection zu Leipzig. Ober-Postdirector: Geh. Postrath Frdr. Wilh. C. Petersohn.

Die Ortsanstalten sind, unter Beseitigung aller Sonderbenennungen, seit dem 1. Januar 1876 in 3 Classen eingetheilt. Postämter I., II. u. III. und Telegraphenämter I., II. u. III. Classe.

Postagenturen behalten ihre früheren Benennungen bei.

An Post- und Telegraphenanstalten bestehen im Bezirke der Amtshauptmannschaft bez. in Chemnitz für den amts-hauptmannschaftlichen Bezirk mit, folgende:

A. Post- und Telegraphenämter I. Classe bez. Telegraphenstationen:

1. in Chemnitz:

a. Postamt I. Classe: Postdirector C. M. Reichardt;

b. Kaiserl. Telegraphenamts I. Classe: Telegraphendirector Theobald Ottomar Sieberz;

- c. Königl. Sächs. Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen-Expedition, Hauptbahnhof Chemnitz; Vorsteher: Bahnhofsz-Inspector Hel-molt;
2. in Limbach Postamt I. Classe (Reichstelegraphenstation), das. auch Königl. Sächs. Betriebs-Telegraphen-Station; Postdirector: H. A. A. Schmalz;
3. in Stollberg Postamt I. Classe (Reichstelegraphenstation): Postdirector Schulze.

B. Postämter III. Classe bez. mit Telegraphenstationen:

4. in Burkhardtzdorf: Postverwalter Otto;
5. in Einsiedel: Postverwalter Langguth;
6. in Gröna (Reichstelegraphenstation): Postverwalter Horn;
7. in Harthau: Postverwalter Adler;
8. in Lugau: Postverwalter Schulze;
9. in Neukirchen (Reichstelegraphenstation): Postverwalter Leopold;
10. in Obergrohna: Postverwalter Wagner;
11. in Delsnitz bei Lichtenstein: Postverwalter Ebert;
12. in Schönau: Postverwalter Meier;
13. in Siegmars (R. S. Betriebs-Telegr.-Station): Postverwalter Müller;
14. in Wittgensdorf (R. S. Betriebs-Telegr.-Station): Postverwalter Haubold;
15. in Wüstenbrand (R. S. Betriebs-Telegr.-Station): Postverwalter Altscher;
16. in Zwönitz: Postverwalter Siegel.

Hierüber bestehen noch Postagenturen in Gablenz bei Chemnitz, Röhrsdorf und Thalheim.

Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. October 1871 (R. G. Bl. S. 347, abgeändert durch Ges. v. 20. Dec. 1875, R. G. Bl. S. 318) und die auf Grund der Vorschrift in § 50 desselben erlassene Postordnung vom 18. December 1874, für das Königreich Sachsen publicirt durch Bekanntmachung vom 31. December 1874 (S. G. B. S. 497 ff.) nebst Abänderungen vom 2. Jan. 1876 und 13. April 1877 publicirt durch Bekanntmachung vom 17. Januar 1876 (S. G. Bl. S. 6) und Bekanntmachung vom 24. April 1877 (S. G. Bl. S. 206) enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen über das Postwesen und die Postbeförderung, während das Posttaxwesen durch die Bestimmungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs vom 28. October 1871 (R. G. B. S. 358 ff.) und das Abänderungsgesetz hierzu vom 3. November 1874 (R. G. Bl. S. 127)

geregelt wird. Ges., die Portofreiheiten betr., v. 5. Juni 1869 (R. G. B. S. 141).

Das Telegraphenwesen wird geregelt durch die Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1872 (R. G. B. S. 213 ff.) publicirt durch Bef. vom 3. Juli 1872, im S. G. B. S. 331 ff., nebst Abänderungen und Ergänzungen publicirt durch Bekanntmachungen vom 21. Februar 1876 (S. G. Bl. S. 198 ff.) und 4. September 1877 (S. G. B. S. 278 ff.).

Reglement vom 7. März 1876 über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen (S. G. B. v. J. 1876 S. 211 ff.).

Die Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung gewisser telegraphischer Depeschen sind enthalten in der durch Bekanntmachung des sächs. Finanzministeriums vom 29. November 1872 publicirten Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 8. November 1872 (S. G. B. S. 585 ff.).

## Achtzehnter Abschnitt.

### Marktverkehr.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Marktverkehrs sind ersichtlich in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Titel IV. § 64 ff. (R. G. B. S. 261 ff.) und Ausführungsverordnung dazu vom 16. September 1869 § 37 ff. (S. G. B. S. 269 ff.).

Im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz finden sogenannte Jahrmärkte statt in den Orten Burghardtsdorf, Limbach, Stollberg und Zwönitz.

Die Kraummärkte in der Stadt Chemnitz finden ein für allemal der erste 8 Tage nach dem Freiburger Margarethenmarkte und der zweite 8 Tage nach dem Freiburger Martinimarkte statt. Hinsichtlich des Marktverkehrs in der Stadt Chemnitz enthält „die Marktordnung für die Stadt Chemnitz“ vom 28. October 1872 specielle Bestimmungen. Adreßbuch für Chemnitz v. J. 1878 Seite 220 ff.

Hauptmarktort für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz ist Chemnitz laut Verordnung vom 22. Mai 1877 (S. G. Bl. S. 225), die Festsetzung der Hauptmarktorte, die Veröffentlichung der ermittelten Durchschnittspreise für Marschfourage u. s. w. betreffend.

## Neunzehnter Abschnitt.

### Die Gemeinde-, Kirchen- und Pfarrwaldungen.

#### § 1.

#### Gemeindewaldungen.

Die Bewirthschaftung der im Besitze der Landgemeinden und der Stadtgemeinde Zwönitz befindlichen Waldungen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz untersteht der Beaufsichtigung der Königl. Amtshauptmannschaft daselbst.

Nach einer im Januar 1876 aufgestellten Uebersicht dieses communlichen Waldbesizes besitzen nachgenannte Gemeinden Waldungen von der beiverzeichneten Flächengröße. Die in Klammer beigefügten Nummern bezeichnen die bezüglichen Flurbuchsnummern der einzelnen Flurparzellen:

1. Auerbach (510 bis 516) 47 Sect. 85 Ar; 2. Borna (175) — Sect. 14 Ar; 3. Brünlos (430, 432 bis 434, 459 und 460) 49 Sect. 65 Ar; 4. Dittersdorf (254, 259, 260, 265 bis 267, 276, 277, 279) 30 Sect. 17 Ar; 5. Dorfchemnitz (407, 408) 5 Sect. 35 Ar; 6. Erfenschlag (19, 28, 49, 76, 83, 226) 3 Sect. 87 Ar; 7. Gablenz bei Stollberg (308, 309, 313) 1 Sect. 19 Ar; 8. Günsdorf (1) 4 Sect. 28 Ar; 9. Gornsdorf (514, 515) 1 Sect. 18 Ar; 10. Harthau (209, 211) — Sect. 37,5 Ar; 11. Hormersdorf (528, 583, 823, 824, 824a, 829) 93 Sect. 56 Ar; 12. Kühnhaide (346, 347) 43 Sect. 33 Ar; 13. Kleinolbersdorf (118) — Sect. 65 Ar; 14. Lenkersdorf (26, 119, 254) 1 Sect. 69 Ar; 15. Niedertzwönitz (862) 3 Sect. — Ar; 16. Oberdorf (130 bis 133) 4 Sect. 96 Ar; 17. Oberwürschnitz (419) 1 Sect. 68 Ar; 18. Pleiße (582) — Sect. 79 Ar; 19. Röhrsdorf (793, 794) 12 Sect. 84 Ar; 20. Thalheim (298, 300) 11 Sect. 94 Ar; 21. Zwönitz (795, 803, 804) 11 Sect. 81 Ar.

Vergleiche übrigens Abschnitt XVI. B. unter Forstwirthschaft.

#### § 2.

#### Kirchen- und Pfarrwaldungen.

A. Kirchenwaldungen. Die Verwaltung derselben steht nach § 1 Abs. 1 der Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 zunächst der durch den Kirchenvorstand vertretenen Kirchengemeinde unter Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter Aufsicht der Kirchenbehörde zu.

B. Pfarrwaldungen. In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen

Grundstücke darf die Kirchengemeinde nach § 1 Abs. 2 der Kirchenvorstandsordnung nicht eingreifen, vielmehr steht nach § 26 derselben die Vertretung der geistlichen Lehne nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspection zu. Bei allen Pfarrwäldern, welche ein Areal von 10 Hectar und darüber enthalten, ist die Leitung der Bewirthschaftung einem benachbarten technisch gebildeten Forstmann, womöglich einem Königlichen Forstbeamten gegen eine mit demselben zu vereinbarende angemessene Entschädigung zu übertragen.

Das Nähere bezüglich der bei Bewirthschaftung von Pfarrwäldern zu befolgenden Grundsätze ist in der Verordnung des Evangelisch-Lutherischen Landes-Consistoriums vom 23. Februar 1875, die Bewirthschaftung der Kirchen- und Pfarrwäldern betreffend (Verordnungsblatt des Evangelisch-Lutherischen Landes-Consistoriums v. J. 1875 S. 12) enthalten.

Von den mit der Verwaltung der Pfarrwäldern beauftragten Forstbeamten sind über die jährlichen Naturalnutzungen möglichst einfache Forstrechnungen zu führen und ist alljährlich im Monat October über den Fortgang der Wirthschaft ein kurz gehaltener Jahresbericht nach dem vorgeschriebenen Schema an die Kircheninspection zu erstatten.

An Kirchen- und Pfarrwäldern sind jetzt — nach einer Anfang des Jahres 1876 aufgestellten Uebersicht — nachdem im Laufe der letzten Jahre verschiedene einzeln liegende Parzellen zu Feld oder Wiese umgewandelt sind, folgende vorhanden:

1. Cuba (620) im Besitze des Pfarrlehns, 9 Sect. 16 Ar.;
2. Glösa (91) im Besitze des Pfarrlehns, — Sect. 25 Ar.;
3. Hornsdorf (312) im Besitze des Pfarrlehns, 5 Sect. 30<sub>24</sub> Ar.;
4. Harthau (196, 197, 409) im Besitze des Pfarrlehns, 12 Sect. 93 Ar.;
5. Hornersdorf (354, 354a, 675, 697, 734) im Besitze des Pfarrlehns, 25 Sect. 35,73 Ar.;
6. Jahnisdorf (399, 588) im Besitze des Pfarrlehns, 10 Sect. 55 Ar.;
7. Kleinolbersdorf (116, 270, 271, 293) im Besitze des Pfarrlehns, 24 Sect. 66 Ar.;
8. Limbach (516) im Besitze des Pfarrlehns, 1 Sect. 66 Ar.;
9. Lugau (63, 63a, 419, 428, 532, 537, 541) im Besitze des Pfarrlehns, 9 Sect. 4,6 Ar.;
10. Neukirchen (335) im Besitze des Pfarrlehns, 7 Sect. 92,4 Ar.;
11. Niederrabenstein (572) im Besitze des Pfarrlehns, 1 Sect. 60 Ar.;
12. Niederröbnitz (895) im Besitze des Pfarrlehns, 9 Sect. 25,69 Ar.;
13. Delsnitz a. (1279, 1282, 1283, 1289, 1291, 1296) im Besitze des Kirchenlehns, 14 Sect. 29,2 Ar.;
- b. (1055) im Besitze des Pfarrlehns, 3 Sect. 29,3 Ar.;
14. Thalheim (641, 643) im Be-

fige des Pfarrlehns, 31 Sect. 7, s Ur; 15. Zwönitz (516) im Besitze des Pfarrlehns, 1 Sect. 9 Ur.

## Zwanzigster Abschnitt.

### Jährliche Officialgeschäfte.

In der nachstehenden Uebersicht sind die Geschäfte verzeichnet welche ein für alle mal und jährlich denjenigen Behörden bez. Beamten und Privatpersonen übertragen sind, welche der Amtshauptmannschaft in deren Eigenschaft als Gemeindeaufsichts- bez. Polizeibehörde, als Mitglied der Kirchen- und Schulinspection und der Ersatzcommission unterstellt sind, nämlich die Officialgeschäfte des Bürgermeisters von Zwönitz, der Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, der Standesbeamten, der Schulvorstände, der Kirchenvorstände, der Verwalter von Pfarr- und Kirchenwaldungen, der Besitzer von Fabriken, der Grundstücksbesitzer im Bezirke und der Bezirksangehörigen überhaupt.

Der Stadtrath von Stollberg untersteht, mit der bereits oben gedachten Ausnahme, nicht der Aufsicht der Amtshauptmannschaft Chemnitz, sondern der der Kreishauptmannschaft Zwickau.

Die Officialgeschäfte der Gemeindevorstände hinsichtlich Aufstellung von Listen zu staatlichen Zwecken erstrecken sich nach § 87 der revid. Landgemeindeordnung auch mit auf die Bewohner der selbstständigen Güter, welche in den Listen für Gewerbe- und Personalsteuer, sonstige directe Steuer, für Wahlen zum Reichs- und Landtag, der Geschwornen, für militärische Zwecke u. dergl. in die Ortslisten mit aufzunehmen sind.

Die einzelnen Geschäfte sind nachstehend nach den Monaten, in denen sie zu erledigen sind, innerhalb dieser aber wieder chronologisch aufgeführt.

### Januar.

1. Im Monat Januar haben die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden (Stadtrath von Stollberg, Bürgermeister von Zwönitz und die Gemeindevorstände) öffentlich zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle aufzufordern, zu welcher sich die Militärpflichtigen innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zu melden haben. Ersatzordg. § 56<sup>1</sup> und § 23, S. G. Bl. v. 1876 S. 55).

2. Längstens 8 Tage nach Schluß des Kalenderjahres sind die Nebenregister von den Standesbeamten an die Aufsichtsbehörde (Amtshauptmannschaft Chemnitz) einzureichen. (§ 18 der Ausführ.-

Verordnung v. 6. November 1875, G. Bl. S. 355 u. § 14 des Gesetzes v. 6. Februar 1875, R. G. Bl. S. 26.)

3. Die ausgefüllten Zählkarten jeder Art sind nach Ablauf je eines Quartals von den Standesbeamten der Nummer nach geordnet längstens bis Ende des Monats nach dem betreffenden Quartale unter Couvert direct an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden. (§ 5 d. Verordn. v. 25. November 1875, G. B. S. 898.)

4. Bis spätestens den 8. Januar sind beglaubigte Abschriften der Listen von den Gewerbeanmeldungen Seiten der Vorsteher der Gemeinden an die Bezirkssteuer-Einnahme Chemnitz einzureichen. (Verordg. v. 16. September 1869 § 8, Abs. 3 u. 5, G. B. S. 260 u. Verordg. v. 22. August 1874, § 14 G. B. S. 130.)

5. Im Monat Januar sind von den Standesbeamten dem Gerichtsamte die in den Monaten October bis mit December des Vorjahres vorgekommenen unehelichen Geburten wegen Ernennung von Vormündern anzuzeigen. (Verordg. an die Standesbeamten v. 9. Juni 1876.)

6. Im Januar sind von den Standesbeamten Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. April bis 31. December des Vorjahres bez. im Vorjahre überhaupt Geborenen an die zur Aufstellung der Impflisten zuständigen Behörden (Bürgermeister von Zwönitz bez. Gemeindevorstände) abzugeben. (Verordg. v. 30. März 1875 § 7 ff., G. B. S. 169.)

7. Im Monat Januar haben die Standesbeamten dem Bezirksarzte die Anzahl der Geburten des verflossenen Jahres — eheliche und uneheliche getrennt — mit Formular C. anzuzeigen. (Verordg., die Geschäftsführung der Standesbeamten betreffend, vom 24. December 1875.)

8. Am 10. Januar Consignation der steuerpflichtigen Hunde durch die Vertretungen der Ortsarmenverbände (Ges. u. Ausführ.-Verordg. v. 18. August 1868, G. B. Bd. I. S. 509 u. 511.)

9. Am 15. Januar sind von den Standesbeamten unentgeltlich zu übersenden:

- a. den Vorstehern der Gemeinden ein Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde und des am Orte befindlichen selbstständigen Gutsbezirkes;
- b. dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission der Aushebungsbezirke Chemnitz = Stadt, Chemnitz = Land und Stollberg — Amtshaupt-

mannschaft zu Chemnitz — ein Auszug aus dem Sterberegister des verflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Ersatzordg. § 45,7.)

10. Von den Gemeindevorständen ist bis zum 15. Januar, vom Bürgermeister von Zwönitz bis zum 21. Januar das Einwohner-Verzeichniß zu dem Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster an den Districtscommissar, Bezirkssteuer-Inspector Neuhäuser in Chemnitz einzureichen. (Verordg. v. 23. April 1850, § 37 G. B. S. 58.)

11. Längstens bis zum 31. Januar sind nach dem Schema M. die Rechnungen über die Einkommensteuer vom Bürgermeister zu Zwönitz und den Gemeindevorständen abzulegen und nebst Unterlagen und etwaigen Cassenbeständen an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben. (Verordg. v. 14. Dec. 1877, in Verbindung mit Verordg. v. 6. Dec. 1877, § 47 G. B. S. 596.)

12. Spätestens am 15. Januar sind die Gewerbe- und Personal-Steuerrechnungen auf das abgelaufene Jahr an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben. (Verordg. v. 23. April 1850, § 47 G. B. S. 62.)

13. Zum 15. Januar haben die Geistlichen an die zur Führung der Stammrollen verpflichteten Behörden Geburtslisten, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts in dem um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahre einzureichen. (Deutsche Wehrordg. § 45,7<sup>a</sup>, G. B. v. J. 1876 S. 42.)

14. Bis zum 31. Januar müssen die Besitzer von Hunden im Besitze von Steuermarken sein. (§ 5 der Ausführ.-Verordg. vom 18. August 1868, S. G. Bl. 1868 S. 512.)

## Februar.

15. Den 1. Februar Zustellung der Formulare an die Arbeitgeber und Behörden durch die Gemeindebehörden zur Erlangung der Lohn- und Gehaltsnachweisungen. (Verordg. v. 14. Dec. 1877, G. S. S. 340.)

16. Innerhalb der ersten 14 Tage des Februar sind die nach Steuereinheiten zu entrichtenden Grundsteuern auf den ersten Termin des Jahres aller Orten an die Localsteuereinnahmer und von diesen binnen sechs Tagen nach dem 14tägigen Steuertermin an die Bezirkssteuer-Einnahme in Chemnitz einzuzahlen. (Ges. v. 9. September 1843 § 5, Verordg. v. 26. October 1843 § 14 u. Verordg. v. 22. December 1843, G. Bl. S. 98, 158 u. 290.)

17. Bis zum 15. Februar sind die Recrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre von dem Stadtrathe zu Stollberg, dem Bürgermeister von Zwönitz und den Gemeindevorständen an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission (Amthauptmannschaft zu Chemnitz) einzureichen. (§ 45,11 der Ersatzordg.)

18. Bis zum 15. Februar sind von dem Bürgermeister von Zwönitz und den Gemeindevorständen die ausgefüllten Formulare über Ermittlung des Ernteertrages vom Vorjahre an die Amthauptmannschaft einzusenden. (§ 4 der Verordg. v. 10. December 1875, S. G. Bl. S. 420.)

19. Im Laufe des Februar sind die Geschwornen-Urlisten an das Gerichtsamt einzusenden. (Ges. v. 14. Sept. 1868, § 11 u. v. 1. October 1868, § 7, G. Bl. S. 760 u. 1238.)

20. Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres sind von den Vorstehern von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen a. Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, und b. Listen derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen, an die mit Aufstellung der Impflisten beauftragten Behörden abzuliefern. (Verordg. v. 20. März 1875 § 11, G. Bl. S. 171.)

21. Den 28. Februar Abgabe der Lohn- und Gehalts-Nachweisungen von den Gemeindebehörden mit den Hauslisten an den Bezirkssteuer-Inspector. (Verordg. v. 14. Decbr. 1877 § 4, G. Bl. S. 340.)

### März.

22. Den 9. März Einreichung der in § 15 Abs. 1 der Verordg. v. 6. Decbr. 1876 (G. Bl. S. 589) bezeichneten Hauslistenbände und Verzeichnisse an den Bezirkssteuer-Inspector. (Verordg. v. 14. Decbr. 1877 G. Bl. S. 340.)

23. Am 31. März ist die Abentrichtung der Ablösungs- und Landesculturrenten auf das I. Quartal fällig. Die Einhebung hat durch die Localeinnehmer zu erfolgen, welche die Ablieferung spätestens den 8. April an die Bezirkssteuer-Einnahme zu Chemnitz zu bewirken haben. (Ges. v. 30. Decbr. 1833 § 8 ff., G. Bl. v. J. 1834 S. 304, Verordg. v. 25. Novbr. 1843, G. Bl. S. 252 u. Ges. v. 26. Novbr. 1861 § 12 u. § 23, G. B. S. 510.)

24. Den 15. März Behändigung der Aufforderungen zur Declaration des Einkommens durch die Gemeindebehörde an die Ortseintwohner. (Verordg. v. 14. Decbr. 1877 § 4, G. Bl. S. 340 und G. Bl. v. J. 1876 S. 591.)

25. Den 28. März Einreichung der Declarationen Seiten der Ortsbehörden an den Bezirkssteuer-Inspector. (Verordg. wie unter Nummer 24.)

### April.

26. Am 1. April erster Termin für Abentrichtung der ordentlichen Brandversicherungsbeiträge, welche bis zum 8. unaufgefordert an die Localeinnehmer, von Letzteren aber bis zum 21. April an die Amtshauptmannschaft abzuliefern sind. (Ges. v. 25. August 1876 § 64 u. U. B. v. 18. Nov. 1876 §§. 40, 47, S. G. Bl. S. 345 u. 509.)

27. Längstens den 10. April Einsendung der Nachtragslisten der unabhömmlichen Lehrer durch die Schulvorstände an die Bezirksschulinspection. (Bekanntm. d. Bezirksschulinspection v. 8. Januar 1876 in Nr. 16 d. Chemnitzer Tageblattes v. J. 1876.)

28. Alle drei Jahre, jedesmal in dem der allgemeinen Volkszählung folgenden Frühjahr Aufzeichnung der in dem amtshauptmannschaftlichen Bezirke vorhandenen Pferde durch die Ortsbehörden. Siehe die Verordnung, die Aushebung von Pferden betr. v. 1. März 1877. (S. G. Bl. S. 151 ff.)

29. Am 15. April erster Termin für Abentrichtung der Gewerbe- und Personalsteuer. Von den Ortseinnehmern des platten Landes ist nach Abzug der geordneten Einnehmergebühr die Steuer 14 Tage nach Ablauf des Termins, bezüglich der Stadt Zwönitz 3 Wochen nach Ablauf desselben an die Bezirkssteuer-Einnahme Chemnitz abzuliefern. (Verordg. v. 23. April 1850 § 42, G. B. S. 60 und Verordg. v. 27. Mai 1852 § 2, G. B. S. 90.)

30. Im Monat April erste Revision der Feuerstätten und des Feuergeräthes durch die Gemeindevorstände. (G. Bl. v. J. 1836 S. 76.)

31. Der 15. April ist der Termin für Einhebung der kath. Kirchen- und Schulanlagen. (§ 3 der Verordg. v. 14. August 1875, G. B. S. 313.)

Anlagen zu einem nach diesem Termine eintretenden Bedarf für das Schulwesen sind am 15. October des betreffenden Jahres zu erheben.

32. Ostern ist der Beginn des Schuljahres. Vor Anfang eines neuen Schuljahres ist, sofern nicht durch die Localschulordnung andere Einrichtungen getroffen sind, von den Schulvorständen eine Liste der bis zu dem bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig

werbenden Kinder anzufertigen und dem Schuldirector bez. Lehrer spätestens 8 Tage vor Eintritt des Aufnahmetermins zuzustellen. (§ 4 d. Schul-Ges. v. 26. April 1873, G. B. S. 351 u. § 6 d. Ausführ.-Verordg. v. 25. April 1874, G. B. S. 154.)

33. Längstens 3 Monate nach Jahreschluß sind die Kirchenrechnungen und Rechnungen der mit dem Kirchenvermögen verbundenen Nebencassen sammt Belegen und den bei der Vorprüfung aufgestellten, noch unerledigten Erinnerungen von den Kirchenvorständen bei der Kircheninspection einzureichen. (Verordg. v. 30. März 1868 unter VII 5, G. B. S. 223.)

34. Spätestens im Monat April ist die Aufstellung der Impflisten von den dazu verpflichteten Ortsbehörden zu bewerkstelligen. (Verordg. v. 20. März 1875 S. G. Bl. S. 167 ff.)

35. Anzeige der Standesbeamten bezüglich der unehelichen Geburten im vorhergehenden Quartal. (Siehe oben unter Nr. 7.)

36. Abgabe der Zählkarten für das I. Quartal Seiten der Standesbeamten von das statistische Bureau des Ministeriums des Innern. (Siehe oben unter Nr. 3.)

### Mai.

37. Der 1. Mai ist der zweite Termin für Abentrichtung der Grundsteuer. (Siehe oben unter Nr. 10.)

38. Am 1. Mai ist die Steuer für gefangen gehaltene Nachtigallen mit 12 Mark an die Ortsarmencasse des Wohnorts abzuführen. (Verordg. v. 1. Decbr. 1864, G. B. S. 404.)

### Juni.

39. Im Monat Juni Revision der Landtagswahllisten, nachdem von dem Bürgermeister von Zwönitz bez. den Gemeindevorständen hierauf öffentlich aufmerksam gemacht worden ist. (Ges. v. 3. Decbr. 1868 § 24, G. B. S. 1373 u. Ausführ.-Verordg. v. 4. Decbr. 1868 § 11, G. B. S. 1380.)

40. Am 30. Juni zweiter Land- und Landesculturrentetermin. (Siehe oben unter Nr. 23.)

41. Ende jedes halben Jahres haben Fabrikbesitzer, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, die Anzahl, den Namen und das Alter derselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Gew.-Ordg. § 130 Abs. 2 (R. G. B. 1869 S. 271).

### Juli.

42. Den 1. Juli 1. Termin für Abentrichtung für Einkommensteuer. (Verordn. v. 14. Dec. 1877 § 2 G. Bl. S. 340.)

43. Einsendung beglaubigter Abschrift der Verzeichnisse über ertheilte Gewerbeanzeigebescheinigungen durch den Bürgermeister von Zwönitz und die Gemeindevorstände an die Bezirkssteuer-Einnahme Chemnitz (Siehe unter Nr. 4.)

44. Ende Juli Abgabe der Zählkarten für das II. Quartal von den Standesbeamten an das statistische Bureau. (Siehe unter Nr. 3.)

### August.

45. Der 1. August ist der dritte Grundsteuer-Termin. (Siehe oben unter Nr. 16.)

### September.

46. Der 30. September ist der dritte Termin für Abentrichtung der Ablösungs- und Landesculturrenten. (Siehe oben unter Nr. 23.)

47. Michaelis hat der Confirmationsunterricht zu beginnen. (Verordnung d. Evangel.-luth. Landes-Conf. v. 28. September 1875, Verordnungsblatt S. 54.)

48. Längstens bis Ende September sind von dem Bürgermeister von Zwönitz und den Gemeindevorständen Verzeichnisse der katholischen Glaubensgenossen ihres Orts, bez. wo dergleichen nicht vorhanden sind, Vacatscheine an die Amtshauptmannschaft Chemnitz Behufs Aufstellung der in § 17 d. Verordg. v. 12. October 1841, G. Bl. S. 232 vorgeschriebenen Verzeichnisse einzureichen. (Verordg. v. 14. August 1875, G. Bl. S. 313.)

### October.

49. Der 1. October ist der zweite Termin zu Abentrichtung der ordentlichen Brandversicherungsbeiträge (wie oben unter Nr. 26).

50. Im Monat October ist die 2. Revision der Feuerstätten und Feuergeräthe durch die Gemeindevorstände vorzunehmen. (Siehe oben unter Nr. 30.)

51. Im Monat October sind die alle drei Jahre zu erneuernden Geschwornen-Urlisten vom Bürgermeister von Zwönitz bez. von den Gemeindevorständen 14 Tage lang öffentlich auszulegen und vorher öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, daß dies geschehen werde. (Ges. v. 14. September 1868 § 10, G. Bl. S. 760.)

52. Den 15. October Abentrichtung des zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer wie oben unter Nr. 29.

53. Im Monat October ist vom Bürgermeister von Zwönitz und den Gemeindevorständen eine Flurrevision vorzunehmen und Anzeige darüber, sowie über die seit der letzten Revision entstandenen Neubauten und geschehenen Bauveränderungen an die Bezirkssteuer-Einnahme Chemnitz zu erstatten. § 12 des Grundsteuer-Ges. v. 9. Sept. 1843 u. § 11 d. Ausführ.-Verordn. v. 26. Oct. 1843. (S. G. Bl. S. 100 u. 155).

54. Im Monat October sind von den mit der Verwaltung der Kirchen- und Pfarrwaldungen beauftragten Forstbeamten kurz gehaltene Jahresberichte nach dem vorgeschriebenen Schema an die Kircheninspection zu erstatten. (Verordn. d. Evangel.-luth. Land.-Consist. v. 23. Februar 1875, Verordn.-Bl. d. Evangel.-luth. Land.-Consist. v. J. 1875 S. 13.)

55. Abgabe der Zählkarten Seiten der Standesbeamten an das statistische Bureau. (Siehe oben unter Nr. 3.)

56. Anzeige der unehelichen Geburten aus dem III. Quartal an das Gerichtsamt. (Siehe oben unter Nr. 5.)

### November.

57. Den 1. November 4. Termin für Abentrichtung der Grundsteuer (siehe oben unter Nr. 16.)

58. Den 1. November 2. Termin für Abentrichtung der Einkommensteuer. (Verordg. v. 14. December 1877 G. Bl. S. 340.)

59. Im Laufe des Monats November sind von dem Bürgermeister von Zwönitz und den Gemeindevorständen die Geschwornen-Urlisten an das ihnen vorgesetzte Gerichtsamt einzusenden. (Ges. v. 14. September 1868 § 11 und vom 1. October 1868 § 7, G. Bl. S. 760 u. 1238).

60. Im Monat November sind die von den Schulvorständen zu entwerfenden Voranschläge über die Erfordernisse der Schule im nächsten Jahre an die Bezirksschulinspection einzureichen. (Verordg. v. 25. August 1874 § 51, G. Bl. S. 190.)

61. Längstens bis zum 10. November haben Schulvorstände die Namen der Lehrer und Vicare, welche gegenüber der Kriegsdienstverpflichtung als unabhkömmlich zu bezeichnen sind, mittelst des vorgeschriebenen Schemas unter Darlegung der Gründe der Unabhkömmlichkeit der Bezirksschulinspection Chemnitz anzuzeigen. (Bekanntmachg. d. Bez.-Schul-Inspect. v. 16. Januar 1876 in Nr. 16 d. Chemnitzer Tageblattes.)

62. Im Laufe des Monats November sind die Geschwornen-  
Urlisten an das königl. Gerichtsam einzusenden. (Siehe oben unter  
Nr. 19.)

### December.

63. Am 31. December ist der 4. Termin für Entrichtung der  
Ablösungs- und Landesculturrenten. (Siehe oben unter Nr. 23.)

64. Am letzten December sind die Schulcassenrechnungen zu  
schließen und binnen 4 Wochen an den Schulvorstand abzugeben,  
welcher dieselben zu prüfen und innerhalb der nächsten 4 Wochen  
an die Bezirksschulinspection Chemnitz abzugeben hat. (Ausf.=Ver-  
ordg. v. 25. August 1874 § 20, Abs. 3, G. B. S. 168.)

65. Ende December Einsendung beglaubigter Abschriften der  
Verzeichnisse über ausgestellte Gewerbeanmeldebesccheinigungen. (Siehe  
oben unter Nr. 4.)

66. Am Jahreschlusse Abgabe der Impflisten Seiten der Orts-  
behörden an den Bezirksarzt, Medicinalrath Dr. Flinker in Chem-  
nitz. (Verordg. v. 20. März 1875 § 20, G. Bl. S. 176)

67. Ende des Halbjahres Anzeige der Fabrikbesitzer über Be-  
schäftigung jugendlicher Arbeiter, wie zu Nr. 41.

68. Alle drei Jahre — soweit nicht nach Beschluß des Kirchen-  
vorstandes alljährlich — ist über Einnahme und Ausgabe bei dem  
Vermögen der Kirche und den mit demselben verbundenen Stiftungs-  
und anderen Cassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde  
überhaupt ein Voranschlag aufzustellen und der Kircheninspection  
im Monat December zur Prüfung vorzulegen. (Kirchenvorst.=Ordg.  
v. 30. März 1868 § 22, G. B. S. 211.)

